

● ● ● ● ● Der Kreistag



HESSENS MITTE • WISSEN
WIRTSCHAFT & KULTUR

Kreisgremien und Öffent-
lichkeitsarbeit
Thomas Euler
Gebäude F, Raum F209
Riversplatz 1-9
35394 Gießen
Telefon 0641/9390-1530
thomas.euler@lkgi.de
www.lkgi.de

EINLADUNG

Az.: 91 000-106 (25)

Gießen, den 14. September 2015

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

zur 25. Sitzung des Kreistages des Landkreises Gießen lade ich ein für

Montag, den 5. Oktober 2015, 18:00 Uhr

**Bürgerhaus Lich,
Gießener Straße 26, 35423 Lich.**

Die Tagesordnung mit den dazugehörigen Drucksachen und sonstigen Unterlagen füge ich als Anlage bei.

Den beigefügten Entschädigungsantrag geben Sie zum Schluss der Sitzung bitte ausgefüllt zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen


Karl-Heinz Funck
Kreistagsvorsitzender

Tagesordnung
für die 25. Sitzung des Kreistages des Landkreises Gießen am 05. Oktober 2015:

Sitzungsteil A

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Fragestunde
4. Nachbesetzung von Positionen in Kommissionen des Kreisausschusses - Sport-, Frauen- und Betriebskommission;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 15. Juni 2015
Vorlage: 1191/2015
5. Gültigkeit der Wahl der Landrätin des Landkreises Gießen am 14. Juni 2015;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 15. Juli 2015
Vorlage: 1229/2015

Sitzungsteil B

6. Neuregelung von Fraktionsstatus und Entschädigung
 - 6.1. Reform zur Änderung der Kreistagsgeschäftsordnung und der Aufwandsentschädigung und Sechzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger;
hier: Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von SPD, CDU, Bündnis 90/ Die Grünen und FW sowie der Gruppen von FDP, Linkes Bündnis/ Die Linken und Piratenpartei vom 9. September 2015
Vorlage: 1206/2015
 - 6.2. Änderung der Kreistagsgeschäftsordnung hinsichtlich Fraktionsstatus;
hier: Antrag der FDP-Gruppe vom 23. November 2014
Vorlage: 1029/2014
 - 6.3. Förderung von Nichtfraktionen;
hier: Antrag der FDP-Gruppe vom 23. November 2014
Vorlage: 1030/2014
 - 6.4. Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlichen Tätiger;
hier: Antrag der Gruppe Linkes Bündnis/Die Linke vom 22. November 2014
Vorlage: 1032/2014
 - 6.5. Änderung der Geschäftsordnung hinsichtlich Fraktionsstatus;
hier: Antrag der Gruppe Linkes Bündnis/Die Linke vom 22. November 2014
Vorlage: 1033/2014

7. Verschmelzung der ZR Holzrecycling GmbH auf die ZAUG Recycling GmbH;
hier: geänderte Vorlage des Kreisausschusses vom 24. Juli 2015
Vorlage: 1227/2015
8. Gesellschaftsvertrag zwischen der Universitätsstadt Gießen und dem Landkreis Gießen zur Errichtung eines gemeinsamen Gefahrenabwehrzentrums;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 3. August 2015
Vorlage: 1234/2015
9. Aufbau einer regionalen Geodateninfrastruktur im Bereich des Landkreises Gießen;
hier: geänderte Vorlage des Kreisausschusses vom 31. August 2015
Vorlage: 1260/2015
10. Berichts Antrag zur Limesschule in Pohlheim;
hier: Antrag der Gruppe Piratenpartei vom 5. September 2015
Vorlage: 1265/2015
11. Berichts Antrag zur Situation an der Anna-Freud-Schule und an der Erich-Kästner-Schule in Lich;
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 11. September 2015
Vorlage: 1268/2015
12. Berichts Antrag zum Sachstand bei der ZAUG-Recycling GmbH;
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 11. September 2015
Vorlage: 1269/2015
13. Berichts Antrag zu den Perspektiven der ZAUG-Recycling GmbH;
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 11. September 2015
Vorlage: 1270/2015

Sitzungsteil C

14. Berücksichtigung von energetischer Sanierung bei den Kosten der Unterkunft (KdU);
hier: Antrag des Kreistagsabgeordneten Reinhard Hamel vom
24. Januar 2014
Vorlage: 0832/2014
15. Jobcenter: Sanktionen aussetzen!;
hier: Antrag der Gruppe Linkes Bündnis/Die Linke vom 8. Juni 2015
Vorlage: 1186/2015
16. Konzept zur Eingliederung des Stabes Bauunterhaltung in den „Servicebetrieb Landkreis Gießen“;
hier: Vorlage der Betriebskommission „Servicebetrieb Landkreis Gießen“
und des Kreisausschusses vom 19. August 2015
Vorlage: 1248/2015

17. Einrichtung des AIBIZ (Altbau- Beratungs- und InformationsZentrums) durch den Landkreis Gießen;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 31. August 2015
Vorlage: 1235/2015
18. 100% Klimaschutz im Landkreis Gießen;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 13. August 2015
Vorlage: 1241/2015
19. Mitteilungen

Anmerkungen zu der Tagesordnung:

Anmerkung zu Tagesordnungspunkt 4:

Die zur Vorlage 1191/2015 vorzunehmenden Wahlen können nach § 32 Satz 2 HKO in Verbindung mit § 55 Absatz 3 Satz 2 HGO, in offener Abstimmung per Handaufheben und en bloc durchgeführt werden.

Anmerkung zu Tagesordnungspunkt 6:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 9. März 2015 folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

- „Der Kreistag beschließt folgenden Initiativantrag zu den Vorlagen 1029/2014, 1030/2014, 1032/2014, 1033/2014 (Anträge der Gruppen von FDP und Linkes Bündnis/Die Linke zur Änderung der Geschäftsordnung hinsichtlich Fraktionsstatus und zur Änderung der Entschädigungssatzung)*
1. *Der Fraktionsstatus wird mit Wirkung vom 1. April 2016 auf zwei Kreistagsabgeordnete herabgesetzt.*
 2. *Die entsprechende Änderung der Kreistagsgeschäftsordnung wird in einem Paket mit der Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger (u.a. Regelung der Zuschüsse für die Förderung der Arbeit der Fraktionen) in der Kreistagssitzung im Oktober bzw. November 2015 beschlossen.*
 3. *Es wird eine Arbeitsgruppe zur Vorlage einer geänderten Entschädigungssatzung mit je einem/r Vertreter/in der Fraktionen bzw. Gruppen und dem Kreistagsvorsitzenden im Vorsitz gebildet.*
 4. *Die Fraktionen und Gruppen werden aufgefordert, der Arbeitsgruppe ihren Bedarf an Zuschüssen zur Förderung ihrer Arbeit mitzuteilen.*
 5. *Die Vorlagen 1029/2014, 1030/2014, 1032/2014, 1033/2014 bleiben im Geschäftsgang des Kreistages.“*

Diese Arbeitsgruppe konstituierte sich am 15. April 2015 und erarbeitete in insgesamt drei sehr konstruktiven Sitzungen ein Reform-Paket, das in den gemeinsamen Antrag (Vorlage 1206/2015) eingeflossen ist. Mit der Unterzeichnung dieses gemeinsamen Antrags ist es sehr wahrscheinlich, dass die Gruppen von FDP und Linkes Bündnis/Die Linke im Laufe der Sitzungsrunde ihre Anträge 1029/2014, 1030/2014, 1032/2014, 1033/2014 zurück ziehen oder für erledigt erklären.

Anmerkung zu Tagesordnungspunkt 7:

Die Vorlage 1227/2015 (Verschmelzung der ZR Holzrecycling auf die ZAUG Recycling GmbH) war ursprünglich zur abschließenden Beschlussfassung im Kreisausschuss vorgesehen. Nach einer entsprechenden Klärung beim Regierungspräsidium Gießen bedarf es in dieser Angelegenheit nun aber auch einer Beschlussfassung durch den Kreistag. Deshalb ist diese Vorlage nun auch für den Kreistag vorgesehen.

Anmerkung zu Tagesordnungspunkt 14:

Der Antrag des Kreistagsabgeordneten Reinhard Hamel vom 24. Januar 2014 bezüglich der Berücksichtigung von energetischer Sanierung bei den Kosten der Unterkunft/KdU (Vorlage 0832/2014) wurde im Vorfeld der Kreistagsitzung am 7. April 2014 zurück gestellt. Ein mündlicher Zwischenbericht wurde vom damaligen hauptamtlichen Ersten Kreisbeigeordneten Dirk Oßwald in der Sitzung des Kreistagsausschusses für Soziales, Jugend, Frauen, Integration, Gesundheit und Ehrenamt am 26. März 2014 erstattet. Der Kreistag hat daraufhin eine Entscheidung über den Antrag 0832/2014 in seiner Sitzung am 7. April 2014 vertagt. Mit dem federführenden Landkreis Marburg-Biedenkopf ist dem Institut Wohnen und Umwelt in Darmstadt ein entsprechender Auftrag erteilt worden. Ergebnisse liegen zwischenzeitlich vor und werden im Kreistagsausschuss für Soziales, Jugend, Frauen, Integration, Gesundheit und Ehrenamt am 23. September 2015 vorgestellt. Damit könnte auch der Antrag 0832/2014 entscheidungsreif sein.

Anmerkung zu Tagesordnungspunkt 15:

In der Ausschusssrunde vor der letzten Kreistagssitzung am 6. Juli 2015 sicherte Landrätin Anita Schneider zur Vorlage 1186/2015 (Jobcenter: Sanktionen aussetzen!; hier: Antrag der Gruppe Linkes Bündnis/Die Linke vom 8. Juni 2015) zu, die Kreisgremien nach Beratung innerhalb der Trägerversammlung des Jobcenters zu informieren. Dies ist zwischenzeitlich geschehen.

LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss
Az.: 91 000-340/380/873
Sachbearbeiter: Julia Cieslik
Telefonnummer: 1495

Vorlage Nr.: 1191/2015
Gießen, den 15. Juni 2015

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Vorlage
an den Kreistag

Nachbesetzung von Positionen in Kommissionen des Kreisausschusses - Sport-, Frauen- und Betriebskommission

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag wählt in Nachfolge des ausgeschiedenen Mitglieds der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Frau Ewa Wenig nunmehr

1. **als Vertreter für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**
Herrn Matthias Knoche
in die Sportkommission,
2. **als Vertreterin für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**
Frau Edith Nürnberger
in die Frauenkommission,
3. **als Stellvertreter für Herrn Matthias Knoche für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**
Herrn Hubert Blöhs-Michaelis
in die Betriebskommission des Eigenbetriebes „Servicebetrieb Landkreis Gießen“.

Begründung:

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 12. September 2011 unter anderem eine Sport- und eine Frauenkommission gebildet.

Gemäß Artikel 4 § 2 des Kommissionsbeschlusses des Kreisausschusses vom 12. September 2011 gehört je ein/e Vertreter/in auf Vorschlag einer jeden im Kreistag vertretenen Fraktion oder Gruppe der Frauenkommission an.

Gemäß Artikel 3 § 2 des Kommissionsbeschlusses des Kreisausschusses vom 12. September 2011 gehört je ein/e Vertreter/in auf Vorschlag einer jeden im Kreistag vertretenen Fraktion oder Gruppe der Sportkommission an.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 10. September 2012 die Satzung für den Eigenbetrieb „Servicebetrieb Landkreis Gießen“ beschlossen. Nach § 7 der

Eigenbetriebssatzung beruft der Kreisausschuss eine Betriebskommission für diesen Eigenbetrieb. Deshalb bereitet diesen Beschluss des Kreistages der Kreisausschuss und nicht die Betriebskommission vor.

Gemäß § 7 Absatz 1b der Satzung des Eigenbetriebs vom 10. September 2012 gehört je ein/e Vertreter/in auf Vorschlag einer jeden im Kreistag vertretenen Fraktion der Betriebskommission an. Sie werden durch den Kreistag für die Dauer seiner Wahlzeit entsandt.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 7. November 2011 Abgeordnete der Fraktionen und Gruppen in die Sport- und Frauenkommission gewählt.

Als Vertreter der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wurde Herr Bernd Kaufmann in die Sportkommission gewählt. Nach dessen Abberufung wählte der Kreistag am 28. Oktober 2013 Frau Ewa Wenig als Nachfolgerin in die Schulkommission.

Außerdem wurde Frau Ewa Wenig vom Kreistag in seiner Sitzung am 7. November 2011 als Vertreterin der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in die Frauenkommission gewählt.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 12. November 2012 Kreistagsabgeordnete der Fraktionen in die Betriebskommission gewählt. Als Vertreter der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen ist Herr Matthias Knoche in die Betriebskommission gewählt worden. Als Stellvertreterin wurde Frau Ewa Wenig gewählt.

Frau Ewa Wenig hat zum 31. Mai 2015 ihr Kreistagsmandat niedergelegt. Somit sind die vorgenannten Positionen durch die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen nach zu besetzen. In deren Nachfolge soll nunmehr Herr Matthias Knoche als Vertreter in die Schulkommission, Frau Edith Nürnberger als Vertreterin in die Frauenkommission und Herr Hubert Blöhs-Michaelis als Stellvertreter in die Betriebskommission gewählt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

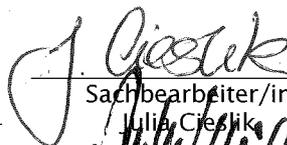
Es entstehen keine Kosten.

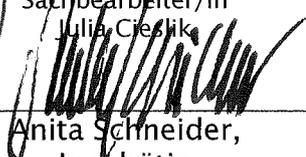
Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Kreisgremien und
Öffentlichkeitsarbeit

Organisationseinheit


Sachbearbeiter/in
Julia Cieslik


Anita Schneider,
Landrätin


Stabsstellenleiter
Thomas Euler

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des ~~Kreis~~Kreisausschusses
vom: 29.06.2015
Die Vorlage wird ~~mit Zusatzbeschluss~~
genehmigt ~~- nicht genehmigt -~~ zurückgestellt

Zur Beglaubigung

J. C. C. C.

Beschluss des Kreisausschusses vom: 5.10.2015
Die Vorlage wird ~~mit Zusatzbeschluss~~
genehmigt ~~- nicht genehmigt -~~ zurückgestellt

Zur Beglaubigung

LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss
Az.: 14/055-31
Sachbearbeiter: Ingo Happel
Telefonnummer: 2212

Vorlage Nr.: 1229/2015
Gießen, den 15. Juli 2015

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

*Vorlage
an den Kreistag*

Gültigkeit der Wahl der Landrätin des Landkreises Gießen am 14. Juni 2015

Beschluss-Antrag:

Die Wahl der Landrätin des Landkreises Gießen am 14. Juni 2015 wird gemäß § 50 Nr. 4 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) für gültig erklärt.

Begründung:

Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl der Landrätin des Landkreises Gießen am 14. Juni 2015 sind bis zum Ablauf der Einspruchsfrist am 6. Juli 2015 nicht erhoben worden. Der Kreistag hat daher gemäß § 50 Nr. 4 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) die Wahl für gültig zu erklären.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen **keine** Kosten / Kosten in Höhe von _____ €

Die Mittel / VE stehen zur Verfügung

- im Teilergebnishaushalt _____ unter Pos. _____

- im Teilfinanzhaushalt/Leistung _____ Maßnahme Nr. _____

Die Mittel / VE stehen nicht / nur in Höhe von _____ € zur Verfügung.

Deckungsvorschlag für die fehlenden Mittel:

Folgekosten: keine

Sonstiges/Bemerkungen:

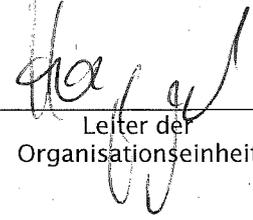
Mitzeichnung:

Fachdienst Aufsichts-
und Ordnungswesen

Organisationseinheit

Ingo Happel

Sachbearbeiter/in



Leiter der
Organisationseinheit



Dezernentin

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreis Ausschusses
vom: 10.08.2015
Die Vorlage wird ~~mit Zusatzbeschluss~~
genehmigt ~~nicht genehmigt~~ ~~zurückgestellt~~

Zur Beglaubigung



Beschluss des Kreis Ausschusses vom:
5. Oktober 2015
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

LANDKREIS GIESSEN
Az.: 91 000-876, 000-102, 000-502, 000-123
Sachbearbeiter: Thomas Euler
Telefonnummer: 0641/9390-1530

Vorlage Nr.: 1206/2015
Gießen, den 9. September 2015

9.9.2015
AG

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von
SPD, CDU, Bündnis 90/Die GRÜNEN und FW
sowie der Gruppen von
FDP, LINKES BÜNDNIS/DIE LINKE und
PIRATENPARTEI

Mit Antrag
auf direkte
Ausschußberatung

**Reform zur Änderung der Kreistagsgeschäftsordnung und der
Aufwandsentschädigung mit:
Sechzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung
ehrenamtlich Tätiger**

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag möge folgendes Reformpaket für die Neuregelung des Fraktionsstatus mit der entsprechenden Anpassung der Aufwandsentschädigung beschließen:

A: Änderung der Geschäftsordnung des Kreistags:

Die vom Kreistag am 16. Mai 2007 beschlossene Geschäftsordnung, zuletzt geändert am 15. Dezember 2014, wird wie folgt geändert:

Artikel I

- (1) In § 4 Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 der Kreistagsgeschäftsordnung wird das Zahlwort „vier“ durch das Zahlwort „zwei“ ersetzt.
- (2) In § 4 Absatz 2 der Kreistagsgeschäftsordnung wird der Halbsatz „ohne Fraktionsmindeststärke zu erreichen“ ersetzt werden durch die Worte „ohne als Fraktion anerkannt zu werden“.

Artikel II

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt zum 1. April 2016 in Kraft.

B: Änderung der Aufwandsentschädigung:

Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte

**Sechzehnte Satzung zur Änderung der
Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger**

vom 9. November 1979,
zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Februar 2012

C: Sonstige Regelung im Rahmen des Pakets:

Der Kreistag beschließt weiter:

Die Bildung von Arbeitsgruppen durch Beiräte, deren Art, Mitgliederzahl, Sitzungsfrequenz und sonstigen Umfang bedarf der Zustimmung des Kreisausschusses.

Der Kreisausschuss wird aufgefordert, die diesbezüglichen konstituierenden Beschlüsse oder Satzungen zur Bildung von Beiräten entsprechend zu ergänzen.

Begründung:

1. Vorgang und Auftrag:

Der Ältestenrat hat sich im Jahr 2014 in mehreren Sitzungen mit der Frage der Veränderung des Fraktionsstatus, der Änderung der Fraktionsförderung und der Aufwandsentschädigung und mit einem eventuellen Koordinierungsaufwand für Gruppen beschäftigt. In seiner Sitzung am 30. April 2014 erhielt die Stabsstelle Kreisgremien und Öffentlichkeitsarbeit den Auftrag, verschiedene Berechnungen anzustellen und einen Vorschlag für eine Neustrukturierung der Fraktionsförderung und der Aufwandsentschädigung bei verändertem Fraktionsstatus vorzulegen. Am 13. Mai 2014 wurde ein entsprechendes umfangreiches Arbeitspapier vorgelegt. Hierzu wurde in der Sitzung des Ältestenrates am 10. September 2014 ein Zwischenbericht erstattet, wobei für die Kleinstfraktionen eine Sonderregelung („20-Prozent-Regelung“) erarbeitet worden ist. In seiner Sitzung am 15. Oktober 2014 war der Ältestenrat mehrheitlich der Auffassung, dass – vor allem wegen der notwendigen personellen Veränderungen in den Kreistagsausschüssen und Beiräten – in der laufenden Wahlperiode 2011/2016 keine Änderungen mehr vorgenommen werden sollten.

In der Folgezeit wurden 4 Anträge vorgelegt, die sich mit dem Fraktionsstatus oder der Fraktions-/Gruppenförderung beschäftigen, die allesamt in der Sitzung des Kreistags am 15. Dezember 2014 an den Ältestenrat verwiesen wurden mit dem Auftrag, einen Vorschlag für die Sitzungsrunde Februar/März 2015 zu erarbeiten. Dabei handelt es sich um folgende Anträge:

Vorlage 1029/2014: Änderung der Kreistagsgeschäftsordnung hinsichtlich Fraktionsstatus; hier: Antrag der FDP-Gruppe vom 23. November 2014

Vorlage 1030/2014: Förderung von Nichtfraktionen; hier: Antrag der FDP-Gruppe vom 23. November 2014

Vorlage 1032/2014: Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger; hier: Antrag der Gruppe Linkes Bündnis/Die Linke vom 22. November 2014

Vorlage 1033/2014: Änderung der Geschäftsordnung hinsichtlich Fraktionsstatus; hier: Antrag der Gruppe Linkes Bündnis/Die Linke vom 22. November 2014

Die Vorlage 1029/2014 zielt auf die Änderung des Fraktionsstatus in der Geschäftsordnung mit einer Größe ab 2 Mitgliedern und soll ab dem 1. April 2016 in Kraft treten, bei Vorlage 1033/2014 bereits ab dem 1. Januar 2015.

Die Vorlage 1030/2014 zielt auf die Förderung von Gruppen und Fraktionslosen ab dem 1. Januar 2015 mit 80,- € pro Kopf und Monat, wofür eine Zuwendungssatzung erarbeitet werden sollte.

Die Vorlage 1032/2014 zielt auf die oben beschriebene „20-Prozent-Regelung“ und soll ab dem 1. Januar 2015 in Kraft treten.

Unter Berücksichtigung der intensiven Beratungen in den Sitzungen des Ältestenrates im Jahr 2014, der vier vorgelegten Anträge und dem Auftrag aus dem Kreistag vom 15. Dezember 2014 wurde zur Findung eines Kompromisses dem Ältestenrat eine Vorlage 1070/2014 vorgelegt, zunächst aber verworfen.

Nach Beratung im Haupt-, Finanz- und Rechtsausschuss am 5. März 2015 wurde ein Initiativantrag der SPD-Fraktion auf den Weg gebracht und im Kreistag am 9. März 2015 einstimmig beschlossen. Dieser hat folgenden Wortlaut:

Der Kreistag beschließt folgenden Initiativantrag zu den Vorlagen 1029/2014, 1030/2014, 1032/2014, 1033/2014 (Anträge der Gruppen von FDP und Linkes Bündnis/Die Linke zur Änderung der Geschäftsordnung hinsichtlich Fraktionsstatus und zur Änderung der Entschädigungssatzung)

1. Der Fraktionsstatus wird mit Wirkung vom 1. April 2016 auf zwei Kreistagsabgeordnete herabgesetzt.
2. Die entsprechende Änderung der Kreistagsgeschäftsordnung wird in einem Paket mit der Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger (u.a. Regelung der Zuschüsse für die Förderung der Arbeit der Fraktionen) in der Kreistagssitzung im Oktober bzw. November 2015 beschlossen.
3. Es wird eine Arbeitsgruppe zur Vorlage einer geänderten Entschädigungssatzung mit je einem/r Vertreter/in der Fraktionen bzw. Gruppen und dem Kreistagsvorsitzenden im Vorsitz gebildet.
4. Die Fraktionen und Gruppen werden aufgefordert, der Arbeitsgruppe ihren Bedarf an Zuschüssen zur Förderung ihrer Arbeit mitzuteilen.
5. Die Vorlagen 1029/2014, 1030/2014, 1032/2014, 1033/2014 bleiben im Geschäftsgang des Kreistages.

Diese Arbeitsgruppe konstituierte sich am 15. April 2015 und erarbeitete in insgesamt drei sehr konstruktiven Sitzungen unter Vorsitz des Kreistagsvorsitzenden Karl-Heinz Funck ein Reform-Paket, das in diesen gemeinsamen Antrag eingeflossen ist.

2. Bestandteile des Reformpakets und deren Begründung:

A: Änderung der Geschäftsordnung des Kreistags:

Die vom Kreistag am 16. Mai 2007 beschlossene Geschäftsordnung, zuletzt geändert am 15. Dezember 2014, wird wie folgt geändert:

Artikel I

- (1) In § 4 Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 der Kreistagsgeschäftsordnung wird das Zahlwort „vier“ durch das Zahlwort „zwei“ ersetzt.

Hier soll man dem vielfachen Wunsch auf Anerkennung einer Fraktion ab 2 Mitgliedern gerecht werden, die bereits mehrfach in der Vergangenheit und aktuell wieder gefordert wird. Seit Erlass der Entschädigungssatzung am 9. November 1979 war der Fraktionsstatus zwar auf eine Mitgliederzahl ab 4 Mitgliedern festgelegt, diese Regelung hatte vor dem Hintergrund der damaligen 5%-Hürde und der späteren Regelung des Fraktionsstatus bei über Kommunalwahl-Listen gewählten Fraktionen nur noch Bedeutung für Abspaltung von bestehenden Fraktionen. Mit dem neuen Kommunalwahlrecht ab 2001 hat diese Regelung eine tatsächliche Auswirkung auch auf kleinere Zusammenschlüsse von Kreistagsabgeordneten. Deshalb sah die bisherige Kreistagsgeschäftsordnung (ab 2007) namentlich auch Gruppen vor, die zwar in vielen Bereichen fraktionsgleiche Rechte haben, aber in einigen Bereichen (wie bei der Fraktionsförderung und der Aufwandsentschädigung der Fraktionsvorsitzenden) jedoch nicht. Da hinsichtlich der Förderung von Gruppen im hessischen Kommunalrecht rechtliche Bedenken bestehen (§ 26a Absatz 4 HKO sieht eine Förderung nur von Fraktionen vor), soll der Schritt, die Fraktionen ab einer Stärke von 2 Personen anzuerkennen, getan werden. Allerdings sollte dieses dann nur im Sinne des Kreistagsbeschlusses vom 9. März 2015 als „Paketlösung“ vollzogen werden, d.h. die Fraktionsförderung und die Aufwandsentschädigung für Fraktionsvorsitzende muss der neuen Situation Rechnung tragen.

- (2) In § 4 Absatz 2 der Kreistagsgeschäftsordnung wird der Halbsatz „ohne Fraktionsmindeststärke zu erreichen“ ersetzt werden durch die Worte „ohne als Fraktion anerkannt zu werden“.

Diese Regelung soll deshalb bestehen bleiben, falls sich Kreistagsabgeordnete von Fraktionen abspalten oder ausgeschlossen werden und sich mit anderen Kreistagsabgeordneten zusammenschließen wollen, es aber an gemeinsamen Zielen (politische Grundübereinstimmung) im Sinne des Urteils des OVG Münster -15 B 2713/04 - NVwZ-RR 2005, S. 497 f.) mangelt.

Artikel II

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt zum 1. April 2016 in Kraft.

Es sollte ein Paket geschnürt werden, um die entstehenden Mehrkosten unter Kontrolle zu halten und gegebenenfalls zu kompensieren. Da aber bei einer Umsetzung dieses Beschlusses in der laufenden Wahlzeit erhebliche personelle Veränderungen bei den Kreistagsausschüssen und den Beiräten erforderlich wären, soll die Neuregelung zu Beginn der neuen Wahlzeit, am 1. April 2016, gelten.

B: Vorschlag zur Reform der Entschädigungssatzung:

1. Struktur der Fraktionsförderung:

§ 5a Absatz 2 der Entschädigungssatzung (Höhe der Fraktionsförderung) bleibt unverändert.

Zuvor wurden im Ältestenrat wie auch in der Reform-Arbeitsgruppe mehrere Varianten und Sonderlösungen diskutiert, spätestens aber seit der Sitzung der Reform-Arbeitsgruppe vom 15. April 2015 bestand Konsens darüber, an der Fraktionsförderung nichts zu verändern. Auf der Basis der derzeitigen Sitzverteilung würde das Mehrkosten in Höhe von ca. 15.000 € p.a. bedeuten. Durch die zusätzliche Abrechenbarkeit von 15 Fraktionssitzungen der „neuen“ Fraktionen fallen maximal weitere 4.200 € p.a. an.

2. Differenzierung bei den monatlichen Pauschalen:

§ 4 Absatz 2 Satz 1 der Entschädigungssatzung erhält folgende neue Fassung:

„(2) Darüber hinaus erhalten als erhöhte Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale

<i>der Kreistagsvorsitzende</i>	<i>250,- €</i>
<i>die stellvertretenden Kreistagsvorsitzenden</i>	<i>30,- €</i>
<i>die Ausschussvorsitzenden</i>	<i>50,- €</i>
<i>die Fraktionsvorsitzenden</i>	<i>20,- € multipliziert mit der Anzahl der Fraktionsmitglieder, jedoch höchstens 200,- €.“</i>

[Danach würde sich die monatliche Aufwandsentschädigung der Fraktionsvorsitzenden nach der derzeitigen Sitzverteilung wie folgt darstellen:

SPD-Fraktion:	200,- € (gedeckt)
CDU-Fraktion:	200,- € (gedeckt)
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:	200,- € (gedeckt)
FW-Fraktion:	180,- €
FDP-Fraktion:	60,- €
Fraktion Linkes Bündnis/Die Linke:	40,- €
Fraktion Piratenpartei:	40,- €.]

Ohne eine Veränderung der Entschädigungssatzung bei gleichzeitiger Anerkennung der Fraktionsstärke ab 2 Kreistagsabgeordneten würden Mehrkosten in Höhe von 5.760,00 € p.a. entstehen. Diese Neuordnung der monatlichen Pauschalen (5.640 € p.a.) würde eine Kosteneinsparung von ca. 120 € p.a. gegenüber der Regelung mit keinerlei Veränderung der Entschädigungssatzung bedeuten.

Angehoben werden die monatliche Pauschale für den Kreistagsvorsitzenden von bisher 160,- € auf 250,- € (mittleres Niveau aller hessischen Landkreise) und der Ausschussvorsitzenden von bisher 30,- € auf 50,- €.

Die Pauschale für die Fraktionsvorsitzenden betrug bislang einheitlich 160,- €. Diese wird nun gestaffelt (pro Fraktionsmitglied 20 €) und bei 200 € gedeckelt. Durch diese Differenzierung wird man dem unterschiedlichem Aufwand von Fraktionsvorsitzenden kleinerer und größerer Fraktionen gerecht. Die Sätze der Neuregelung bewegen sich im hessenweiten Vergleich in der unteren Hälfte, überwiegend sogar im unteren Viertel.

3. Anerkennung von Engagement und Aufwand durch häufige Sitzungsteilnahmen in Fraktionsteilsitzungen:

Die Zahl der entschädigungsfähigen Fraktionssitzungen bleibt unverändert bei 15 p.a. (§ 5 Absatz 2 der Entschädigungssatzung). Es sollen aber Fraktionsteilsitzungen anerkannt werden.

(1) In § 5 Absatz 3 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

(2) In § 5 Absatz 4 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

(3) § 5 Absatz 5 erhält folgende neue Fassung

„(5) Die Absätze 3 und 4 finden nur für diejenigen Sitzungen Anwendung, an der mindestens 4 Kreistagsabgeordnete nachweislich teilgenommen haben.“

Die Mehrkosten belaufen sich auf ca. 10.000 € p.a.. Dies fördert die Beratungen im Fraktionsvorstand und Arbeitsgruppen und in überfraktionellen Sitzungen (wie Koalitionsarbeitsgruppen etc.). Eine Mindestteilnehmerzahl an Kreistagsabgeordneten ist dabei festgelegt.

In der Folge wurden dann auch Kompensationsmaßnahmen wie folgt vereinbart:

4. Kompensation durch Differenzierung von Auslagenersatz und Sitzungsgeld: Gewährung von Sitzungsgeld (40 €) bei Sitzungen von gesetzlichen und kommunalverfassungsrechtlichen Kreisorganen und Gewährung von Auslagenersatz (20 €) bei Beiräten und sonstigen freiwillig durch die Kreisgremien eingerichteten Hilfsorganen:

§ 4 Absatz 1 erhält folgenden neuen Wortlaut:

*„(1) Ehrenamtlich Tätige, die an Sitzungen eines Gremiums des Landkreises Gießen teilzunehmen verpflichtet oder mit beratender Stimme teilzunehmen berechtigt sind, haben für die Teilnahme Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung oder auf einen Auslagenersatz für bis zu höchstens 2 Sitzungen am Tage, bei mehrtägigen Sitzungen pro Sitzungstag.
(...)“*

Eine Aufwandsentschädigung von 40,00 € je Sitzung ist für Sitzungen von Kreisgremien nach dem Kommunalverfassungsrecht oder sonstigen Gesetzen sowie der Kreistagsgeschäftsordnung zu gewähren.

Ein Auslagenersatz von 20,00 € je Sitzung ist für Sitzungen der Beiräte und sonstigen von den Organen des Landkreises Gießen gebildeten Gremien zu gewähren.“

Es ist sehr wichtig, die Bürgerinnen und Bürger nicht nur über die Gremien der repräsentativen Demokratie, sondern aktiv auch über Beiräte oder ähnliche Gremien zur Beratung heran zu ziehen. Aus diesem Grund sind in der laufenden Legislaturperiode einige Beiräte gebildet worden, die ihrerseits zwischenzeitlich aber auch Unterbeiräte oder Arbeitsgruppen gebildet haben.

Deshalb sind die Kosten für die Aufwandsentschädigung, die beim Landkreis Gießen im Wesentlichen in Form von Sitzungsgeld gezahlt wird, enorm angestiegen. In den letzten Haushaltsjahren ist dieses nicht so sehr aufgefallen, weil Einsparungen durch Ausfallen von Kreistags-Sitzungsrunden die Mehrkosten kompensiert haben.

Hinzu kommt, dass bei den Beiräten eine gewisse Ungleichbehandlung vorhanden ist, denn die Mitglieder von Denkmalbeirat und Naturschutzbeirat erhalten kein „Sitzungsgeld“ in Höhe von 40,00 € pro Sitzung, sondern lediglich einen „Auslagener-

satz“ in Höhe von 20,00 €, und für die Mitglieder des Energiebeirats ist überhaupt kein Sitzungsgeld oder Auslagenersatz vorgesehen.

Von daher wird vorgeschlagen, bei den Sitzungen von allen Beiräten und sonstigen (freiwillig gebildeten) Gremien („Beiräte und sonstigen von den Organen des Landkreises Gießen gebildete Gremien“) nur noch einen „Auslagenersatz“ in Höhe von 20,00 € pro Sitzung zu gewähren und bei den Sitzungen von HGO/HKO-Organen und sonstigen wichtigen aufgrund von Gesetzen vorgesehenen Gremien („Kreisgremien nach dem Kommunalverfassungsrecht oder sonstigen Gesetzen sowie der Kreistagsgeschäftsordnung“) die Aufwandsentschädigung als „Sitzungsgeld“ in Höhe von 40,00 € pro Sitzung bei zu behalten.

1. Kreisgremien nach dem Kommunalverfassungsrecht oder sonstigen Gesetzen sowie der Kreistagsgeschäftsordnung sind:
 - Kreistag
 - Kreisausschuss (ohne Belang, da pauschal abgegolten)
 - Fraktionen (in der durch Satzung begrenzten Anzahl)
 - künftig auch Fraktionsteilsitzungen (in der durch Satzung begrenzten Anzahl)
 - Kreistagsausschüsse
 - Kommissionen des Kreisausschusses und Eigenbetriebskommission
 - Ältestenrat
 - Kreisausländerbeirat
 - Vorstand des Kreisausländerbeirats
 - Anhörungsausschuss
 - Jugendhilfeausschuss (mit den Fachausschüssen „Jugendhilfeplanung und -entwicklung“ sowie „Jugendförderung“ gemäß des Wunsches aus der Sitzung der Reform-Arbeitsgruppe vom 11. Juni 2015).
2. Beiräte und sonstige von den Organen des Landkreises Gießen freiwillig gebildete Gremien sind:
 - Beirat für die Kreisvolkshochschule
 - Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen
 - Denkmalbeirat (bereits jetzt schon Auslagenersatz in Höhe v. 20,00 €)
 - Naturschutzbeirat (wie Denkmalbeirat)
 - Energiebeirat (zurzeit kein Sitzungsgeld vorgesehen - Sonderregelung)
 - Beirat für Seniorinnen und Senioren im Landkreis Gießen
 - Gesellschafterversammlung der Beteiligungsgesellschaft Breitband mbH
 - Haushaltskonsolidierungsarbeitsgruppe
 - und vergleichbare Gremien.

Für folgende Gremien ist zurzeit eine Satzungsänderung im Geschäftsgang, wonach künftig kein Sitzungsgeld mehr gezahlt werden soll, weil sonst der Erlös durch Aufwandsentschädigung „aufgefressen“ würde:

- Stiftungsvorstand (Stiftung Von Schulen - Für Schulen)
- Stiftungsrat (Stiftung Von Schulen - Für Schulen).

Die Aufzählung in Kategorie 1 soll enumerativ sein; die Aufzählung zu 2. hingegen ist offen, damit Vergleiche gezogen werden können.

Die Gremienmitglieder der Gremien in Kategorie 1 müssen sich regelmäßig breit gefächert mit einem enorm großen Umfang von Themenfeldern befassen und entsprechend vor- und nachbereiten, während es sich bei den Gremien der Kategorie 2 im Wesentlichen um Fachthemen handelt.

Das Einsparpotential liegt hier bei 3.000 € bis 4.000 € p.a..

Hierüber wurde Konsens in der Sitzung der Reform-Arbeitsgruppe am 11. Juni 2015 erzielt.

5. Kompensation durch Absenkung der monatlichen Pauschale der ehrenamtlichen Dezernenten:

- (1) In § 4 Absatz 2 Satz 3 wird der Betrag „770,- €“ durch den Betrag

„700,- €“ ersetzt.

Hierüber wurde – nach Rücksprache mit den betroffenen ehrenamtlichen Dezernenten – in der Sitzung der Reform-Arbeitsgruppe am 11. Juni 2015 Konsens erzielt.

Das Einsparpotential liegt bei 2 ehrenamtlichen Dezernenten bei 1.680 € p.a., bei 3 ehrenamtlichen Dezernenten sogar bei 2.520 € p.a.

C: Sonstige Regelung im Rahmen des Pakets:

Der Kreistag beschließt weiter:

Die Bildung von Arbeitsgruppen durch Beiräte, deren Art, Mitgliederzahl, Sitzungsfrequenz und sonstigen Umfang bedürfen der Zustimmung des Kreisausschusses.

Der Kreisausschuss wird aufgefordert, die diesbezüglichen konstituierenden Beschlüsse oder Satzungen zur Bildung von Beiräten entsprechend zu ergänzen.

Die Problematik einer kaum zu kontrollierenden Kompetenz- und Personalausweitung bei den Beiräten durch die Bildung von Unterbeiräten und Unterarbeitsgruppen soll der Kontrolle des Kreisausschusses unterstellt werden.

Außerdem sollen in der Folgezeit die konstitutionellen Beschlüsse zur Bildung der einzelnen Beiräte (Satzungen oder einfache Beschlüsse) entsprechend angepasst werden.

Grundsätzlich hält man aber die Einrichtung von Beiräten für eine bessere Bürgerbeteiligung für richtig und wichtig. Weitere Ausführungen zur Thematik „Beiräte/Unterbeiräte“ unter B 5).

Hierüber wurde Konsens in der Sitzung der Reform-Arbeitsgruppe am 11. Juni 2015 erzielt.

Im Nachgang soll – ohne dass dies allerdings zu einer Kosteneinsparung führen wird – die Regelung zu § 4 Absatz 4 der Entschädigungssatzung mit dem Wortlaut

„(4) Der/Die Psychiatriekoordinator/in erhält als Aufwandsentschädigung eine monatliche Pauschale in Höhe von 130,- €.“

gestrichen werden, weil diese Funktion nicht mehr ehrenamtlich, sondern hauptamtlich von dem Sachgebietsleiter „Sozialpsychiatrischer Dienst/Betreuungsbehörde“ wahrgenommen wird.

3. Fazit:

Es wurde ein ausgewogener Vorschlag für eine Reform von Kreistagsgeschäftsordnung und Entschädigungssatzung vereinbart,

- der die Tatsache berücksichtigt, dass durch das neue Wahlsystem auch kleinere Gruppen entstanden sind,
- der die Mehrarbeit aktiver Kreistagsabgeordneter würdigt,
- der differenziert zwischen den Aufwendungen von großen, mittleren und kleinen Fraktionen,
- der Arbeitskreisarbeit fördert,
- der neben den Mehrkosten auch Kompensation vorsieht, und
- der der aktuellen Rechtsprechung entspricht.

Dies bedeutet letztendlich ein „Mehr an chancengleicher Teilhabe an der demokratischen Willensbildung des Kreistages“!

Die Mehrkosten des Gesamtpakets (unter Berücksichtigung der Kompensationen) ~~_____~~ sind das Wert.

Gesamtvolumen für Fraktionsförderung und Aufwandsentschädigung (sowie Verdienstaufschlag und Fahrkosten) im Haushaltsjahr 2014:

Produkt	Bezeichnung	Haushaltsansatz 2014	Rechnungsergebnis 2014
11.1.00.01	Aufwandsentschädigung KA	100.000,00 EUR	76.317,42 EUR
11.1.01.01	Fraktionsförderung und Aufwandsentschädigung KT	255.000,00 EUR	258.883,21 EUR

Aus den vorgenannten Gründen und auf Grund der Tatsache, dass seit vielen Jahren die Aufwandsentschädigung nicht verändert wurde, ist diese - im Verhältnis zum bisherigen Gesamtbudget für Fraktionsförderung und Aufwandsentschädigung - geringe Steigerung vertretbar.


SPD-Fraktion


CDU-Fraktion


Fraktion Bündnis 90/Die Grünen


FW-Fraktion


FDP-Gruppe


Gruppe Linkes Bündnis/Die Linke


Gruppe Piratenpartei

Anlage: Entwurf der Sechzehnten Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger (Entschädigungssatzung)

Synopse der Änderungen von Kreistagsgeschäftsordnung und Entschädigungssatzung und geltenden Regelungen

Beschluss des Kreistags vom:

5. Oktober 2011

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

**Sechzehnte Satzung zur Änderung der
Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger
vom 9. November 1979,
zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Februar 2012.**

Der Kreistag beschließt in seiner Sitzung am folgende Sechzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger.

Artikel I

Die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger vom 9. November 1979, zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Februar 2012 wird wie folgt geändert:

(1) § 4 Absatz 1 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„(1) Ehrenamtlich Tätige, die an Sitzungen eines Gremiums des Landkreises Gießen teilzunehmen verpflichtet oder mit beratender Stimme teilzunehmen berechtigt sind, haben für die Teilnahme Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung oder auf einen Auslagenersatz für bis zu höchstens 2 Sitzungen am Tage, bei mehrtägigen Sitzungen pro Sitzungstag.

Eine Aufwandsentschädigung von 40,00 € je Sitzung ist für Sitzungen von Kreisgremien nach dem Kommunalverfassungsrecht oder sonstigen Gesetzen sowie der Kreistagsgeschäftsordnung zu gewähren.

Ein Auslagenersatz von 20,00 € je Sitzung ist für Sitzungen der Beiräte und sonstigen von den Organen des Landkreises Gießen gebildeten Gremien zu gewähren.“

(2) § 4 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Darüber hinaus erhalten als erhöhte Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale

<i>der Kreistagsvorsitzende</i>	<i>250,- €</i>
<i>die stellvertretenden Kreistagsvorsitzenden</i>	<i>30,- €</i>
<i>die Ausschussvorsitzenden</i>	<i>50,- €</i>
<i>die Fraktionsvorsitzenden</i>	<i>20,- € multipliziert mit der Anzahl der Fraktions- mitglieder, je- doch höchst- ens 200,- €.“</i>

(3) In § 4 Absatz 2 Satz 3 wird der Betrag „770,- €“ durch den Betrag „700,- €“ ersetzt.

(4) In § 4 wird der Absatz 4 gestrichen.

(5) In § 5 Absatz 3 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

(6) In § 5 Absatz 4 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

(7) § 5 Absatz 5 erhält folgende neue Fassung

„(5) Die Absätze 3 und 4 finden nur für diejenigen Sitzungen Anwendung, an der mindestens 4 Kreistagsabgeordnete nachweislich teilgenommen haben.“

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 1. April 2016 in Kraft.

Gießen, den

Landkreis Gießen
Der Kreisausschuss

Anita Schneider
Landrätin

Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger vom 9. November 1979, zuletzt geändert am 13. Februar 2012	Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger ab 1. April 2016 (Änderungen kursiv)																
<p style="text-align: center;">§ 4 AUFWANDSENTSCHÄDIGUNGEN</p> <p>(1) Ehrenamtlich Tätige, die an Sitzungen eines Gremiums teilzunehmen verpflichtet oder mit beratender Stimme teilzunehmen berechtigt sind, haben für die Teilnahme Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung von 40,- € je Sitzung bis zu höchstens 2 Sitzungen am Tage, bei mehrtägigen Sitzungen pro Sitzungstag.</p> <p>(2) Darüber hinaus erhalten als erhöhte Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale</p> <table border="0" style="margin-left: 20px;"> <tr><td>der Kreistagsvorsitzende</td><td>160,- €</td></tr> <tr><td>die stellvertretenden Kreistagsvorsitzenden</td><td>30,- €</td></tr> <tr><td>die Ausschussvorsitzenden</td><td>30,- €</td></tr> <tr><td>die Fraktionsvorsitzenden</td><td>160,- €</td></tr> </table> <p>Ehrenamtliche Kreisbeigeordnete, die kein Dezernat verwalten, erhalten zur pauschalen Abgeltung aller Ansprüche aus § 4 dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 250,- €; sollte ein/e ehrenamtliche/r Kreisbeigeordnete/r (ohne Dezernat) jedoch in einem Monat an mehr als fünf Sitzungen nach Absatz 1 teilnehmen, besteht ein Anspruch auf weitere 40,- € für diesen Monat.</p> <p>Ehrenamtliche Kreisbeigeordnete, die ein eigenes Dezernat verwalten, erhalten zur pauschalen Abgeltung aller Ansprüche aus § 4 dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 770,- €.</p> <p>(3) Patientenfürsprecherinnen und -fürsprecher erhalten als Aufwandsentschädigung eine monatliche Pauschale in Höhe von 130,- €.</p> <p>(4) Der/Die Psychiatriekoordinator/in erhält als Aufwandsentschädigung eine monatliche Pauschale in Höhe von 130,- €</p> <p>(5) Wird ein Amt oder Mandat, für das die Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschalen gezahlt wird, länger als drei Monate nicht ausgeübt, ruht die Gewährung der Aufwandsentschädigung vom Beginn des darauffolgenden Monats bis zum Ende des Monats, in dem die Tätigkeit wieder aufgenommen worden ist. Davon kann abgesehen werden, wenn der/die Betroffene den Umstand der Nichtausübung des Amtes oder Mandates nicht zu vertreten hat.</p>	der Kreistagsvorsitzende	160,- €	die stellvertretenden Kreistagsvorsitzenden	30,- €	die Ausschussvorsitzenden	30,- €	die Fraktionsvorsitzenden	160,- €	<p style="text-align: center;">§ 4 AUFWANDSENTSCHÄDIGUNGEN</p> <p>(1) Ehrenamtlich Tätige, die an Sitzungen eines Gremiums des Landkreises Gießen teilzunehmen verpflichtet oder mit beratender Stimme teilzunehmen berechtigt sind, haben für die Teilnahme Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung oder auf einen Auslagenersatz für bis zu höchstens 2 Sitzungen am Tage, bei mehrtägigen Sitzungen pro Sitzungstag.</p> <p>Eine Aufwandsentschädigung von 40,00 € je Sitzung ist für Sitzungen von Kreisgremien nach dem Kommunalverfassungsrecht oder sonstigen Gesetzen sowie der Kreistagsgeschäftsordnung zu gewähren. Ein Auslagenersatz von 20,00 € je Sitzung ist für Sitzungen der Beiräte und sonstigen von den Organen des Landkreises Gießen gebildeten Gremien zu gewähren.</p> <p>(2) Darüber hinaus erhalten als erhöhte Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale</p> <table border="0" style="margin-left: 20px;"> <tr><td>der Kreistagsvorsitzende</td><td>250,- €</td></tr> <tr><td>die stellvertretenden Kreistagsvorsitzenden</td><td>30,- €</td></tr> <tr><td>die Ausschussvorsitzenden</td><td>50,- €</td></tr> <tr><td>die Fraktionsvorsitzenden</td><td>20,- € <i>multipliziert mit Anzahl der Fraktionsmitglieder, jedoch höchstens 200,- €</i></td></tr> </table> <p>Ehrenamtliche Kreisbeigeordnete, die kein Dezernat verwalten, erhalten zur pauschalen Abgeltung aller Ansprüche aus § 4 dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 250,- €; sollte ein/e ehrenamtliche/r Kreisbeigeordnete/r (ohne Dezernat) jedoch in einem Monat an mehr als fünf Sitzungen nach Absatz 1 teilnehmen, besteht ein Anspruch auf weitere 40,- € für diesen Monat.</p> <p>Ehrenamtliche Kreisbeigeordnete, die ein eigenes Dezernat verwalten, erhalten zur pauschalen Abgeltung aller Ansprüche aus § 4 dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 770,- €</p> <p>(3) Patientenfürsprecherinnen und -fürsprecher erhalten als Aufwandsentschädigung eine monatliche Pauschale in Höhe von 130,- €.</p> <p>(4) gestrichen</p> <p>(5) Wird ein Amt oder Mandat, für das die Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschalen gezahlt wird, länger als drei Monate nicht ausgeübt, ruht die Gewährung der Aufwandsentschädigung vom Beginn des darauffolgenden Monats bis zum Ende des Monats, in dem die Tätigkeit wieder aufgenommen worden ist. Davon kann abgesehen werden, wenn der/die Betroffene den Umstand der Nichtausübung des Amtes oder Mandates nicht zu vertreten hat.</p>	der Kreistagsvorsitzende	250,- €	die stellvertretenden Kreistagsvorsitzenden	30,- €	die Ausschussvorsitzenden	50,- €	die Fraktionsvorsitzenden	20,- € <i>multipliziert mit Anzahl der Fraktionsmitglieder, jedoch höchstens 200,- €</i>
der Kreistagsvorsitzende	160,- €																
die stellvertretenden Kreistagsvorsitzenden	30,- €																
die Ausschussvorsitzenden	30,- €																
die Fraktionsvorsitzenden	160,- €																
der Kreistagsvorsitzende	250,- €																
die stellvertretenden Kreistagsvorsitzenden	30,- €																
die Ausschussvorsitzenden	50,- €																
die Fraktionsvorsitzenden	20,- € <i>multipliziert mit Anzahl der Fraktionsmitglieder, jedoch höchstens 200,- €</i>																
<p style="text-align: center;">§ 5 FRAKTIONSSITZUNGEN</p> <p>(1) Ehrenamtliche Kreisbeigeordnete haben für die Teilnahme an Fraktionssitzungen die gleichen Ansprüche wie Fraktionsmitglieder.</p> <p>(2) Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 15 pro Jahr begrenzt.</p> <p>(3) Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionsvorstandssitzungen wird auf 6 pro Jahr begrenzt.</p> <p>(4) Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionsarbeitskreissitzungen wird auf 6 pro Jahr und Fraktionsarbeitskreis begrenzt.</p> <p>(5) Die Absätze 3 und 4 finden nur für diejenige Fraktion Anwendung, die eine besondere Entschädigung für die Teilnahme an Fraktionsvorstands- oder Fraktionsarbeitskreissitzungen beantragt. In diesem Fall wird die allgemeine Fraktionsförderung für die betroffene Fraktion entsprechend gekürzt. Über die Höhe der Kürzung entscheidet der Ältestenrat.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 FRAKTIONSSITZUNGEN</p> <p>(1) Ehrenamtliche Kreisbeigeordnete haben für die Teilnahme an Fraktionssitzungen die gleichen Ansprüche wie Fraktionsmitglieder.</p> <p>(2) Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 15 pro Jahr begrenzt.</p> <p>(3) Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionsvorstandssitzungen wird auf 10 pro Jahr begrenzt.</p> <p>(4) Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionsarbeitskreissitzungen wird auf 5 pro Jahr und Fraktionsarbeitskreis begrenzt.</p> <p>(5) Die Absätze 3 und 4 finden nur für diejenigen Sitzungen Anwendung, an der mindestens 4 Kreistagsabgeordnete nachweislich teilgenommen haben.</p>																
<p style="text-align: center;">Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Gießen vom 7. Mai 2007, zuletzt geändert am 15. Dezember 2014</p> <p style="text-align: center;">III. Fraktionen § 4 Bildung und Stärke der Fraktionen</p> <p>(1) Die Mitglieder des Kreistags können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion ist der Zusammenschluss von mindestens vier Abgeordneten. Sinkt die Mitgliederzahl einer Fraktion unter vier, geht der Fraktionsstatus verloren.</p> <p>(2) Mitglieder des Kreistages, die sich zusammenschließen wollen, ohne Fraktionsmindeststärke zu erreichen, sind als Gruppe anzuerkennen.</p> <p>(3) Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden und Stellvertreter/innen, der Mitglieder und Hospitanten sind der/dem Kreistagsvorsitzenden mitzuteilen.</p> <p>(4) § 26 a Absatz 1 Satz 4 HKO bleibt unberührt.</p>	<p style="text-align: center;">Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Gießen ab 1. April 2016 (Änderungen kursiv)</p> <p style="text-align: center;">III. Fraktionen § 4 Bildung und Stärke der Fraktionen</p> <p>(1) Die Mitglieder des Kreistags können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion ist der Zusammenschluss von mindestens zwei Abgeordneten. Sinkt die Mitgliederzahl einer Fraktion unter zwei, geht der Fraktionsstatus verloren.</p> <p>(2) Mitglieder des Kreistages, die sich zusammenschließen wollen, ohne als Fraktion anerkannt zu werden, sind als Gruppe anzuerkennen.</p> <p>(3) Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden und Stellvertreter/innen, der Mitglieder und Hospitanten sind der/dem Kreistagsvorsitzenden mitzuteilen.</p> <p>(4) § 26 a Absatz 1 Satz 4 HKO bleibt unberührt.</p>																



geg 24.11.2014

FDP im Kreistag des Landkreises Gießen
Winckelmannstraße 6
35396 Gießen
Tel.: 0641 – 9756541

FDP – Winckelmannstraße 6 – 35396 Gießen

Herrn Kreistagsvorsitzenden
Karl-Heinz Funk
35394 Gießen

Vorlage Nr.: 1029/2014

Mit Antrag
auf direkte
Ausschußberatung

23.11.2014

Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung

Sehr geehrter Herr Funk,

die Gruppe der FDP bittet folgenden Antrag auf die Tagesordnung für die kommende Kreistagssitzung zu nehmen:

1. Die Geschäftsordnung wird in § 4 Abs. 1 S. 2 wie folgt geändert: Das Wort „vier“ wird ersetzt durch das Wort „zwei“.
2. Die Änderung der Geschäftsordnung tritt zum 01.04.2016 in Kraft.

Begründung:

Derzeit gibt es im Kreistag insgesamt 3 Gruppen, die zwei oder mehr Kreistagsabgeordnete stellen, aufgrund der Bestimmung in § 4 Abs. 1 S. 2 GO jedoch über keinen Fraktionsstatus verfügen. Aktuell betroffen sind davon 7 Kreistagsabgeordnete, mithin 8,64 % aller Kreistagsabgeordneten. Aufgrund ihres fehlenden Fraktionsstatus erhalten die Gruppen weder Fraktionsfördermittel noch sind sie in den Ausschüssen stimmberechtigt. Vor allem letzteres führt in den Fällen, in denen die Letztentscheidungskompetenz über Anträge einem Ausschuss übertragen ist oder wird, zu einer unangemessenen Benachteiligung der

Gruppen. 7 von 81 Kreistagsabgeordneten können an diesen Abstimmungen nicht teilnehmen. Dies ist für die Betroffenen nicht nur frustrierend, sondern auch ausgrenzend.

Zur Herstellung einer Chancengleichheit ist es notwendig, für die Fraktionsbildung auf die vom Landesgesetzgeber in § 26a HKO angegebene Mindestfraktionsstärke von zwei Kreistagsabgeordneten abzustellen. Jede darüber hinausgehende Regelung wie derzeit in § 4 Abs. 1 S. 2 GO bedarf einer besonderen Rechtfertigung, für die wir keine sachlichen Gründe zu erkennen vermögen.

Den Antragstellern ist bewusst, dass eine sofortige Änderung der Geschäftsordnung größere Auswirkungen auf die Besetzung der Ausschüsse, Kommissionen und Beiräte haben würde. Daher soll die Neuregelung erst für den sich im Frühjahr 2016 konstituierenden neuen Kreistag Geltung beanspruchen. Konkrete Auswirkungen auf die Zusammensetzung der derzeitigen Ausschüsse sind mit einer Zustimmung zu diesem Antrag deshalb nicht verbunden.

Mit freundlichen Grüßen



Harald Scherer
Kreistagsabgeordneter

Beschluss des Kreistag vom:

15.12.2014
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung



Beschluss des Kreistag vom:

9.3.2015
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung



Beschluss des Kreistag vom:

5.10.2015
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung



FDP im Kreistag des Landkreises Gießen
Winckelmannstraße 6
35396 Gießen
Tel.: 0641 – 9756541

10.11.2014
[Handwritten signature]

FDP – Winckelmannstraße 6 – 35396 Gießen

Herrn Kreistagsvorsitzenden
Karl-Heinz Funk
35394 Gießen

Vorlage Nr.: 1030 / 2014

Mit Antrag
auf direkte
Ausschußberatung

23.11.2014

Antrag zur Förderung der Nichtfraktionen

Sehr geehrter Herr Funk,

die Gruppe der FDP bittet folgenden Antrag auf die Tagesordnung für die kommende Kreistagssitzung zu nehmen:

- 1. Nichtfraktionen (Gruppen und Fraktionslose) im Kreistag des Landkreises Gießen erhalten zur Herstellung einer Chancengleichheit bei der Mandatswahrnehmung ab dem 01.01.2015 als kompensatorische Maßnahme zur fehlenden Fraktionsförderung eine finanzielle Zuwendung.**
- 2. Die finanzielle Zuwendung soll einen Betrag pro Kopf und Monat von 80,00 Euro nicht unterschreiten. Für die Verwendung der Zuwendung sollen die gleichen Bestimmungen geltend wie für die Fraktionsfördermittel.**
- 3. Der Kreistagsvorsitzende wird gebeten, eine entsprechende Zuwendungsatzung zu erarbeiten und dem Kreistag spätestens bis zum 01.04.2015 zur Beschlussfassung vorzulegen.**

Begründung:

Von den 81 Kreistagsabgeordneten erhalten derzeit 72 Kreistagsabgeordnete über ihre Fraktionen Fördermittel für ihre Mandatswahrnehmung. 9 Kreistagsabgeordnete und damit 11,11 % aller Abgeordneten erhalten keine solchen Fördermittel, weil es ihnen an einem Fraktionsstatus fehlt. Diese 9 Kreistagsabgeordneten sind daher weder in der Lage, sich Fachliteratur zu beschaffen, noch können sie entgeltliche Dienstleistungen als Zuarbeit für die politische Entscheidungsfindung in Anspruch nehmen.

Damit besteht für diese 9 Kreistagsabgeordneten im Vergleich zu den restlichen 72 Kreistagsabgeordneten keine Chancengleichheit bei der Mandatswahrnehmung. Sie sind durch die fehlende Förderung in der Wahrnehmung ihrer Mandate schlechter gestellt als die fraktionsangehörigen Abgeordneten.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 05.07.2012 ausgeführt:

„Der Grundsatz der Wahlgleichheit kann nur durch die mittelbaren Auswirkungen der Fraktionsfinanzierung auf die Mandatsträger – und zwar fraktionsangehörige wie fraktionslose – berührt werden. Die Gewährung von Finanzmitteln an Fraktionen darf nicht dazu führen, dass die in diesen Fraktionen zusammengeschlossenen Mandatsträger bei der Wahrnehmung ihres Mandats gegenüber fraktionslosen Mandatsträgern ungleich behandelt werden. Wo dies unvermeidliche Folge der Fraktionsbildung ist, bedarf es kompensatorischer – nicht notwendig geldwerter – Maßnahmen zugunsten der Fraktionslosen, um die Gleichheit der Mandatswahrnehmung wiederherzustellen (vgl. BVerfG, Urteil vom 13.06.1989 a.a.O. S. 231 f.)“

Diesen Ausführungen wird die derzeitige Fraktionsförderpraxis im Gießener Kreistag, die 9 Kreistagsabgeordnete von der finanziellen Förderung der Mandatswahrnehmung ausnimmt, nicht gerecht.

Zur Herstellung einer rechtskonformen Förderung aller gewählten Kreistagsabgeordneten und damit zur Herstellung von Chancengleichheit bei der Mandatswahrnehmung ist es notwendig, auch den Nichtfraktionen eine Förderung ihrer Mandatswahrnehmung zukommen zu lassen.

Für die Antragsteller ist dies am einfachsten dadurch zu erreichen, indem auch Nichtfraktionen eine angemessene finanzielle Förderung gewährt wird. Jede andere Förderung durch Sachmittel oder personelle Dienstleistungen über das Kreistagsbüro hätte einen erheblichen Verwaltungsaufwand zur Folge und würde erneut die Frage der Chancengleichheit aufwerfen, ggf. auch in umgekehrter Richtung.

Der Haushalt des Landkreises Gießen sieht für die Fraktionsförderung Mittel in Höhe von 125.000 Euro jährlich vor. Die Entscheidung, ob die Förderung der Nichtfraktionen finanziell zu Lasten der bestehenden Fraktionen geht, oder ob der Haushaltsansatz um die benötigten weiteren Mittel aufgestockt wird, überlassen wir der Mehrheit der Kreistagsabgeordneten.

Aus Sicht der Antragsteller sollte der für die Fraktionsförderung vorgesehene Haushaltsansatz für die Jahre 2015 und 2016 um die Fördermittel für die Nichtfraktionen aufgestockt werden. Das würde verhindern, dass die bisherigen Fraktionen finanzielle Einbußen erfahren. Außerdem halten wir die Erhöhung des Haushaltsansatzes politisch für vertretbar. Es geht nicht um eine persönliche Zuwendung, sondern um die Ermöglichung der Mandatsausübung durch die Mandatsträger, die immerhin einen Haushalt mit einem beachtlichen Volumen zu verantworten haben. Hierzu müssen chancengleiche Bedingungen bestehen.

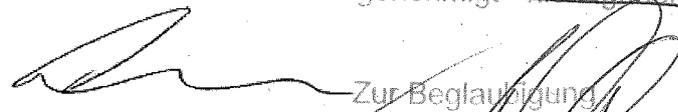
Bei der Höhe der Zuwendung haben wir uns an der aktuellen Fraktionsförderung orientiert, dort am geringsten Förderbetrag pro Person (§ 5a Abs. 2 c Entschädigungssatzung: ab der 26. anrechnungsfähigen Person monatlich 80,00 Euro je Person). Die Fraktionen erhalten für die ersten 10 anrechnungsfähigen Personen monatlich 180,00 Euro je Person. Damit wird einerseits dem Umstand Rechnung getragen, dass gerade Nichtfraktionen einen deutlich höheren Aufwand zur Wahrnehmung ihres Mandates haben und sich in mehrere Themenfelder einarbeiten müssen, andererseits aber auch berücksichtigt, dass zwischen Nichtfraktionen und Fraktionen unterschieden werden darf.

Mit freundlichen Grüßen

Beschluss des Kreistags vom:

15.10.2014

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt


Zur Beglaubigung

Beschluss des Kreistags vom:
Harald Scherer 5.10.2014
Kreistagsabgeordneter
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Beschluss des Kreistags vom:

9.3.2015

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung


eg 24 Nov
[Signature]

An den Kreistagsvorsitzenden
Herrn Karl-Heinz Funck
Riversplatz 1 - 9

35394 Gießen

Vorlage Nr.: 1032/12017

Mit Antrag
auf direkte
Ausschußberatung

Buseck, den 22. Nov. 2014

Antrag zur Änderung der Satzung ehrenamtlich Tätiger

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender Funck,
die Gruppe Die Linke / Linkes Bündnis beantragt, der Kreistag möge folgende
Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger beschließen:

Artikel 1

Die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger vom 9. November 1979,
zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Februar 2012, wird wie folgt geändert:
In § 5a Absatz 2 wird nach Buchstabe c) eingefügt:

**„d) Bei Fraktionen mit einer Größe von 2 bis 5 Kreistagsabgeordneten wird der
Satz nach Buchstabe a) auf 20 vom Hundert reduziert.“**

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Gießen, den 15. Dezember 2014

Landkreis Gießen Der Kreisausschuss

Begründung:

Fraktionen mit zwei bis fünf Kreistagsabgeordneten brauchen zur Deckung ihres
Koordinierungsaufwandes ein Minimum an Fraktionsförderung.

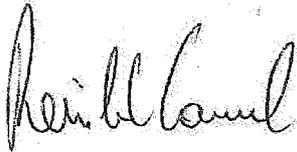
Nach § 5a Absatz 2 der Entschädigungssatzung erhalten die Fraktionen für die
ersten 10 anrechnungsfähigen Personen monatlich 180,-- Euro je Person (§ 5a
Absatz 2 Buchstabe a). Die Änderung der Fraktionsförderung für Fraktionen mit 2 bis
5 Kreistagsabgeordneten bedeutet, dass diese 36,00 Euro monatlich je Person
erhalten.

Die Fraktionsförderung für die bisher bestehenden Fraktionen macht 123.360,00
Euro pro Jahr aus, mit der Ergänzung für die in Frage kommenden Fraktionen FDP,

Piratenpartei und Linkes Bündnis/Die Linke mit 3 bzw. je 2 Kreistagsabgeordneten insgesamt 126.384,-- Euro pro Jahr. Der Mehraufwand beträgt 3.024,00 Euro.

Diese Änderung entspricht den vom Kreistagsvorsitzenden und Herrn Euler erarbeiteten Vorschlägen, die über Monate im Frühjahr und Sommer dieses Jahres von allen Gruppen und Fraktionen des Ältestenrates wohlwollend und zustimmend beraten und diskutiert wurden.

Mit freundlichen Grüßen



Reinhard Hamel

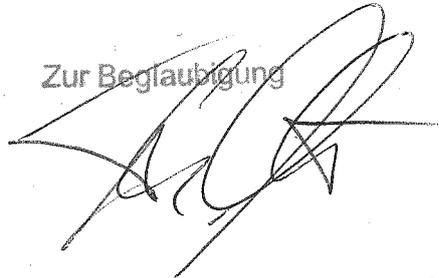


Christiane Plonka

Beschluss des Kreistags vom: 9.3.2015

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
~~genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt~~

Zur Beglaubigung



Beschluss des Kreisrats vom: 5.10.2015

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
~~genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt~~

Zur Beglaubigung

24.11.2014
[Signature]

An den Kreistagsvorsitzenden
Herrn Karl-Heinz Funck
Riversplatz 1 - 9

35394 Gießen

Vorlage Nr.: 1033 / 12014
Mit Antrag
auf direkte
Ausschußberatung

Buseck, den 22. Nov. 2014

Antrag zur Geschäftsordnung: Fraktionsgröße

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender Funck,
die Gruppe Linkes Bündnis/Die Linke beantragt, der Kreistag möge folgende
Änderung der Kreistagsgeschäftsordnung beschließen:

Artikel 1

Stärke der Fraktionen

In § 4 Absatz 1 Satz 2 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Änderung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Begründung:

Die Mindestfraktionsstärke von vier Kreistagsabgeordneten gilt im Landkreis Gießen seit 1979. Inzwischen ist aber die 5%-Klausel bei Kommunalwahlen weggefallen. Im Gießener Kreistag führt dies dazu, dass eine Gruppe mit drei und Gruppen mit je zwei Mitgliedern sich nicht zu Fraktionen zusammenschließen können. § 26 a HKO lässt aber ausdrücklich zu, dass Fraktionen ab zwei Kreistagsabgeordneten gebildet werden können.

Dies führte nach der Kommunalwahl 2006 dazu, dass eine Gruppe mit 3 Abgeordneten – Die Linke – nicht berücksichtigt wurde. Seit der Kommunalwahl 2011 sind davon 3 Gruppen betroffen.

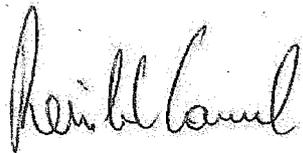
Vor drei Jahren wurde ein entsprechender Antrag der FDP mit der Begründung abgelehnt, man wolle erst einmal Erfahrungen mit der neuen Situation im Kreistag sammeln.

Seit April d. Jahres wurden auf Initiative des Kreistagsvorsitzenden Vorschläge erarbeitet, die eine Änderung der GO und gleichberechtigte Teilhabe aller Listen mit zwei und mehr Mitgliedern als Fraktionen vorsahen. Diese Vorschläge fanden bis zum Sommer wohlwollende Zustimmung aller Gruppen und Fraktionen. Nach den

Klausurtagungen haben dann die Fraktionen der Koalition mit der Begründung, man wolle jetzt erst mal die kommenden Wahlen abwarten, diesem Vorhaben eine Absage erteilt.

Diese Instrumentalisierung parlamentarischer Regeln für politische Zwecke wird gezielt zur Diskriminierung und Beschränkung der Rechte politischer Konkurrenten eingesetzt.

Mit freundlichen Grüßen



Reinhard Hamel



Christiane Plonka

Beschluss des Wahltags vom: 9. 3. 2011

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
~~genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt~~

Zur Beglaubigung



Beschluss des Wahltags vom: 5. 10. 2011

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss
Az.: 93/0701-11
Sachbearbeiter: Uta Heuser-Neißner
Telefonnummer: 0641/9390-1868

Vorlage Nr.: 1227/2015
Gießen, den 14. Juli 2015
Als Vorlage an den KT
Erneut am 24. Juli 2015

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Vorlage
an den Kreistag

Verschmelzung der ZR Holzrecycling GmbH auf die ZAUG Recycling GmbH

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt, dass dem Gesellschafterbeschluss der Firma ZAUG Recycling GmbH vom 13. Juli 2015 betreffend die Verschmelzung der Firma ZR Holzrecycling GmbH auf die Firma ZAUG Recycling GmbH zugestimmt wird. Die Vorlage wird dem Kreistag zur Beschlussfassung vorgelegt, falls das Regierungspräsidium dies für notwendig erachtet. Ansonsten wird der Kreistag nur über die Entscheidung des Kreisausschusses informiert.

Begründung:

Der Landkreis Gießen ist mit 57,4 % Gesellschafter der Firma ZAUG Recycling GmbH (im Folgenden ZR). Die übrigen Anteile hält die Firma REMONDIS GmbH. Die Firma ZR hält wiederum 100% der Anteile der Firma ZR Holzrecycling GmbH (im Folgenden ZRH).

Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit soll die Firma ZRH auf die Firma ZAUG Recycling GmbH rückwirkend zum 01.01.2015 verschmolzen werden.

Die bilanzielle Situation der ZRH stellt sich wie folgt dar:

Die ZRH weist zum 31.12.2014 einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Betrag in Höhe von 144.298,55 € aus. Im Jahr 2014 hat sich für die ZRH ein Jahresfehlbetrag in Höhe von -37.923,95 € ergeben (Vorjahr: Jahresüberschuss: 8.863,38 €).

Die Gesellschafter haben sich entschieden, die Gesellschaften zusammenzuführen, um das Entstehen separater Kosten, wie z.B. für die Erstellung des Jahresabschlusses und der Steuererklärungen, zu vermeiden. Im Rahmen des Umstrukturierungsprozesses der ZR soll die Verschmelzung erfolgen, um Synergiepotentiale auszuschöpfen und das Gebot der Wirtschaftlichkeit bewusster umzusetzen. Das Geschäftsfeld der ZRH könnte im Rahmen eines Profitcenters in die ZR integriert werden.

Die Existenz von ZR und von ZRH war in der Vergangenheit sinnvoll, da bis 2011 neben der ZR auch die Firma Ludwig Kreiling an der ZRH beteiligt war. Danach wurde bisher auf die Verschmelzung verzichtet, da die Verlustvorträge der ZRH erhalten werden sollten, um diese Vorträge steuerlich zu nutzen. Da aktuell weder die ZRH noch die ZR Gewinne erzielen, um Verlustvorträge verrechnen zu können, hat Herr Rehberger als Geschäftsführer der ZR und als Vertreter des Gesellschafters REMONDIS empfohlen, den Vorteilen aus der Verschmelzung gegenüber den Vorteilen einer möglichen zukünftigen Verlustverrechnung Vorrang einzuräumen.

Wenn die Verschmelzung rückwirkend zum 01.01.2015 erfolgt, wird sich für die ZR voraussichtlich ein Verschmelzungsgewinn in Höhe von 65 T€ ergeben, da sich die Verluste der ZRH durch Wertberichtigungen und Abschreibungen bereits in Vorjahren ausgewirkt haben.

Zielsetzung ist es, die Verschmelzung bis zum 31.08.2015 umzusetzen, da gemäß § 17 Umwandlungsgesetz die Vorgabe gilt, dass das Registergericht die Verschmelzung im Handelsregister nur eintragen darf, wenn die Bilanz des übertragenden Rechtsträgers auf einen höchstens acht Monate vor der Anmeldung liegenden Stichtag aufgestellt worden ist. Sofern die Verschmelzung bis Ende August erfolgt, kann der Jahresabschluss zum 31.12.2014 zu Grunde gelegt werden. Ansonsten müsste ein Zwischenabschluss für 2015 erstellt werden, der wiederum zu entsprechenden Erstellungskosten führt. Um dies zu vermeiden, ist eine schnelle Umsetzung wünschenswert. In diesem Sinne haben die Gesellschafter die Verschmelzung in der Gesellschafterversammlung vom 13.07.2015 vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Kreisgremien beschlossen.

Ob neben dem Kreisausschuss- auch ein Kreistagsbeschluss für die diese Entscheidung notwendig ist, wird derzeit mit dem Regierungspräsidium abgestimmt. Die Vorlage wird dem Kreistag zur Beschlussfassung vorgelegt, falls das Regierungspräsidium dies so für notwendig erachtet, Ansonsten wird der Kreistag nur über die Entscheidung des Kreisausschusses informiert.

Finanzielle Auswirkungen:
Es entstehen keine Kosten.
H. Mitteilung der mitständigen Sachbearbeiterin sieht das Regierungspräsidium hierfür die Notwendigkeit eines Kreistagsbeschlusses

Mitzeichnung:
Controlling
Organisationseinheit
Uta Heuser-Neißner
Sachbearbeiter/in
Hans-Otto Gerhard
Leiter der Organisationseinheit
[Signature]
Dezernent

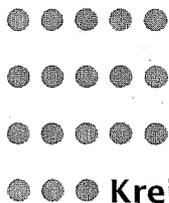
Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses
vom: 20.07.2015
Die Vorlage wird mit Zusatzbeschluss
genehmigt ~~- nicht genehmigt -~~ zurückgestellt

Beschluss des Kreistags vom: 5.10.2015
Die Vorlage wird mit Zusatzbeschluss
genehmigt ~~- nicht genehmigt -~~ zurückgestellt

Zur Beglaubigung
[Signature]

Zur Beglaubigung



Kreisausschuss



HESSENS MITTE • WISSEN
WIRTSCHAFT & KULTUR

AUSZUG

aus dem Protokoll folgender Sitzung:

Kreisausschuss

Sitzung am: 10. August 2015 Vorsitz: HKB Dirk Oßwald

Kreisgremien und
Öffentlichkeitsarbeit
Julia Cieslik
Gebäude F, Raum F203
Riversplatz 1-9
35394 Gießen
Telefon 0641/9390-1495
julia.cieslik@lkgi.de
www.lkgi.de

13. Mitteilungen und Anfragen

- Hauptamtlicher Kreisbeigeordneter Dirk Oßwald teilt mit, dass zu der am 20. Juli 2015 vom Kreisausschuss beschlossenen Vorlage 1227/2015 „Verschmelzung der ZR Holzrecycling GmbH auf die ZAUG Recycling GmbH“ zwischenzeitlich die Rückmeldung des Regierungspräsidiums vorliegt, wonach eine Beschlussfassung durch den Kreistag für notwendig erachtet wird. Somit werde die Vorlage des Kreisausschusses nun dem Kreistag zur endgültigen Entscheidung vorgelegt.

Verteiler:

Dez. I
Dez. II
93
FD 20
81
94
91KT

Für den richtigen Auszug
Gießen, den 13.08.2015
LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss
Im Auftrag

Fabienne Riedel

Vorlage
an den Kreistag

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Gesellschaftsvertrag zwischen der Universitätsstadt Gießen und dem Landkreis Gießen zur Errichtung eines gemeinsamen Gefahrenabwehrzentrums

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt den in der Anlage beigefügten Gesellschaftsvertrag zwischen der Universitätsstadt Gießen, vertreten durch den Magistrat, und dem Landkreis Gießen, vertreten durch den Kreisausschuss, zur Planung eines gemeinsamen Gefahrenabwehrzentrums in Gießen.

Begründung

Der Landkreis Gießen und die Universitätsstadt Gießen beabsichtigen ein gemeinsames Gefahrenabwehrzentrum als interkommunales Projekt in Gießen zu bauen. Hierzu wurde in der Sitzung des Kreistages am 07.04.2014 (Vorlage 0875/2014) eine Grundsatzentscheidung getroffen.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 01.04.2015 (Vorlage Nr. 1134/2015) dem Kauf einer geeigneten Teilfläche eines Grundstücks in der Gemarkung Gießen Flur 56 Nr. 2/1, Rödgener Straße 61 (ehemaliges US-Depot) zugestimmt.

Zweck des vorliegenden und mit der Stadt Gießen abgestimmten Gesellschaftsvertrages ist es, dass die Beteiligten des Vertrages das Vorhaben Gefahrenabwehrzentrum gemeinsam planen und die Ausschreibung der Baumaßnahme vorbereiten. Es soll sich um eine Innengesellschaft bürgerlichen Rechts handeln. Um daran keine Zweifel entstehen zu lassen, soll sie kein eigenes Vermögen haben (§ 2) und der Geschäftsführer darf nicht nach außen im Namen der Gesellschaft tätig werden (§ 8 Abs. 1). Handlungen nach außen unternimmt allein der aktive Partner, und zwar nicht im Namen der Gesellschaft, sondern im eigenen Namen (§ 3 Satz 2). Dabei ist er aber an Gesellschaftsbeschlüsse gebunden (§ 4 Abs. 1 Satz 1) und kann vom stillen Partner die hälftige Erstattung seiner Aufwendungen verlangen (§ 6).

Die Gesellschaft tritt also als Vermögensträger nicht in Erscheinung.

Die Gesellschaft soll über die ohnehin erforderliche Projektorganisation hinaus keinen zusätzlichen Aufwand verursachen. Deshalb wird die Geschäftsführung aus dem Personalbestand rekrutiert (§ 8 Abs. 2). Sie greift auf die beim jeweiligen Partner vorhandene Logistik zurück und erledigt die Aufgaben im Rahmen ihrer dienst- oder arbeitsrechtlichen Verpflichtungen.

Zweck der Gesellschaft soll zunächst allein die Planung des Gefahrenabwehrzentrums sein. Dazu gehört auch die Erarbeitung von Betriebs- und Nutzungskonzepten. Ergebnis könnten einer oder mehrere Ausschreibungstexte sein (§ 12 Abs. 1), je nachdem, welche Variante sich bei den Planungen als am effektivsten für die Aufgabenerfüllung und am wirtschaftlichsten herausstellt. Es soll offen bleiben, ob das Zentrum als gemeinsames Projekt errichtet wird, oder ob jeder Gesellschafter Bauten in eigener Verantwortung übernimmt, oder ob Mischlösungen bevorzugt werden. Auch Investorenmodelle wären auf dieser Grundlage noch denkbar. In welcher Rechtsform die Bauphase begleitet wird, hängt von diesen Entscheidungen ab.

Die Gesellschafter entscheiden jeweils für bestimmte Aufgaben, welcher Gesellschafter den Part des aktiven Partners übernimmt. Der jeweils aktive Partner übernimmt die Vorleistung und damit allein die Haftungsrisiken nach außen. Der Ausgleich der Außenhaftung erfolgt über den Aufwendungsersatz (§ 6).

Der aktive Partner hat nach der vorgesehenen Regelung aber den Personal- und Sachmittelaufwand zu tragen, soweit er eigenes Personal und eigene Sachmittel einsetzt (§ 6 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3). Denn die Gesellschaft hat weder Personal noch Sachmittel, sie hat gar kein Vermögen. Aus diesem Grund sollen die Gesellschafter darauf achten, dass die nach außen gerichtete Tätigkeit auch vom stillen Partner durch vom aktiven Partner bevollmächtigtes Personal durchgeführt wird (§ 4 Abs. 3). Damit soll angestrebt werden, dass die Belastung die Gesellschafter möglichst gleichmäßig trifft (§ 6 Abs. 2 Satz 2).

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen Kosten in Höhe von ca. 10 Mio. €
Die Mittel stehen zur Verfügung

- im Teilfinanzhaushalt/Produkt 12.7.01.01 Maßnahme Nr.100

Folgekosten:

Sonstiges/Bemerkungen:

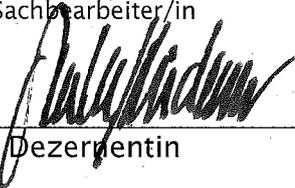
Mitzeichnung:

Fachdienst
Gefahrenabwehr

Organisationseinheit



Thomas Kreuder
Sachbearbeiter/in

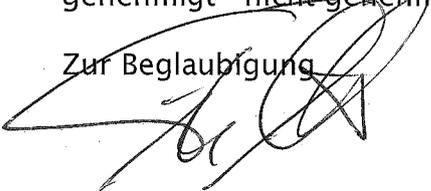

Dezernentin

Thorsten Becker
Leiter der Organisationseinheit

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses
vom: 7.09.2015
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung



Beschluss des Wahlorgans vom: 5.10.2015
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Entwurf

Stand: 10.08.2015

Gesellschaftsvertrag

Die Universitätsstadt Gießen, vertreten durch den Magistrat,
Stadt,
und dem Landkreis Gießen, vertreten durch den Kreisausschuß,
Landkreis
schließen folgenden Vertrag:

§ 1. Zweck der Gesellschaft.

- (1) Die Parteien beabsichtigen, gemeinsam in Gießen ein Gefahrenabwehrzentrum zu planen, in dem die Aufgaben des Brandschutzes, des Katastrophenschutzes, des Zivilschutzes und des Rettungsdienstes wahrgenommen werden (Vorhaben).
- (2) Zweck der Gesellschaft ist, das Vorhaben gemeinsam zu planen und die Ausschreibung der Baumaßnahme vorzubereiten.

§ 2. Art der Gesellschaft. Öffentliche Erklärungen der Gesellschaft.

- (1) Die Gesellschaft handelt ausschließlich als Innengesellschaft. Sie hat kein eigenes Vermögen. Sie ist zur Teilnahme am Rechtsverkehr nicht befugt. Sie bereitet die Handlungen des aktiven Partners bei der Verwirklichung des Gesellschaftszwecks vor.
- (2) Das Vorhaben betreffende öffentliche Erklärungen stimmen die Gesellschafter vorher ab.

§ 3. Aktiver und stiller Partner.

- (1) Die Gesellschafter verpflichten sich, zur Verwirklichung des Gesellschaftszwecks effektiv zusammenzuarbeiten. Der aktive Partner übernimmt die nach außen gerichteten Tätigkeiten zur Verwirklichung des Gesellschaftszwecks im eigenen Namen.
- (2) Wer aktiver Partner ist, bestimmen die Gesellschafter jeweils für einzelne Aufgaben, Abschnitte oder Teilprojekte zur Verwirklichung des Vorhabens.

§ 4. Bindung des aktiven Partners.

(1) Der aktive Partner ist bei nach außen gerichteten Maßnahmen, die der Planung des Vorhabens dienen, an die Beschlüsse der Gesellschaft gebunden. Ist ein solcher Beschluß nicht vorhanden, und ist die Maßnahme unaufschiebbar, ist der Partner, der die Maßnahme durchgeführt hat, verpflichtet, den Beschluß unverzüglich nach Durchführung der Maßnahme bei der Gesellschaft zu beantragen.

(2) Die Gesellschafter beschließen, welche Arten von Maßnahmen keines Beschlusses der Gesellschafter bedürfen (§ 7 Abs. 1 Satz 2).

(3) Der stille Partner führt nach außen gerichtete Maßnahmen zur Verwirklichung des Gesellschaftszwecks nur im Namen des aktiven Partners und nur dann aus, soweit er oder einzelne seiner Mitarbeiter dazu vom aktiven Partner schriftlich bevollmächtigt sind.

(4) Der aktive Partner ist verpflichtet, beim Abschluß von Verträgen mit Dritten darauf hinzuwirken, daß Urheberrechte, die der aktive Partner erwirbt, vom stillen Partner zu den gleichen Bedingungen ausgeübt werden dürfen.

§ 5. Beiträge.

(1) Die Gesellschafter bringen jeweils ihre Arbeitskraft und die Ergebnisse der bisherigen Vorbereitungsarbeiten zur Verwirklichung des Gesellschaftszwecks in die Gesellschaft ein.

(2) Soweit ein Gesellschafter bei der Planung des Vorhabens durch Aufträge an Dritte Vermögen erwirbt, ist der andere Gesellschafter im Innenverhältnis berechtigt, dieses Vermögen für Zwecke der Gesellschaft zu nutzen. Das gilt nicht, soweit die Nutzung durch Rechte Dritter ausgeschlossen ist.

(3) Erhält ein Gesellschafter Fördermittel von einem Dritten, die der Verwirklichung des Gesellschaftszwecks zu dienen bestimmt sind, werden diese Mittel bei der Berechnung des Aufwendungsersatzanspruchs nach § 6 Abs. 1 vorab vom Aufwand abgezogen, so daß die Mittel den Gesellschaftern anteilig zu Gute kommen, soweit die Förderbedingungen dies zulassen

(4) Wird durch das Zusammenwirken der Gesellschafter sonstiges Vermögen erworben, steht es den Gesellschaftern im Zweifel zu hälftigen ideellen Bruchteilen (§ 741 BGB) zu. Entsprechendes gilt für Schulden.

§ 6. Aufwendungsersatz

(1) Soweit der aktive Partner Aufwendungen im Sinne von § 670 BGB hat, die dem Gesellschaftszweck dienen, ist der stille Partner zur Erstattung der Hälfte dieser Kosten verpflichtet, wenn die Gesellschafter im Einzelfall keine andere Kostenverteilung bestimmen. Beruhen die Aufwendungen nicht auf einem Gesellschafterbeschuß, müssen sie nur erstattet werden, wenn sie für die Verwirklichung des Gesellschaftszwecks erforderlich waren, oder wenn sie auch ohne Gesellschafterbeschuß durchgeführt werden durften (§§ 4 Abs. 2, 7 Abs. 1 Satz 2). Vom aktiven Partner grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden sind nicht erstattungsfähig.

(2) Für den Einsatz von vorhandenem eigenem Personal findet keine Kostenerstattung statt. Die Gesellschafter tragen dafür Sorge, daß die Arbeitskraft ihres Personals zu gleichen Teilen eingebracht wird.

(3) Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend für die Nutzung von vorhandenen Sachmitteln.

(4) Der Aufwendungsersatzanspruch wird vier Wochen nach Zugang der Rechnung beim anderen Teil fällig. Die Aufwendungen sind durch eine prüfbare Aufstellung nachzuweisen, die eine rasche und sichere Beurteilung der Aufwendungen ermöglichen muß.

(5) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend, soweit der stille Partner vom aktiven Partner bevollmächtigt ist und in diesem Rahmen Aufwendungen hat.

§ 7. Gesellschafterversammlung.

(1) Die Gesellschafterversammlung beschließt über alle Angelegenheiten der Gesellschaft. Das gilt auch für Beschlußvorlagen und sonstige Informationen an die Organe eines Gesellschafters. Die Gesellschafterversammlung kann Entscheidungen auf einen Gesellschafter übertragen. Sie kann Arbeitsgruppen bilden, die ihr zuarbeiten.

(2) Die Gesellschafter werden in der Gesellschafterversammlung durch jeweils eine Person nach Maßgabe der Vorschriften der HGO und der HKO vertreten.

(3) Jeder Gesellschafter hat eine Stimme. Beschlüsse werden von den Gesellschaftern einvernehmlich gefaßt. Stimmenthaltungen gelten nicht als Herstellung von Einvernehmen.

(4) Die Sitzungen der Gesellschafterversammlung finden unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt. Jeder Gesellschafter kann verlangen,

daß eigenes Personal bei der Sitzung mit beratender Stimme anwesend sein kann.

(5) Die Gesellschafter können Abweichungen von Abs. 4 beschließen. Sie können auch eine Geschäftsordnung beschließen, die Näheres einschließlich von Abweichungen nach Satz 1 bestimmt.

(6) Im übrigen gelten für das Verfahren der Gesellschafterversammlung die Vorschriften der HGO für das Verfahren des Magistrats.

§ 8. Geschäftsführung.

(1) Die Geschäftsführung erledigt die laufenden Geschäfte der Gesellschaft, soweit sie nicht dem aktiven Partner obliegen. Insbesondere lädt die Geschäftsführung zu Sitzungen der Gesellschafterversammlung und der Arbeitsgruppen ein und sorgt für eine geordnete Dokumentation der Ergebnisse der Sitzungen. Nach außen gerichtete rechtsgeschäftliche Tätigkeiten im Namen der Gesellschaft sind ausgeschlossen.

(2) Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer. Es muß sich dabei um eine natürliche Person aus dem vorhandenen Personal eines der Gesellschafter handeln.

(3) Die Kosten der Geschäftsführung trägt der Gesellschafter, der den Geschäftsführer stellt. § 6 gilt entsprechend.

§ 9. Angemessener Einfluß der Gesellschafter.

(1) Die Gesellschafter sind sich darüber einig, daß Beschlüsse der Gesellschaft nur dann rechtmäßig sind, wenn das zuständige Organ des jeweiligen Gesellschafters zustimmt.

(2) Der aktive Partner schuldet der Gesellschaft Rechenschaft nach Maßgabe von § 259 BGB.

(3) Der aktive Partner berichtet dem anderen Teil monatlich. Über wichtige Maßnahmen und Ereignisse unterrichten sich die Gesellschafter wechselseitig unverzüglich.

(4) Die Gesellschafter legen ihrem Vertretungsorgan den Projektplan und die Zeit- und Kostenziele zur Beschlußfassung vor. Über wesentliche Änderungen informieren die Gesellschafter ihre Vertretungsorgane unverzüglich.

§ 10. Bilanzen. Anzeige bei der Aufsichtsbehörde.

(1) Von der Anwendung von § 122 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HGO wird in Ermangelung eines Gesellschaftsvermögens abgesehen, wenn die Aufsichtsbehörde zustimmt. Die Gesellschafter bestimmen, welcher Partner die Zustimmung der Aufsichtsbehörde beantragt. Die Zustimmungserklärung der Aufsichtsbehörde wird diesem Vertrag beigelegt.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für die nach § 26 Abs. 2 KGG erforderliche Anzeige bei der Aufsichtsbehörde.

§ 11. Dauer und Ende der Gesellschaft.

(1) Die Gesellschaft gilt auf unbestimmte Zeit. Die Gesellschafter treffen eine Entscheidung über die Beendigung oder Fortsetzung der Gesellschaft, sobald sie die Ausschreibungstexte entweder einvernehmlich gemeinsam oder jeder Gesellschaft für seinen nur ihn betreffenden Bau beschlossen hat.

(2) Die Gesellschaft wird durch Beschluß der Gesellschafter aufgelöst. Die Auflösung ist vollzogen, sobald die Niederschrift des Auflösungsbeschlusses beiden Gesellschaftern zugegangen ist. Mit der Auflösung der Gesellschaft erlöschen alle Vollmachten, die ein Gesellschafter dem anderen oder dessen Mitarbeitern erteilt hat.

(3) Jeder Gesellschafter kann diesen Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende kündigen. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft aufgelöst.

(4) Bei Ende der Gesellschaft noch nicht fällige Aufwendungsersatzansprüche aus § 6 Abs. 1 erlöschen, wenn nicht innerhalb von einem Monat nach Fälligkeit eine Rechnung gestellt wird (Ausschlußfrist). § 202 Abs. 1 BGB bleibt unberührt.

(5) Jeder Gesellschafter erhält eine Ausfertigung der Aufzeichnungen der Gesellschaft. Der aktive Partner ist verpflichtet, dem stillen Partner Einsicht in seine Unterlagen zu geben, die das Vorhaben betreffen, soweit dies zur Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte erforderlich ist.

(6) Weitergehende wechselseitige Ansprüche sind ausgeschlossen. § 276 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.

§ 12. Schlußbestimmungen.

(1) Änderungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für Vereinbarungen über die Aufhebung der Schriftform.

(2) Willenserklärungen eines Gesellschafters an den anderen, durch die ei Gestaltungsrecht ausgeübt werden soll, sind nur wirksam, wenn sie die Schriftform einhalten.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dies Vertrags unwirksam sein, bleibt der Vertrag im übrigen wirksam, wenn nicht anzunehmen ist, daß die Parteien den Vertrag ohne die unwirksame Bestimmung nicht geschlossen hätten.

Gießen, den

Anita Schneider
Landrätin

Dietlind Grabe-Bolz
Oberbürgermeisterin

Dr. Christiane Schmahl
Erste Kreisbeigeordnete

Gerda Weigel-Greilich
Bürgermeisterin

LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss
Az.: 72 VII-360-305/00.00/15-0500
Sachbearbeiter: Herr Stephan Stein
Telefonnummer: 1773

Vorlage Nr.: 1260/2015
Gießen, den 31. August 2015

Vorlage
an den Kreistag

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Aufbau einer regionalen Geodateninfrastruktur im Bereich des Landkreises Gießen

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt den Aufbau einer regionalen Geodateninfrastruktur im Bereich des Landkreises Gießen.

Die Kosten betragen 42.000,- €.

Gier
2.9.15

Begründung:

Die Nutzung von Geodaten in einem Geografischen Informationssystem (GIS) hat in den letzten Jahren enorm an Bedeutung für das Verwaltungshandeln in Kommunen (Landkreise, Städte und Gemeinden) gewonnen. Dabei ist festzustellen, dass die Funktionalitäten eines GIS wie z.B. Auswertungen, Analysen und Visualisierung immer stärker in den Vordergrund rücken und in der Praxis Anwendung finden.

Gerade in den Bereichen Bauleitplanung (Bebauungspläne, Flächennutzungspläne), Betrieb öffentl. Einrichtungen und Infrastruktur (z.B. Straßen, Wasser-, Kanal-, Friedhofskataster), sowie Flächenmanagement (z.B. Bauflächen-, Gebäude-, Solardach-, Windenergie-, Leerstandskataster) wird deutlich, dass mit der räumlichen Darstellung von Fachinformationen und der Möglichkeit, Informationen für Analysen zu überlagern, eine schnellere und bessere Entscheidungsfindung möglich ist.

Charakteristisch für die bisherige Nutzung von Geodaten in einem lokalen GIS ist die Anwendung in einem geschlossenen System. Das heißt, dass nur wenige Nutzer in der Gemeinde die Daten einsehen und verarbeiten können. Beispiel: die Bebauungspläne einer Gemeinde im GIS der Gemeinde. An dieser Stelle greift die Chance, mit Hilfe einer sog. Geodateninfrastruktur (GDI) den offenen und fachübergreifenden Zugang zu allen verfügbaren Geodaten, welche ansonsten getrennt bei den einzelnen Institutionen vorliegen, zu ermöglichen. Man kann eine GDI auch als Netzwerk zum Austausch von Geodaten bezeichnen.

Vor allem in einem ländlich geprägten Gebiet wie dem Landkreis Gießen, in dem auch Themen wie z.B. Energiewende, Demographischer Wandel, Tourismus eine bedeutende interkommunale Rolle spielen, ist ein gemeinsames Vorgehen unumgänglich. Auf Grundlage der im Rahmen einer GDI verfügbaren Daten können zum Einen kreisweite Analysen, Planungen und Konzepte für den "internen" Gebrauch entwickelt werden und darüber hinaus in einem gemeinsamen Angebot der Öffentlichkeit in einem Bürgerportal zur Verfügung gestellt werden.

Zum Aufbau einer GDI sind technische und organisatorische Vorbereitungen notwendig. Absprachen müssen getroffen werden. Dieser Aufgabe hat sich der Landkreis Gießen angenommen. Hierzu wurde mit den Fachverantwortlichen verschiedener interessierter Städte und Gemeinden des Landkreises Gießen sowie dem GIS Betreiber der Kreisverwaltung (techn. Betreuung) und in der Folge weiteren

fachkompetenten Teilnehmern des Regierungspräsidiums Gießen im Juni 2013 ein Arbeitskreis „GIS/GDI IKZ Landkreis Gießen/Kommunen“ initiiert. Die Überlegungen der Teilnehmer dieser Arbeitsgruppe zum Aufbau einer Geodateninfrastruktur gehen einher mit dem Gebot der Erfüllung der Inspire-Richtlinie.

Im Rahmen der Sitzungen des IKZ Arbeitskreises haben sich bisher beteiligt bzw. sind interessiert:

- Landkreis Gießen
- Alle 17 Kommunen im Landkreis Gießen
- Regierungspräsidium Gießen
- Amt für Bodenmanagement Marburg - unterstützend

Die Bereitstellung von Geodaten in einer Geodateninfrastruktur (GDI), wäre für jede einzelne Kommune mit erheblichen finanziellen Belastungen verbunden. Aufgrund der derzeitigen Haushaltssituation sind viele Kommunen und auch der Landkreis nur eingeschränkt in der Lage, diese Aufgabe zu bewältigen.

Eine gemeinsame Vorgehensweise - im kommunalen Verbund - führt zu Synergieeffekten und einem schonenden Umgang mit finanziellen Ressourcen, weil:

- die technische Serverinfrastruktur nur einmal aufgebaut werden muss,
 - das notwendige Wissen gemeinsam erarbeitet und ständig erneuert wird und
 - die Mittelverwaltung an einer Stelle des Landkreises Gießen konzentriert werden kann, welches bedeutet,
- deutliche Verbesserung der Information der Öffentlichkeit (Bürger, Investoren, Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung, Politik, usw.)
 - Schaffung einer kreisweiten, gemeinsamen Informationsplattform (Konzeption)
 - Vermeidung kostenträchtiger, redundanter Datenhaltung
 - GIS noch stärker in den Verwaltungsalltag/Verwaltungshandeln integrieren
 - Datenaktualität, -qualität, -verfügbarkeit und Vollständigkeit gewährleisten
 - Verbesserte Entscheidungsfindung durch Zugang zu mehr Informationen;
 - Kommunen erhalten Zugang zu Daten des Landkreises und umgekehrt
 - Erfüllung der Anforderungen aus INSPIRE-Richtlinie (d. h. in Hessen durch das Hessische Vermessungs- und Geoinformationsgesetz, HVGG).

Derzeit halten sowohl die Kommunen, der Landkreis und das Regierungspräsidium die Pläne der Bauleitplanung bei sich vor - jedoch ohne dass eine Prüfung auf Vollständigkeit und Aktualität erfolgt. Damit ergeben sich bei allen Beteiligten unterschiedliche Datenbestände, was zu Problemen in Arbeitsprozessen führt. Durch die Umsetzung der GDI wird u. a. dieses Problem der redundanten und teilweise unvollständigen Datenhaltung behoben, da auf einen gemeinsamen Datenbestand zurückgegriffen wird.

Im Rahmen des IKZ-Projektes soll im Landkreis Gießen eine Geodateninfrastruktur aufgebaut und etabliert werden, die es erlaubt, verteilt vorliegende Geofachdaten einem breiten Nutzerkreis zur Verfügung zu stellen.

Der dauerhafte Betrieb ist sicherzustellen und die Anforderungen aus der INSPIRE-Richtlinie sind zu berücksichtigen.

In einem ersten Schritt soll das vom Arbeitskreis „GIS/GDI IKZ Landkreis Gießen/Kommunen“ bearbeitete Fachthema Bauleitplanung (Flächennutzungspläne, Bebauungspläne, Abrundungssatzungen) in die GDI eingebunden werden. In weiteren Schritten ist die Einbindung von Daten aus den Bereichen Erneuerbare Energien, Leerstand, Demografische Entwicklung, Tourismus angedacht.

Finanzielle Auswirkungen:

Da die Kommunen und der Landkreis, wie bereits erwähnt, eine gemeinsame Informationsplattform schaffen möchten, werden pauschale Kosten zur Konzeption eines Geopörtals kalkuliert:

Die Gesamtprojektkosten belaufen sich auf 240.000,00 Euro.

Die Gesamtkosten für den Landkreis Gießen über den Projektzeitraum von 5 Jahren unter Teilnahme von 17 Kommunen im Landkreis Gießen belaufen sich auf 124.420,45 Euro – ohne IKZ-Förderung.

Die Gesamtkosten für den Landkreis Gießen über den Projektzeitraum von 5 Jahren unter Teilnahme von 17 Kommunen im Landkreis Gießen belaufen sich auf 86.920,45 Euro – mit IKZ-Förderung von 75.000 Euro.

Die Gesamtkosten für den Landkreis Gießen über den Projektzeitraum von 5 Jahren unter Teilnahme von 17 Kommunen im Landkreis Gießen belaufen sich auf 74.420,45 Euro – mit IKZ-Förderung von 100.000 Euro.

Bei der Darstellung des Effizienzgewinnes geht es letztendlich darum, festzustellen, ob das gemeinsame Vorgehen in einem Verbund zu einer Kosteneinsparung führt. Als Anlage wird die Berechnung des Effizienzgewinnes beigelegt. Dieser beträgt 62%.

Die organisatorische Struktur des Projektes und die Rollen der Beteiligten werden im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung definiert.

Gemäß der Rahmenvereinbarung zur Förderung der Interkommunalen Zusammenarbeit vom 02.12.2011 beträgt die Projektlaufzeit mindestens 5 Jahre. Die Projektlaufzeit beginnt mit dem Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der beteiligten Städte und Gemeinden und des Kreises.

Der Beschluss zum Aufbau einer regionalen Geodateninfrastruktur im Bereich des Landkreises Gießen erfolgt unter der Voraussetzung der Genehmigung entsprechender Mittel im Nachtragshaushalt 2016.

Folgekosten:

Die Mittel sind durch den Fachdienst 10, Zentrale Dienste und Informationstechnik, im 2. Nachtrag 2016 in Höhe von 42.000,00 Euro beantragt und werden jeweils in den Folgejahren der Projektlaufzeit mit gleicher Summe in den Haushalt eingestellt.

Sonstiges/Bemerkungen:

Anlagen:

Gesamtkosten sowie Einzelkosten Analyse
Projektplanung

Mitzeichnung:

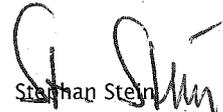
Fachdienst
Naturschutz

Organisationseinheit



Stephan Stein

Sachbearbeiter



Stephan Stein

Leiter der
Organisationseinheit



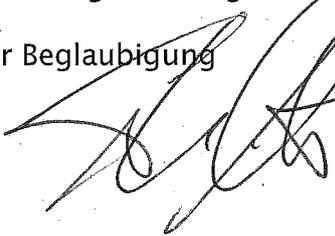
Hauptamtliche Erste
Kreisbeigeordnete Dr.
Christiane Schmahl

Dezernentin

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses
vom: 2.09.2017
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - ~~nicht genehmigt~~ - zurückgestellt

Zur Beglaubigung



* Ergänzung:
"die Kosten betragen
42.000,- €"

Beschluss des Kreisraths vom:
5.10.2017
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Berechnung Kommune bei IKZ ohne Förderung				Grundbetrag -			Restbetrag			Gesamtkosten pro Kommune		
Kommune	Einwohnerzahl (Stand 31.12.2013)	Prozentualer Anteil am Landkreis (ohne Stadt Gleßen)	zu gleichen Teilen	Gesamtkosten 248.840,90 € IKZ 17 Kommunen Förderung = 9 €	Grundbetrag 33% v. Gesamtkosten		Gesamtkosten - Grundbetrag = Restbetrag 67%	Restbetrag Je Kommune	Kommune	Gesamtkosten für 5 Jahre	Anleilige Kosten pro Jahr	
				248.840,90 €	82.117,50 €		166.723,40 €					
				Verteilung der Kosten Grundbetrag		Verteilung Kosten Grundbetrag je Kommune zu gleichen Teilen	Verteilung der Kosten Restbetrag		Verteilung Kosten Restbetrag je Kommune nach Einwohnerchlüssel			
Landkreis Gleßen				50%	41.058,75 €	41.058,75 €	50%	83.361,70 €	Landkreis Gleßen	124.420,45 €	24.884,09 €	
Allendorf/Lda	4.145	2,36%	5,88%			2.415,22 €			Allendorf/Lda	4.377,51 €	875,50 €	
Biebertal	9.972	5,66%	5,88%			2.415,22 €		1.962,29 €	Biebertal	7.136,09 €	1.427,22 €	
Buseck	12.720	7,22%	5,88%			2.415,22 €		4.720,88 €	Buseck	8.437,02 €	1.687,40 €	
Fernwald	6.535	3,71%	5,88%			2.415,22 €		6.021,80 €	Fernwald	6.508,97 €	1.301,79 €	
Grünberg	13.648	7,75%	5,88%			2.415,22 €		3.093,75 €	Grünberg	8.876,35 €	1.775,27 €	
Heuchelheim	7.366	4,18%	5,88%			2.415,22 €		6.461,13 €	Heuchelheim	6.902,37 €	1.380,47 €	
Hungen	12.359	7,02%	5,88%			2.415,22 €		3.487,15 €	Hungen	8.266,12 €	1.653,22 €	
Langgöns	11.514	6,54%	5,88%			2.415,22 €		5.850,90 €	Langgöns	7.866,09 €	1.573,22 €	
Laubach	9.854	5,48%	5,88%	50%	41.058,75 €	2.415,22 €	50%	5.450,87 €	Laubach	6.985,54 €	1.397,11 €	
Lich	13.008	7,39%	5,88%			2.415,22 €		4.570,32 €	Lich	8.573,84 €	1.714,77 €	
Linden	12.257	6,96%	5,88%			2.415,22 €		6.158,62 €	Linden	8.217,83 €	1.643,57 €	
Lollar	9.791	5,56%	5,88%			2.415,22 €		5.802,61 €	Lollar	7.050,40 €	1.410,08 €	
Pohlheim	17.622	10,01%	5,88%			2.415,22 €		4.635,18 €	Pohlheim	10.757,69 €	2.151,54 €	
Rabenau	4.992	2,83%	5,88%			2.415,22 €		8.342,47 €	Rabenau	4.773,76 €	954,75 €	
Reiskirchen	10.222	5,81%	5,88%			2.415,22 €		2.358,54 €	Reiskirchen	7.254,44 €	1.450,89 €	
Staufenberg	8.147	4,63%	5,88%			2.415,22 €		4.639,22 €	Staufenberg	6.272,11 €	1.254,42 €	
Wellenberg	12.144	6,90%	5,88%			2.415,22 €		3.856,89 €	Wellenberg	8.164,34 €	1.632,87 €	
Gesamt ohne Stadt Gleßen	176.087	100,00%	100,00%		82.117,50 €	82.117,50 €		166.723,40 €	Gesamt ohne Stadt Gleßen	248.840,90 €	49.768,18 €	

Berechnung Kommune bei IKZ mit Förderung v. 75.000 Euro				Grundbetrag -			Restbetrag		Gesamtkosten pro Kommune			
Kommune	Einwohnerzahl (Stand 31.12.2013)	Prozentualer Anteil am Landkreis (ohne Stadt Gießen)	zu gleichen Teilen	Gesamtkosten 248.840,90 € IKZ 17 Kommunen Förderung = 75.000 €	Grundbetrag 33% v. Gesamtkosten		Gesamtkosten - Grundbetrag = Restbetrag 67%	Restbetrag je Kommune	Kommune	Gesamtkosten für 5 Jahre	Anteilige Kosten pro Jahr	
				173.840,90 €	57.367,50 €		116.473,40 €					
				Verteilung der Kosten Grundbetrag		Verteilung Kosten Grundbetrag je Kommune zu gleichen Teilen	Verteilung der Kosten Restbetrag	Verteilung Kosten Restbetrag je Kommune nach Einwohnerhöchstzahl				
Landkreis Gießen				50%	28.663,75 €	28.663,75 €	50%	58.236,70 €	58.236,70 €	Landkreis Gießen	86.920,45 €	17.384,09 €
Allendorf/Lda	4.145	2,35%	5,88%			1.687,28 €		1.370,86 €	Allendorf/Lda	3.058,14 €	611,63 €	
Biebertal	9.972	5,66%	5,88%			1.687,28 €		3.298,01 €	Biebertal	4.965,29 €	997,06 €	
Buseck	12.720	7,22%	5,88%			1.687,28 €		4.206,85 €	Buseck	5.694,13 €	1.178,83 €	
Fernwald	6.535	3,71%	5,88%			1.687,28 €		2.161,30 €	Fernwald	3.848,58 €	769,72 €	
Grünberg	13.648	7,75%	5,88%			1.687,28 €		4.513,76 €	Grünberg	6.201,04 €	1.240,21 €	
Heuchelheim	7.386	4,18%	5,88%			1.687,28 €		2.436,13 €	Heuchelheim	4.123,41 €	824,68 €	
Hungen	12.359	7,02%	5,88%			1.687,28 €		4.087,45 €	Hungen	5.774,73 €	1.154,95 €	
Langgöns	11.514	6,54%	5,88%			1.687,28 €		3.807,99 €	Langgöns	5.495,27 €	1.099,05 €	
Laubach	9.654	5,48%	5,88%	50%	28.663,75 €	1.687,28 €	50%	3.192,84 €	Laubach	4.880,12 €	976,02 €	
Lich	13.009	7,39%	5,88%			1.687,28 €		4.302,43 €	Lich	5.989,71 €	1.197,94 €	
Linden	12.257	6,98%	5,88%			1.687,28 €		4.053,72 €	Linden	5.741,00 €	1.148,20 €	
Lollar	9.791	5,56%	5,88%			1.687,28 €		3.238,15 €	Lollar	4.925,43 €	985,09 €	
Pohlheim	17.622	10,01%	5,88%			1.687,28 €		5.828,07 €	Pohlheim	7.515,35 €	1.503,07 €	
Rabenua	4.982	2,83%	5,88%			1.687,28 €		1.647,68 €	Rabenua	3.334,96 €	666,99 €	
Reiskirchen	10.222	5,81%	5,88%			1.687,28 €		3.380,69 €	Reiskirchen	5.067,97 €	1.013,59 €	
Staufenberg	8.147	4,63%	5,88%			1.687,28 €		2.694,43 €	Staufenberg	4.381,71 €	876,34 €	
Wettenberg	12.144	6,90%	5,88%			1.687,28 €		4.016,35 €	Wettenberg	5.703,63 €	1.140,73 €	
Gesamt ohne Stadt Gießen	176.087	100,00%	100,00%		57.367,50 €	57.367,50 €		116.473,40 €	116.473,40 €	Gesamt ohne Stadt Gießen	173.840,90 €	34.768,18 €

Berechnung Kommune bei IKZ mit Förderung v. 100.000 Euro				Grundbetrag -			Restbetrag		Gesamtkosten pro Kommune			
Kommune	Einwohnerzahl (Stand 31.12.2013)	Prozentualer Anteil am Landkreis (ohne Stadt Gießen)	zu gleichen Teilen	Gesamtkosten 248.840,90 € IKZ 17 Kommunen Förderung = 100.000 € = Restbetrag	Grundbetrag 33% v. Gesamtkosten (Restbetrag)		Gesamtkosten - Grundbetrag = Restbetrag 67%	Restbetrag je Kommune	Kommune	Gesamtkosten für 5 Jahre	Anteilige Kosten pro Jahr	
				148.840,90 €	49.117,50 €		99.723,40 €					
				Verteilung der Kosten Grundbetrag		Verteilung der Kosten Grundbetrag je Kommune zu gleichen Teilen	Verteilung der Kosten Restbetrag		Verteilung der Kosten Restbetrag je Kommune nach Einwohnerschlüssel			
Landkreis Gießen				50%	24.558,75 €	24.558,75 €	50%	49.861,70 €	49.861,70 €	Landkreis Gießen	74.420,45 €	14.884,09 €
Attendorf/Lda	4.145	2,35%	5,88%			1.444,63 €			1.173,72 €	Attendorf/Lda	2.618,35 €	523,67 €
Biebertal	9.572	5,66%	5,88%			1.444,63 €			2.823,72 €	Biebertal	4.268,36 €	853,67 €
Buseck	12.720	7,22%	5,88%			1.444,63 €			3.601,86 €	Buseck	5.046,49 €	1.009,30 €
Fernwald	6.535	3,71%	5,88%			1.444,63 €			1.850,48 €	Fernwald	3.295,12 €	659,02 €
Grünberg	13.648	7,75%	5,88%			1.444,63 €			3.864,84 €	Grünberg	5.309,27 €	1.061,85 €
Heuchelheim	7.366	4,18%	5,88%			1.444,63 €			2.085,79 €	Heuchelheim	3.530,43 €	706,09 €
Hungen	12.356	7,02%	5,88%			1.444,63 €			3.496,64 €	Hungen	4.944,27 €	988,85 €
Langgöns	11.514	6,54%	5,88%			1.444,63 €			3.260,36 €	Langgöns	4.705,00 €	941,00 €
Laubach	9.654	5,48%	5,88%	50%	24.558,75 €	1.444,63 €	50%	49.861,70 €	2.733,66 €	Laubach	4.178,31 €	835,66 €
Lich	13.009	7,39%	5,88%			1.444,63 €			3.683,70 €	Lich	5.128,33 €	1.025,67 €
Linden	12.267	6,96%	5,88%			1.444,63 €			3.470,70 €	Linden	4.915,39 €	983,08 €
Lollar	9.791	5,56%	5,88%			1.444,63 €			2.772,47 €	Lollar	4.217,10 €	843,42 €
Pohrheim	17.622	10,01%	5,88%			1.444,63 €			4.989,94 €	Pohrheim	6.434,57 €	1.286,91 €
Rabenu	4.982	2,83%	5,88%			1.444,63 €			1.410,73 €	Rabenu	2.855,36 €	571,07 €
Reiskirchen	10.222	5,81%	5,88%			1.444,63 €			2.894,51 €	Reiskirchen	4.339,15 €	867,83 €
Staufenberg	8.147	4,63%	5,88%			1.444,63 €			2.306,95 €	Staufenberg	3.751,58 €	750,32 €
Wettenberg	12.144	6,90%	5,88%			1.444,63 €			3.438,78 €	Wettenberg	4.883,39 €	976,68 €
Gesamt ohne Stadt Gießen	176.087	100,00%	100,00%		49.117,50 €	49.117,50 €		99.723,40 €	99.723,40 €	Gesamt ohne Stadt Gießen	148.840,90 €	29.768,18 €

Positionen kein IKZ Berechnung für 1 Kommune	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Gesamt (netto)	Gesamt mit MWST
Hardware/Hosting Einrichtung des Servers - einmalig	1.500,00 €					1.500,00 €	
Hardware/Hosting Serverbetrieb - jährlich	1.080,00 €	1.080,00 €	1.080,00 €	1.080,00 €	1.080,00 €	5.400,00 €	
GDI-Dienstleistungen allgemein Einrichtung - einmalig	9.000,00 €					9.000,00 €	
GDI-Dienstleistungen allgemein jährliche Fortführung	1.080,00 €	1.080,00 €	1.080,00 €	1.080,00 €	1.080,00 €	5.400,00 €	
GDI-Dienstleistungen Bpläne Einrichtung einmalig	1.440,00 €					1.440,00 €	
GDI-Dienstleistungen Bpläne jährliche Fortführung		90,00 €	90,00 €	90,00 €	90,00 €	360,00 €	
GDI-Dienstleistungen weiteres Thema pauschaler Ansatz	6.000,00 €					6.000,00 €	
Geoportal Konzeption einmalig						0,00 €	
Summe	20.100,00 €	2.250,00 €	2.250,00 €	2.250,00 €	2.250,00 €	29.100,00 €	
Summe incl. Risikofaktor 10%	22.110,00 €	2.475,00 €	2.475,00 €	2.475,00 €	2.475,00 €	32.010,00 €	
Mehrwertsteuer 19%	4.200,90 €	470,25 €	470,25 €	470,25 €	470,25 €		6.081,90 €
Gesamtsumme (incl. MwSt 19%)	26.310,90 €	2.945,25 €	2.945,25 €	2.945,25 €	2.945,25 €		38.091,90 €

Positionen ^{kein} IKZ Berechnung für 1 Kommune	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Gesamt (netto)	Gesamt mit MWST
Gesamtsumme (netto)	20.100,00 €	2.250,00 €	2.250,00 €	2.250,00 €	2.250,00 €	29.100,00 €	
Gesamtsumme incl. 10% Risikofaktor)	22.110,00 €	2.475,00 €	2.475,00 €	2.475,00 €	2.475,00 €	32.010,00 €	
Mehrwertsteuer 19%	4.200,90 €	470,25 €	470,25 €	470,25 €	470,25 €		6.081,90 €
Gesamtsumme (incl.MwST 19%) für 1 Kommune	26.310,90 €	2.945,25 €	2.945,25 €	2.945,25 €	2.945,25 €		38.091,90 €

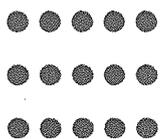
x 17

Gesamtsumme (incl.MwST 19%) für 17 Kommunen	447.285,30 €	50.069,25 €	50.069,25 €	50.069,25 €	50.069,25 €		647.562,30 €
--	--------------	-------------	-------------	-------------	-------------	--	--------------

Positionen ^{mit} IKZ Berechnung für 17 Kommunen	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Gesamt (netto)	Gesamt mit MWST
Gesamtsumme (netto)	87.980,00 €	25.530,00 €	25.530,00 €	25.530,00 €	25.530,00 €	190.100,00 €	
Gesamtsumme incl. 10% Risikofaktor	96.778,00 €	28.083,00 €	28.083,00 €	28.083,00 €	28.083,00 €	209.110,00 €	
Mehrwertsteuer 19%	18.387,82 €	5.335,77 €	5.335,77 €	5.335,77 €	5.335,77 €		39.730,90 €
Gesamtsumme (incl. MwST 19%)	115.165,82 €	33.418,77 €	33.418,77 €	33.418,77 €	33.418,77 €		248.840,90 €

248.840,90 €
sind von
647.562,30 €

38,4 %
also eine
Ersparnis von
61,6 %



Der Kreisausschuss

Landkreis
Gießen



HESSENS MITTE • WISSEN
WIRTSCHAFT & KULTUR

Arbeitskreis IKZ GDI LK Gießen

Interkommunale Zusammenarbeit LK Gießen

Aufbau einer Regionalen Geodateninfrastruktur im Bereich des Landkreises Gießen



Inhaltsverzeichnis

1.	AUSGANGSSITUATION	3
2.	BETEILIGTE	4
3.	GDI-PROJEKT	5
3.1	MEHRWERTE DES GDI PROJEKTES	5
3.2	ZIELE DES GDI-PROJEKTES	5
3.3	KOSTENBETRACHTUNG DES GDI-PROJEKTES	8
	3.3.1 <i>KOSTEN FÜR HARDWARE/HOSTING</i>	8
	3.3.2 <i>KOSTEN FÜR ALLGEMEINE GDI-DIENSTLEISTUNGEN</i>	8
	3.3.3 <i>KOSTEN FÜR GDI-DIENSTLEISTUNGEN ZUM THEMA B-PLÄNE</i>	9
	3.3.4 <i>KOSTEN FÜR GDI-DIENSTLEISTUNGEN FÜR WEITERE THEMEN</i>	9
	3.3.5 <i>KOSTEN FÜR DIE KONZEPTION EINE GEOPORTALS</i>	9
	3.3.6. <i>GESAMTKOSTEN</i>	10
3.4	DARSTELLUNG DES EFFIZIENZGEWINNES	10
3.5	EIGENLEISTUNG DER BETEILIGTEN	10
4.	PROJEKTORGANISATION	11
5.	PROJEKTLAUFZEIT	11
6.	ANLAGEN	12
	6.1 KOSTENZUSAMMENSTELLUNG GDI-PROJEKT	12
	6.2 ERMITTLUNG EFFIZIENZGEWINN	13

1. Ausgangssituation

Die Nutzung von Geodaten in einem Geografischen Informationssystem (GIS) hat in den letzten Jahren enorm an Bedeutung für das Verwaltungshandeln in Kommunen (Landkreise, Städte und Gemeinden) gewonnen. Dabei ist festzustellen, dass die Funktionalitäten eines GIS wie z.B. Auswertungen, Analysen und Visualisierung immer stärker in den Vordergrund rücken und in der Praxis Anwendung finden.

Gerade in den Bereichen Bauleitplanung (Bebauungspläne, Flächennutzungspläne), Betrieb öffentl. Einrichtungen und Infrastruktur (z.B. Straßen, Wasser-, Kanal-, Friedhofskataster), sowie Flächenmanagement (z.B. Bauflächen-, Gebäude-, Solardach-, Windenergie-, Leerstandskataster) wird deutlich, dass mit der räumlichen Darstellung von Fachinformationen und der Möglichkeit, Informationen für Analysen zu überlagern, eine schnellere und bessere Entscheidungsfindung möglich ist.

Charakteristisch für die bisherige Nutzung von Geodaten in einem lokalen GIS ist die Anwendung in einem geschlossenen System. Das heißt, dass nur wenige Nutzer in der Gemeinde die Daten einsehen und verarbeiten können. Beispiel: die Bebauungspläne einer Gemeinde im GIS der Gemeinde.

An dieser Stelle greift die Chance, mit Hilfe einer sog. Geodateninfrastruktur (GDI) den offenen und fachübergreifenden Zugang zu allen verfügbaren Geodaten, welche ansonsten getrennt bei den einzelnen Institutionen vorliegen, zu ermöglichen. Man kann eine GDI auch als Netzwerk zum Austausch von Geodaten bezeichnen.

Vor allem in einem ländlich geprägten Gebiet wie dem Landkreis Gießen, in dem auch Themen wie z.B. Energiewende, Demographischer Wandel, Tourismus eine bedeutende interkommunale Rolle spielen, ist ein gemeinsames Vorgehen unumgänglich. Auf Grundlage der im Rahmen einer GDI verfügbaren Daten können zum Einen kreisweite Analysen, Planungen und Konzepte für den "internen" Gebrauch entwickelt werden und darüber hinaus in einem gemeinsamen Angebot der Öffentlichkeit in einem Bürgerportal zur Verfügung gestellt werden.

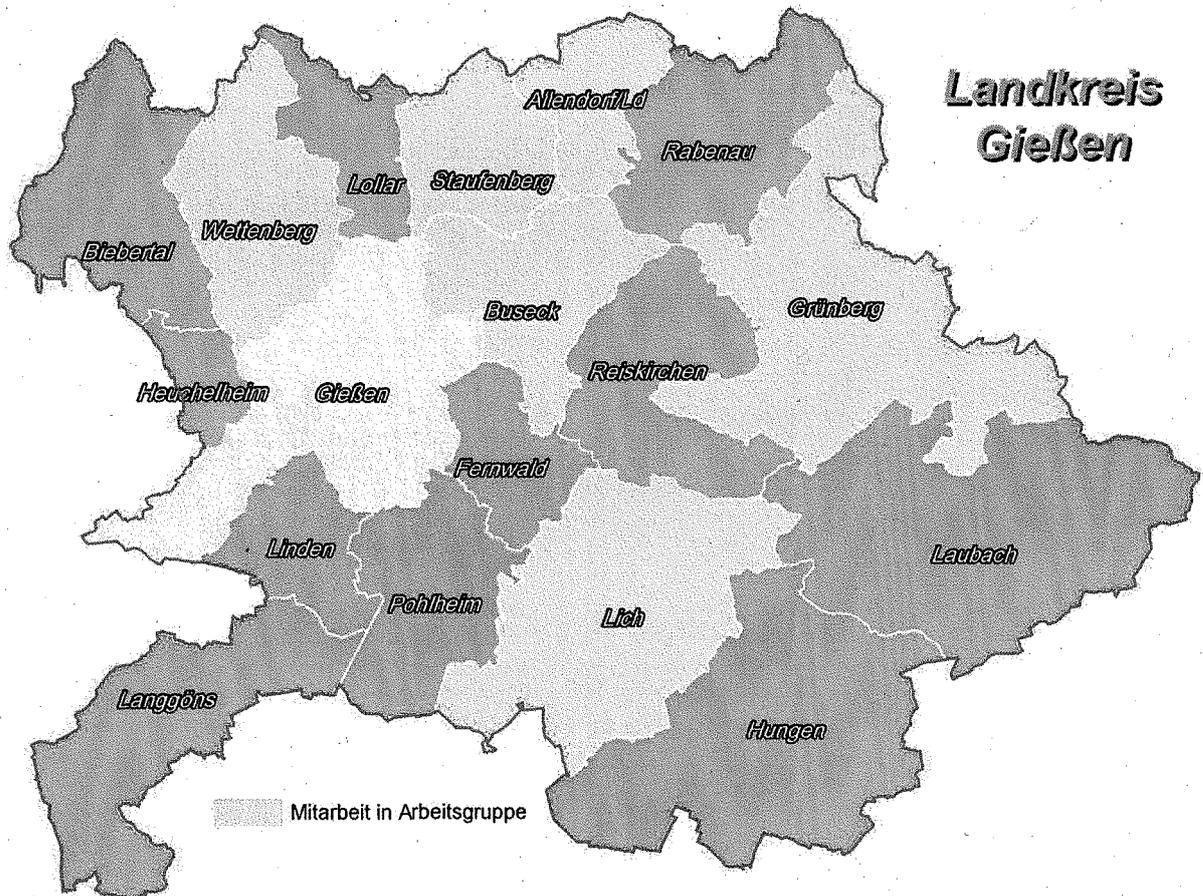
Zum Aufbau einer GDI sind technische und organisatorische Vorbereitungen notwendig. Absprachen müssen getroffen werden. Dieser Aufgabe hat sich der Landkreis Gießen angenommen. Hierzu wurde mit den Fachverantwortlichen verschiedener interessierter Städte und Gemeinden des Landkreises Gießen sowie dem GIS Betreiber der Kreisverwaltung (techn. Betreuung) und in der Folge weiteren fachkompetenten Teilnehmern des Regierungspräsidiums Gießen im Juni 2013 ein Arbeitskreis „GIS/GDI IKZ Landkreis Gießen/Kommunen“ initiiert.

Die Überlegungen der Teilnehmer dieser Arbeitsgruppe zum Aufbau einer Geodateninfrastruktur gehen einher mit dem Gebot der Erfüllung der Verpflichtungen aus der sog. INSPIRE-Richtlinie (www.geoportal.de ->Direktive-> Data Specifications).

2. Beteiligte

Im Rahmen der Sitzungen des IKZ Arbeitskreises haben sich bisher beteiligt bzw. sind interessiert:

- Landkreis Gießen
- Alle 17 Kommunen im Landkreis Gießen
- Regierungspräsidium Gießen
- Amt für Bodenmanagement Marburg - unterstützend
- Kompetenzzentrum für interkommunale Zusammenarbeit



3. IKZ GDI Projekt

Die Bereitstellung von Geodaten in einer Geodateninfrastruktur (GDI), u.a. zur Erfüllung der INSPIRE-Verpflichtungen, wäre für jede einzelne Kommune mit erheblichen finanziellen Belastungen verbunden.

Aufgrund der derzeitigen Haushaltssituation sind viele Kommunen und auch der Landkreis nur eingeschränkt in der Lage, diese Aufgabe zu bewältigen. Eine gemeinsame Vorgehensweise - im kommunalen Verbund - führt zu Synergieeffekten und einem schonenden Umgang mit finanziellen Ressourcen, weil:

- die technische Serverinfrastruktur nur einmal aufgebaut werden muss,
- das notwendige Wissen gemeinsam erarbeitet und ständig erneuert wird und
- die Mittelverwaltung an einer Stelle des Landkreises Gießen konzentriert werden kann

3.1 Mehrwerte des IKZ GDI Projektes

Derzeit halten sowohl die Kommunen, der Landkreis und das Regierungspräsidium die Pläne der Bauleitplanung bei sich vor - jedoch ohne dass eine Prüfung auf Vollständigkeit und Aktualität erfolgt. Damit ergeben sich bei allen Beteiligten unterschiedliche Datenbestände, was zu Problemen in Arbeitsprozessen führt. Durch die Umsetzung der GDI wird u. a. dieses Problem der redundanten und teilweise unvollständigen Datenhaltung behoben, da auf einen gemeinsamen Datenbestand zurückgegriffen wird.

Warum ein gemeinsamer Aufbau einer GDI?

- deutliche Verbesserung der Information der Öffentlichkeit (Bürger, Investoren, Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung, Politik, usw.)
- Schaffung einer kreisweiten, gemeinsamen Informationsplattform (Konzeption)
- Vermeidung kostenträchtiger, redundanter Datenhaltung
- GIS noch stärker in den Verwaltungsalltag/Verwaltungshandeln integrieren
- Datenaktualität, -qualität, -verfügbarkeit und Vollständigkeit gewährleisten
- Verbesserte Entscheidungsfindung durch Zugang zu mehr Informationen; Kommunen erhalten Zugang zu Daten des Landkreises und umgekehrt
- Erfüllung der Anforderungen aus INSPIRE-Richtlinie (d. h. in Hessen durch das Hessische Vermessungs- und Geoinformationsgesetz, HVGG)

3.2 Ziele des IKZ GDI Projektes

Im Rahmen des IKZ-Projektes soll im Landkreis Gießen eine Geodateninfrastruktur aufgebaut und etabliert werden, die es erlaubt, verteilt vorliegende Geofachdaten einem breiten Nutzerkreis zur Verfügung zu stellen.

Zum einen erfolgt dies durch die Bereitstellung von Geodatendiensten und zum anderen durch die Konzeption und das Betreiben eines gemeinsamen Geoportals für den gesamten Landkreis Gießen.

Der dauerhafte Betrieb ist sicherzustellen und die Anforderungen aus der INSPIRE-Richtlinie sind zu berücksichtigen.

Das gemeinsame Vorgehen soll die Aufwendungen der Projektteilnehmer nachhaltig reduzieren und die Zusammenarbeit der beteiligten Stellen durch Kooperationsvereinbarungen zukunftsweisend fördern.

In einem ersten Schritt soll das vom Arbeitskreis „GIS/GDI IKZ Landkreis Gießen/Kommunen“ bearbeitete Fachthema Bauleitplanung (Flächennutzungspläne, Bebauungspläne, Abrundungs-satzungen) in die GDI eingebunden werden. In weiteren Schritten ist die Einbindung von Daten aus den Bereichen Erneuerbare Energien, Leerstand, Demografische Entwicklung, Tourismus angedacht.

In den meisten Kommunen liegen die Pläne der Bauleitplanung noch nicht - bzw. noch nicht vollständig - in digitaler Form vor. Diese müssen zunächst für die Nutzung im GIS aufbereitet werden, um sie anschließend im Sinne einer GDI über Web- Dienste nutzen zu können. Der überwiegende Teil des Prozesses der digitalen Verfügbarmachung der Pläne wird nicht im IKZ-Projekt behandelt, sondern ist von den Kommunen eigenständig als Vorarbeit zu leisten.

Die Umsetzung erfolgt in einem gestuften Plan:

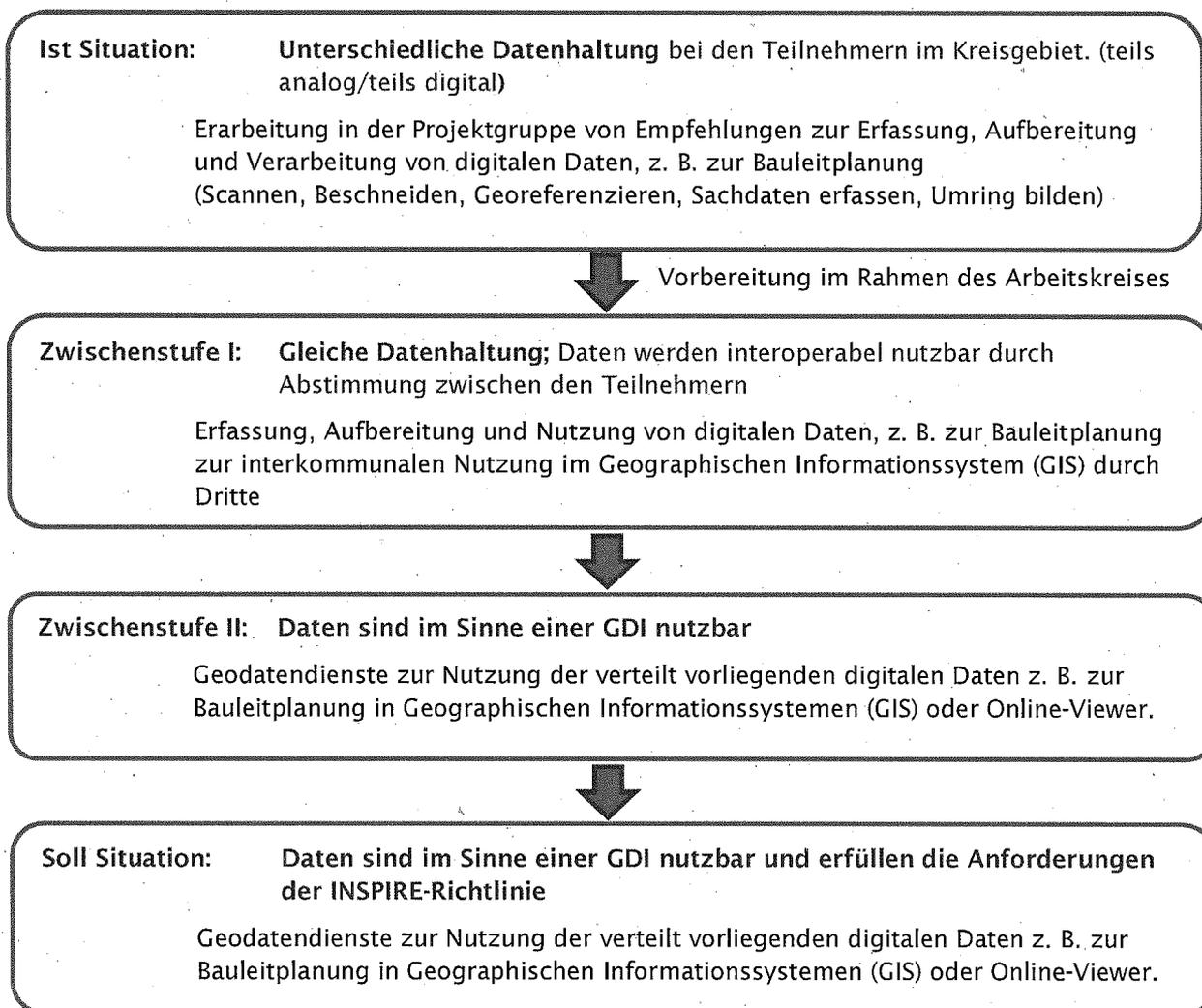
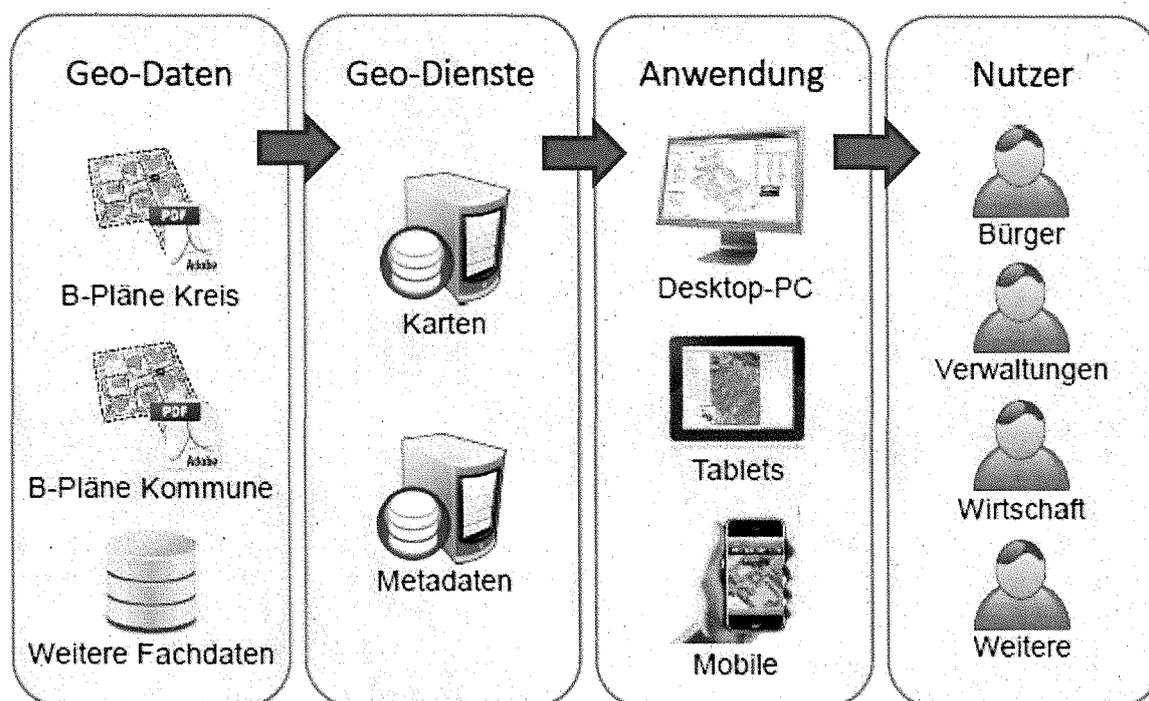


Abbildung: Umsetzungsstufen der Aufbereitung der Daten der Bauleitplanung

Weitere Themen, die sich aus den Anforderungen der INSPIRE-Richtlinie ergeben, werden sukzessive ergänzt. Ein besonderer Fokus wird dabei auf die Themen nach Anlage 3 der INSPIRE-Richtlinie gelegt, in der die Themen der kommunalen Stellen benannt sind. Die INSPIRE-Konformität wird bei der Umsetzung berücksichtigt.

Ziel ist es, dass nicht nur die Projektteilnehmer, sondern alle kommunalen Stellen im Landkreis Gießen, ebenso die Bürger, Anwender aus der Wirtschaft, Planer etc. diese Geodateninfrastruktur dauerhaft nutzen.

Im Folgenden ist der prinzipielle Aufbau einer GDI auf die Regionale GDI im Landkreis Gießen übertragen. Es wird deutlich, welche Komponenten wie umgesetzt werden und was davon im Rahmen der IKZ passiert.



3.3 Kostenbetrachtung des IKZ GDI Projektes

Dieser Abschnitt fasst die Angaben zur Kalkulation der Projektkosten und der daraus abgeleiteten Betrachtung des Effizienzgewinns zusammen. Detaillierte Angaben finden sich in den Anlagen zu diesem Dokument.

Die Kostenzusammenfassung unterscheidet nach folgenden Kosten:

- Hardware/ Hosting
- GDI-Dienstleistungen allgemein
- GDI-Dienstleistungen B-Pläne
- GDI-Dienstleistungen für weitere Themen
- Geoportal (Konzeption)

Im Folgenden wird von 17 beteiligten, und damit allen Kommunen im Landkreis Gießen ausgegangen.

Da das IKZ GDI Projekt für mindestens 5 Jahre ausgelegt ist, werden die Kosten für das erste Jahr und die vier Folgejahre dargestellt.

3.3.1 Kosten für Hardware/Hosting

Als Grundlage für die GDI wird zunächst eine geeignete Hardware-Plattform benötigt, die z. B. in einem Rechenzentrum angemietet werden kann. Die Kosten dafür setzen sich wie folgt zusammen:

Pos.	Beschreibung der Kosten für das erste Jahr	Kosten (netto)	Kosten (brutto)
1	einmalige Kosten für die Einrichtung des Serverbetriebes	1.500,00 €	1.785,00 €
2	laufende (jährliche) Kosten für den Serverbetrieb	12.000,00 €	14.280,00 €

Damit ergeben sich im Bereich Hardware/Hosting für 5 Jahre Kosten in Höhe von **61.500,00 € (netto)** bzw. **73.185,00 € (brutto)**.

3.3.2 Kosten für allgemeine GDI Leistungen

Wie bereits erwähnt, sollen in einem ersten Schritt die Bebauungspläne in die Geodateninfrastruktur eingebunden werden, da hier im Rahmen des Arbeitskreises schon umfangreiche Vorleistungen im Landkreis Gießen, in den Städten und in den Kommunen erbracht wurden.

Um Geodatendienste zu erzeugen, die den Vorgaben von INSPIRE genügen, ist es im Rahmen einer regionalen GDI sinnvoll, auf bereits bestehende Software-Komponenten zurückzugreifen. Für die Kostenkalkulation wird davon ausgegangen, dass im GDI-Projekt Open-Source-Produkte verwendet werden. Bei der Verwendung von Open-Source-Produkten entstehen keine Lizenzkosten, jedoch Kosten für den Zeitaufwand des Dienstleisters zur Installation der Softwarekomponenten, Einrichtung der Datenhaltung und Daten-Importjobs, Konfiguration der Dienste, Einweisung des Kunden, etc. Auch hier wird zwischen einmaligen und laufenden Kosten unterschieden.

Pos.	Beschreibung der Kosten	Kosten (netto)	Kosten (brutto)
1	einmalige Kosten für die Einrichtung	17.000,00 €	20.230,00 €
2	laufende (jährliche) Kosten für den Support/Softwarepflege	12.000,00 €	14.280,00 €

Damit ergeben sich für diesen Bereich für 5 Jahre Kosten in Höhe von **77.000,00 € (netto)** bzw. **91.630,00 € (brutto)**.

3.3.3 Kosten für die IKZ GDI Dienstleistungen zum Thema B-Pläne

Bei der Bereitstellung der Bebauungspläne als Dienste wird berücksichtigt:

- IKZ GDI Dienstleistungen für die Geltungsbereiche der Bebauungspläne
- IKZ GDI Dienstleistungen für die gerasterten und ausgeschnittenen Bebauungspläne
- IKZ GDI Dienstleistungen für die Verlinkung zusätzlicher Dokumente

Generell sind in den Kosten, sowohl die Erfassung der Metadaten im Geodatenkatalog Hessen, als auch die Einrichtung der Dienste enthalten.

a) Einmalige Kosten für die Einrichtung der B-Pläne

Pos.	Beschreibung der Kosten	Kosten (netto)	Kosten (brutto)
1	für alle 17 Kommunen	24.480,00 €	29.131,00 €

b) Kosten für die Ergänzung/Änderung des Planbestandes - Fortführung -

Es wird davon ausgegangen, dass es in jeder Kommune im Landkreis mindestens einen neuen Bebauungsplan oder eine Ergänzung/Änderung pro Jahr geben wird (ab dem 2. Jahr), die in die Geodateninfrastruktur übernommen werden muss.

Pos.	Beschreibung der Kosten	Kosten (netto)	Kosten (brutto)
1	für alle 17 Kommunen	6.120,00 €	7.282,80 €

In der Summe ergeben sich für die Mindestlaufzeit von 5 Jahren konsolidiert Kosten in Höhe von **30.600,00 € (netto)** bzw. **36.414,00 € (brutto)**.

3.3.4 Kosten für IKZ GDI Dienstleistungen für weitere Themen

Im Laufe der 5 Jahre soll noch mindestens ein weiteres Thema in der Geodateninfrastruktur umgesetzt werden. Die Kosten sind abhängig von der Komplexität des Themas und können deswegen nur geschätzt werden.

Hier wird eine Pauschale angesetzt:

Pos.	Beschreibung der Kosten	Kosten (netto)	Kosten (brutto)
1	Einrichtung eines weiteren Themas (pauschal)	15.000,00 €	17.850,00 €

3.3.5 Kosten für die Konzeption eines Geoportals

Da die Kommunen und der Landkreis, wie bereits erwähnt, eine gemeinsame Informationsplattform schaffen möchten, werden pauschale Kosten zur Konzeption eines Geoportals kalkuliert:

Pos.	Beschreibung der Kosten	Kosten (netto)	Kosten (brutto)
1	Konzeption eines Geoportals (pauschal)	6.000,00 €	7.140,00 €

3.3.6 Gesamtkosten

Zu den sich aus den Punkten 3.3.1 bis 3.3.5 ergebenden Kosten werden noch ein Risikofaktor von 10 % addiert, so dass sich für die 5 Jahre folgende Gesamtkosten ergeben:

209.110,00 € (netto) bzw. 248.840,00 € (brutto)

3.4 Darstellung des Effizienzgewinnes

Bei der Darstellung des Effizienzgewinnes geht es letztendlich darum, festzustellen, ob das gemeinsame Vorgehen in einem Verbund zu einer Kosteneinsparung führt.

Im Anhang 6.2 wird die detaillierte Berechnung des Effizienzgewinnes für das IKZ-Projekt ausgeführt, an dieser Stelle wird nur der festgestellte Effizienzgewinn übernommen, nämlich 62 %.

3.5 Eigenleistungen der Beteiligten

Wie bereits in Kapitel 3.2 erwähnt, ist es zwingende Voraussetzung zur Einbindung von Geodaten in eine Geodateninfrastruktur, wie auch bei der Nutzung der Pläne der Bauleitplanung in dem jeweiligen kommunalen Geografischen Informationssystem (GIS), dass diese Daten digital vorliegen. Am Beispiel der Bauleitplanung heißt dies konkret, dass die analogen Flächennutzungs- und Bebauungspläne vorab digitalisiert werden müssen.

Voraussetzung zur Einbindung von Geodaten in eine Geodateninfrastruktur sowie zu der Nutzung der Pläne der Bauleitplanung in dem jeweiligen kommunalen Geografischen Informationssystem (GIS) ist, wie bereits in Kapitel 3.2 erwähnt, dass diese Daten digital vorliegen.

Die Prozesskette zur Umstellung der analogen Bauleitplanung in die digitale Form sieht wie folgt aus (hier am Beispiel der Bebauungspläne dargestellt):

- Scannen der analogen Bebauungspläne
- Bearbeitung der Pläne (polygonales Ausschneiden und Erstellung eines PDF-Dokumentes des Gesamtplans)
- Georeferenzierung der Bebauungspläne
- Digitalisierung des Geltungsbereiches sowie GIS-Objektbildung
- Verknüpfung der Geltungsbereiche mit den Sachinformationen

Der Landkreis unterstützt die Kommunen bei den o.g. Arbeiten in der Form, dass er die bereits digital vorliegenden Pläne den am Projekt beteiligten Kommunen kostenlos bereitstellt. Hierzu zählen auch sonstige, vorhandene digitale Fachdaten im Rahmen der Fortführung des Projektes IKZ GDI LK Gießen.

Unter 1 wurde bereits beschrieben, welchen Stellenwert die Nutzung von Geodaten in einem Geografischen Informationssystem (GIS) für das Verwaltungshandeln in den Kommunen inzwischen einnimmt.

Das Vorhalten und die Nutzung solcher Systeme sind für die jeweilige Kommune sehr kostenintensiv. Zum einen entstehen dauerhaft Kosten für die Nutzung der Geobasisdaten (ALKIS, Digitale Orthophotos, etc.), zum anderen fallen für die Systemtechnik Hardware- und Softwarekosten laufend an. Hinzu kommt, dass personelle Ressourcen vorgehalten werden müssen.

Die Eigenleistungen der Kommunen sind also enorm und es sollte nicht zu einer zusätzlichen Belastung durch die zukünftigen Verpflichtungen nach einer EU-Richtlinie (INSPIRE) kommen.

Monetär nicht bzw. nur sehr schwer zu beziffern ist auch die Leistung der Beteiligten durch die Personalbereitstellung für das Thema GDI, z. B. für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitarbeit im Projekt. Diese Eigenleistung sollte nicht vernachlässigt werden

Hier greift der Kerngedanke des geplanten GDI-Projektes, nämlich **Ressourcen zu bündeln**, um insbesondere die **Mehrwerte** einer Geodateninfrastruktur nutzen zu können und gemeinsam die Verpflichtungen von INSPIRE anzugehen.

4. Projektorganisation

Die organisatorische Struktur des Projektes und die Rollen der Beteiligten werden im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung definiert.

5. Projektlaufzeit

Gemäß der Rahmenvereinbarung zur Förderung der Interkommunalen Zusammenarbeit vom 02.12.2011 beträgt die Projektlaufzeit mindestens 5 Jahre.

Die Projektlaufzeit beginnt mit dem Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der beteiligten Städte und Gemeinden und des Kreises.

6. Anlagen

6.1 Kostenzusammenstellung des IKZ GDI Projekte
Für alle Kommunen ergeben sich in den 5 Jahren folgende Kosten:

Gesamtkosten sowie Einzelkosten Analyse

Berechnung bei der Beteiligung von 17 Kommunen							
Position	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Summe (netto)	Summe (brutto)
Hardware / Hosting							
Einrichtung des Serverbetriebs	1.500,00 €					1.500,00 €	1.785,00 €
Serverbetrieb	12.000,00 €	12.000,00 €	12.000,00 €	12.000,00 €	12.000,00 €	60.000,00 €	71.400,00 €
GDI-Dienstleistungen allgemein							
Einrichtung einmalig	17.000,00 €					17.000,00 €	20.230,00 €
Support und Softwarepflege	12.000,00 €	12.000,00 €	12.000,00 €	12.000,00 €	12.000,00 €	60.000,00 €	71.400,00 €
GDI-Dienstleistungen BPläne							
Einrichtung einmalig	24.480,00 €					24.480,00 €	29.131,20 €
Fortführung		1.530,00 €	1.530,00 €	1.530,00 €	1.530,00 €	6.120,00 €	7.282,80 €
GDI-Dienstleistungen weiteres Thema							
päuschaler Ansatz	15.000,00 €					15.000,00 €	17.850,00 €
Geoportal							
Konzeption einmalig	6.000,00 €					6.000,00 €	7.140,00 €
Summe						190.100,00 €	226.219,00 €
Gesamtsumme (inkl. 10%)						209.110,00 €	248.840,90 €

6.2 Ermittlung Effizienzgewinn
Um den Effizienzgewinn darstellen zu können, wird die Kostenaufstellung auch für eine einzelne Kommune durchgeführt

Gesamtkosten sowie Einzelkosten Analyse

Berechnung der Kosten für 1 Kommune							
Position	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Summe (netto)	Summe (brutto)
Hardware / Hosting							
Einrichtung des Serverbetriebs	1.500,00 €					1.500,00 €	1.785,00 €
Serverbetrieb	1.080,00 €	1.080,00 €	1.080,00 €	1.080,00 €	1.080,00 €	5.400,00 €	6.426,00 €
GDI-Dienstleistungen allgemein							
Einrichtung einmalig	9.000,00 €					9.000,00 €	10.710,00 €
Support und Softwarepflege	1.080,00 €	1.080,00 €	1.080,00 €	1.080,00 €	1.080,00 €	5.400,00 €	6.426,00 €
GDI-Dienstleistungen BPläne							
Einrichtung einmalig	1.440,00 €					1.440,00 €	1.713,60 €
Fortführung		90,00 €	90,00 €	90,00 €	90,00 €	360,00 €	428,40 €
GDI-Dienstleistungen weiteres Thema							
pauschaler Ansatz	6.000,00 €					6.000,00 €	7.140,00 €
Summe						29.100,00 €	34.629,00 €
Gesamtsumme (inkl. 10%)						32.010,00 €	38.091,90 €
Umrechnung auf 17 Kommunen						544.170,00 €	647.562,30 €
> Effizienzgewinn:							62%



Paulo Rommel
Lessingstrasse 7
35415 Pohlheim
☎ 06403-9298013
✉ paulo@kiannia.de

eg 7.9.2015
✍

An den Kreistagsvorsitzenden
Herrn Karl-Heinz Funck
Riversplatz 1 - 9

Vorlage Nr.: 1265/2015

35394 Gießen

Pohlheim, den 05. September 2015

Berichts Antrag zu Limesschule in Pohlheim

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender,
ich bitte Sie, den folgenden Berichts Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Kreistagssitzung zu nehmen:

Der Kreistag beauftragt den Kreisausschuss, im Kreistagsausschuss für Schule, Bauen, Planen und Sport die folgenden Fragen zu beantworten:

- 1) Bleibt es dabei, dass erst 2017 mit den Planungen der neuen Schule begonnen wird? Wie ist der Sachstand etwaiger vorbereitender Maßnahmen (Gutachten etc.)?
- 2) Wie wird mit den offensichtlichen Mängeln und Schäden bis zum Auszug / Abriss in den alten Gebäuden umgegangen?
Insbesondere hinsichtlich der Tatsachen, dass
 - es bei Starkregen zu Wasserschäden in den Klassenräumen kommt
 - die sanitären Anlagen nicht „kindgerecht“ sind
 - die Fenster der Toiletten sich nicht öffnen lassen
 - Grundreinigungen seit einigen Jahren komplett ausgeblieben sind
 - aufgrund fehlender Außenjalousien Temperaturen von über 30 Grad in den Klassenzimmern erreicht werden
 - die Brandschutztüren von den Schüler der 1. Klasse nicht geöffnet werden können.
- 3) Gibt es schon Vorstellungen über einen Standort während der Abriss-/Bauphase? Inwiefern wäre ein baldiger Wechsel eine Option, um den unhaltbaren Zuständen, die unter 2) beschrieben sind, zu begegnen?
- 4) In wie weit wird die neue Küche oder der Werkraum für die Schülerbetreuung und die Mittagspause (bzw. überhaupt) genutzt?

5) Wie erklärt sich in Anbetracht der in 2) beschriebenen Zustände die jüngste Verausgabung von 10.000 € für eine Erneuerung der Laufbahn durch die Firma Rinn?

Mit freundlichen Grüßen



Paulo Rommel

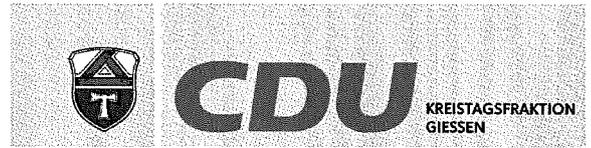


Iwan Lappo-Danilewski

Beschluss des Koalitions vom: 5.10.2015
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Ag 17.09.2015



Herrn Kreistagsvorsitzenden
Karl-Heinz Funck
Riversplatz 1 – 9

35392 Giessen

DER VORSITZENDE

Claus Spandau

Konrad-Adenauer-Haus
Spenerweg 8
35394 Giessen
Telefon 06 41 – 4 10 56
Fax 06 41 – 4 10 54
E-Mail info@cdu-giessen.de

Vorlage Nr.: 1268/2015

Giessen, 12.09.2015

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender Funck,

die CDU Fraktion stellt den nachfolgenden Antrag und bittet Sie, diesen auf die Tagesordnung der nächsten Kreistagssitzung am 05.10.2015 zu setzen:

Der Kreistag beschließt, der Kreisausschuss wird beauftragt, einen ausführlichen Bericht zu den nachfolgenden, die Anna-Freud-Schule (Beratungs- und Förderzentrum) und die Erich-Kästner-Schule in Lich betreffenden Fragen im zuständigen Ausschuss Schule, Bauen, Planen und Sport zu geben:

- In welchem Umfang und in welcher Anzahl müssen Räume in der Anna-Freud-Schule zur Verfügung gestellt werden, damit alle Schülerinnen und Schüler der Erich-Kästner-Schule den Unterricht entsprechend dem Lehrplan erhalten können?
- Warum ist das Raumangebot der EKS im Neubau nicht ausreichend berücksichtigt worden und inwieweit ist die Planung im Vorfeld nicht entsprechend der zu erwartenden Schülerzahlen vorgenommen worden?
- Ist die Auflösung der Selma-Lagerlöff-Schule und damit die Aufnahme zusätzlicher Schülerinnen und Schüler in die Erich-Kästner-Schule bei der Planung berücksichtigt worden?
- Sind die eingeforderten Räume der Anna-Freud-Schule für die Nutzung der Grundschulklassen von der Raumgröße ausreichend?
- Stehen für Schülerinnen und Schüler der Anna-Freud-Schule mit emotionalem und sozialem Förderbedarf ausreichend angemessene Räumlichkeiten bzw. Freiräume in der bisherigen Anzahl und Güte zur Verfügung?

- Sind bei der Planung der Erich-Kästner-Schule die ausgewiesenen Neubaugebiete der Stadt Lich und eine Prognose der zu erwartenden Schülerinnen und Schüler zu Grunde gelegt worden?
- Stehen an der Erich-Kästner-Schule beim Neubezug zum Schuljahresanfang ausreichend Fachräume zur Verfügung (z.B. Schülerbibliothek)?
- Welche Einschränkungen bei den Räumlichkeiten wird es im Bereich der Ganztagsangebote für die Schülerinnen und Schüler der Anna-Freud- und der Erich-Kästner-Schule geben?
- In welchem Umfang wird die Nutzung von Fachräumen an der Anna-Freud-Schule eingeschränkt sein?
- Ist für beide Schulen in den Räumen der Anna-Freud-Schule eine ausreichend mediale Ausstattung vorhanden?
- Wie viele Kooperationsklassen gibt es an der Anna-Freud-Schule?
- Gibt es für dieses Schuljahr eine neue 1. Klasse als Kooperationsklasse?
- Werden in den kommenden Schuljahren die Kooperationsklassen weitergeführt und welche Synergien ergeben sich aus diesem Konstrukt für die beiden Schulen?
- Inwieweit wird durch die auftretenden räumlichen Unzulänglichkeiten das pädagogische Konzept der Anna-Freud-Schule hinsichtlich der Berufsorientierung und Berufsvorbereitung ihrer Schülerinnen und Schüler beeinträchtigt?
- Gibt es Annahmen wie viele Schülerinnen und Schüler zusätzlich durch den Zustrom von Flüchtlingen und deren Ansiedlung/Integration die EKS und die AFS besuchen werden?

Begründung:

Die CDU-Fraktion nimmt hinsichtlich der Probleme an der Schule Bezug auf einen Besuch in der Schule im Juli 2015 sowie auf die Artikel vom 9. Juli 2015 im Gießener Anzeiger „Noch nicht sicher ob Klassenräume fehlen“ (S. 22) und vom 6. August im der Gießener Allgemeinen „Zu wenig Platz für Schüler“ (S.34). Beiden Artikeln war zu entnehmen, dass die Erich-Kästner Schule zum kommenden Schuljahr mehr Raum benötigt, als sie im Neubau zur Verfügung hat.

Die Kosten für den Neubau der EKS übersteigen die Kosten anderer Grundschulneubauten im Landkreis Gießen bereits jetzt ganz erheblich.

Die Bedenken der CDU-Fraktion, die wir schon während der Planungsphase geäußert haben, sehen wir nun bestätigt, jedoch ging die CDU zum damaligen Zeitpunkt davon aus, dass zumindest der Raumbedarf für die Klassen ausreichend

geplant wurde. Vor allem durch eine ausreichende Einplanung der Klassenräume für die Schülerinnen und Schüler der Selma-Lagerlöf-Schule?

Nach unserem jetzigen Kenntnisstand müssen wir davon ausgehen, dass schon bei der Planung der Erich-Kästner-Schule, die zusätzlichen Klassen der Selma-Lagerlöf-Schule nicht mit eingerechnet wurden.

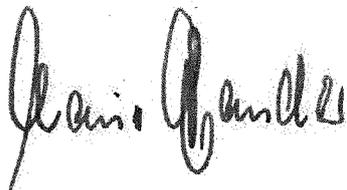
Ebenfalls haben das Dezernat und die Dezernentin nicht in Betracht bezogen, dass die Anna-Freud-Schule ebenfalls zusätzliche Schülerinnen und Schüler aufgenommen hat – einen Teil der Schülerinnen und Schüler der aufgelösten Lindenschule in Linden.

Beide Schulen, AFS und EKS, haben sehr unterschiedliche Aufgabenstellungen und arbeiten im Bereich der Grundstufe schon seit Jahren gut zusammen. Darüber hinaus hat die AFS die Aufgabe ihre Schülerinnen und Schüler auf eine Ausbildung oder eine Berufstätigkeit gut vorzubereiten. Dazu bedarf es der umfassenden Nutzung der entsprechenden Fachräume.

Völlig ungeklärt ist, wieviel Schülerinnen und Schüler zukünftig die Grundschule und/oder das Beratungs- und Förderzentrum besuchen werden, die sich aus dem Zuzug von Flüchtlingen ergeben werden.

Es wird gebeten den Bericht durch den Kreisausschuss wie beantragt zu beschließen.

Mit freundlichen Grüßen



Claus Spandau

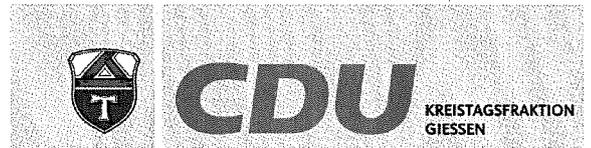
Beschluss des Kreisausschuss vom:

5.10.2015

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

09.09.2015



Herrn Kreistagsvorsitzenden
Karl-Heinz Funck
Riversplatz 1 – 9

35392 Gießen

DER VORSITZENDE

Claus Spandau

Konrad-Adenauer-Haus
Spenerweg 8
35394 Gießen
Telefon 06 41 – 4 10 56
Fax 06 41 – 4 10 54
E-Mail info@cdu-giessen.de

Gießen, 11.09.2015

Vorlage Nr.: 1269/2015

Berichts Antrag zum Sachstand bei der ZAUG-Recycling GmbH

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender Funck,

die CDU stellt folgenden Antrag, der Kreistag möge wie folgt beschließen:

Der Kreisausschuss wird gebeten in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Umweltschutz, Naturschutz und Abfallwirtschaft zu den nachfolgenden Fragen zur ZR ausführlich berichten.

1. Warum fand seit dem 10.03.2015 keine Sitzung des ZR Verwaltungsrates statt?
2. Warum wird der Jahresabschluss 2014, der üblicherweise bis zum 30.06. des Folgejahres vorliegen muss, bisher nicht dem ZR VR vorgestellt?
Ist der Jahresabschluss mittlerweile erstellt?
Wann werden die Kreisgremien darüber informiert?
Lässt sich schon jetzt eine Aussage zum Ergebnis machen?
3. Wie sind die Quoten bei der Einsammlung der Tonnen in den ersten drei Quartalen gewesen?

4. Haben Kommunen mit der Kündigung der öffentlich rechtlichen Vereinbarung gedroht, weil vermehrt Tonnen stehen geblieben sind? Wie ist hier die aktuelle Situation?

5. Wie ist der Sachstand in der Entwicklung des „Energie- und Ressourcenparks Rabenau“?
Soll der Vertrag mit dem bisherigen Betreiber verlängert werden?
Warum wurde bekanntermaßen bisher nichts veranlasst, obwohl der bestehende Vertrag im Dezember 2016 ausläuft?

6. Wie ist der Sachstand bzgl. der endgültigen Neubesetzung der Geschäftsführerposition?

Mit freundlichen Grüßen



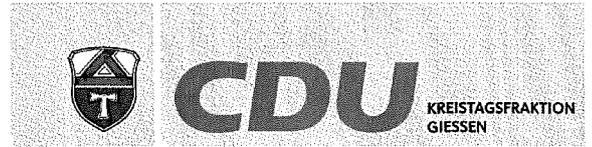
Claus Spandau

Beschluss des Kreislog vom: 5. 10. 2015

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

ag 14.9.2015
[Signature]



Herrn Kreistagsvorsitzenden
Karl-Heinz Funck
Riversplatz 1 – 9

35392 Giessen

DER VORSITZENDE
Claus Spandau

Konrad-Adenauer-Haus
Spenerweg 8
35394 Giessen
Telefon 06 41 – 4 10 56
Fax 06 41 – 4 10 54
E-Mail info@cdu-giessen.de

Giessen, 11.09.2015

Vorlage Nr.: 1270/1.2015

Berichts Antrag zu den Perspektiven der ZR

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender Funck,

die CDU-Fraktion stellt den Antrag, der Kreistag möge wie folgt beschließen:

Der Kreisausschuss wird gebeten in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Abfallwirtschaft zu den Perspektiven bei der ZR an Hand der folgenden Fragen umfassend zu berichten:

1. Wie ist der Sachstand der Bewirtschaftung des AWZ?
2. Falls bereits eine Übertragung auf einen neuen Betreiber stattgefunden hat, wie hoch sind die Verluste für die ZR, da laut Gutachten das AWZ eine "tragende Säule" der ZR sei.
3. Falls noch keine Übergabe stattgefunden hat, wie hoch sind die aktuell berechneten Verluste, oder falls keine Berechnung stattgefunden hat, die zu erwartenden Verluste.

4. Der Geschäftsführer der ZR; Herr Rehberger, sprach im Ausschuss am 30.04.2015 von Verhandlungsspielräumen im bestehenden Vertrag zwischen Landkreis und ZR. Ein solcher wäre aber in einem Vertrag nur möglich, wenn Fehler in der Ausschreibung oder der Auftragsvergabe gemacht wurden.

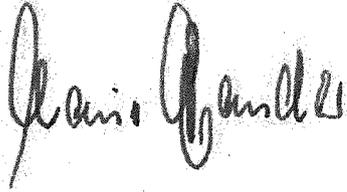
Was ist dem Kreisausschuss hierzu bekannt. Sind hier Fehler in der Ausschreibung oder in der Vertragsgestaltung gemacht worden?

Als Beispiel ist das Fehlen einer Bankbürgschaft zu nennen, welche angesichts der aktuellen Finanzlage der ZR zu erwarten gewesen wäre. Es steht zu befürchten, dass im Laufe des nächsten Jahres u. a. auch hierdurch eine drastische Gebührenerhöhung notwendig wird. Die ca. 800.000 € Verlust, welche im Bereich Logistik gemacht werden, müssten ebenso auf die Gebührenzahler umgelegt werden.

5. Im Vertrag ist eine Anpassung laut Index vorhanden. In den letzten Jahren wurden diese Erhöhungen von dem Anstieg der Rohstoffpreise kompensiert, der jetzt aber nicht mehr vorhanden ist. In welcher Höhe fällt damit die Steigerung bei Entsorgung und Einsammlung der Abfälle laut Vertrag aus.
6. Wie stellt sich die Situation der ZR-Holzrecycling aktuell da, weil auch hier in 2014 Verluste gemacht worden sind.
7. Soll sich ZR-Holzrecycling aus dem Markt, da nicht Wirtschaftlich, vom Markt zurückziehen? Falls ja, welche Nutzung ist für diese Fläche vorgesehen? Wird hier ein Verkauf oder eine Verpachtung angestrebt?
8. Wie ist Sachstand des von dem ehemaligen Geschäftsführer der ZR geplanten Erdenwerkes in der Rabenau?
9. Sind die Ausschreibungen für die im nächsten Jahr auslaufenden Sammelaufträge bereits ausgeschrieben?

10. Wird sich die ZR an der kommenden Ausschreibung zur Einsammlung beteiligen oder zu Gunsten von Remondis verzichten?

Mit freundlichen Grüßen



Claus Spandau

Beschluss des Kreislags vom: 5.10.2015

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

cy 22.01.2014
[Signature]

An den Kreistagsvorsitzenden
Herrn Karl-Heinz Funck
Riversplatz 1 - 9
35394 Gießen

Vorlage Nr.: 08321 2014

Buseck, den 24. Jan. 2014

Antrag: Energetische Sanierung bei KdU berücksichtigen

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender,

ich bitte Sie, den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der Kreistagssitzung zu nehmen:

Antrag:

Der Kreisausschuss wird beauftragt, ein Konzept zu erarbeiten, mit dem künftig energetische Sanierungen bei Mietwohnungen für Empfänger von KdU in der Weise berücksichtigt werden, dass ein Aufschlag auf die entsprechenden Mietobergrenzen vorgenommen wird, um die in Folge der Sanierung eingesparten Heizkosten zu berücksichtigen.

Dabei sollen v. a. die folgenden Wege geprüft und ggf. umgesetzt werden:

- *Teile der über den Energieausweis nachgewiesenen Heizkostensparnis können auf die regulären Angemessenheitswerte für die Kosten der Unterkunft aufgeschlagen werden.*
- *Für die Gewährung eines Zuschlages zur Mietobergrenze werden unterschiedliche Beträge vorgesehen, da energetische Sanierungsmaßnahmen in sehr unterschiedlichen Ausmaßen vorgenommen werden können. Für die Zuordnung zu den entsprechenden Bonusstufen werden Grenzwerte des Endenergiebedarfes (dem Energieausweis zu entnehmen) zugrunde gelegt.*

Begründung:

Schon seit einigen Jahren verfolgen verschiedene Träger derzeit Ansätze, die Übertragung von Kostensparnissen im Bereich der Heizkosten auf die Kaltmiete ermöglichen. Vorreiter war hier die Stadt Bielefeld. In der Richtlinie 2008 wurde bei Vorlage

des Energieausweises mit einem Verbrauchskennwert unter 160 kWh/(m²a) ohne Warmwasser ein Zuschlag von 35 Cent auf die Kaltmiete gewährt. Unter 110 kWh/(m²a) waren es plus 50 Cent, unter 60 kWh/(m²a) waren es plus 65 Cent.

Städte wie Paderborn verfahren so, dass die über den Energieausweis nachgewiesene Heizkostensparnis auf die regulären Angemessenheitswerte für die Kosten der Unterkunft aufgeschlagen werden

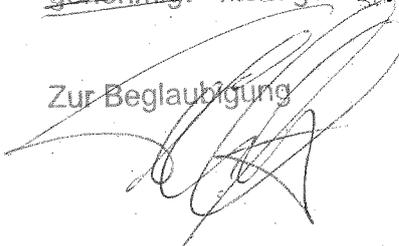
Mit freundlichen Grüßen



Reinhard Hamel

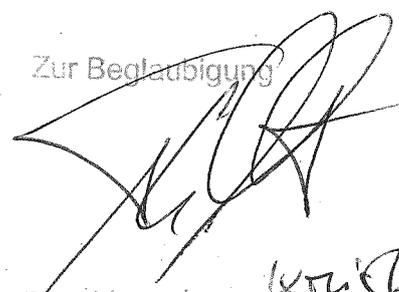
Beschluss des Konzepts vom: 7. April 2014
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
~~genehmigt~~ - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung



Beschluss des Konzepts vom: 6. Juli 2011
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
~~genehmigt~~ - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung



Beschluss des Konzepts vom: 5. Oktober 2005
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
~~genehmigt~~ - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

AUSZUG

aus dem Protokoll des KREISTAGES

Sitzung am: 07. April 2014

Vorsitzender: Karl-Heinz Funck

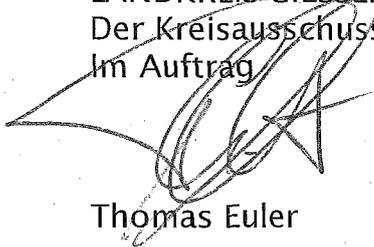
2. Feststellung der Tagesordnung

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass in der Sitzung des Kreistagsausschusses für Soziales, Jugend, Frauen, Integration, Gesundheit und Ehrenamt am 26. März 2014 zu den Tagesordnungspunkten 13 (Mietwerterhebung aktualisieren; hier: Antrag des Kreistagsabgeordneten Reinhard Hamel vom 20. August 2013, Vorlage 0745/2013) und 15 (Berücksichtigung von energetischer Sanierung bei den Kosten der Unterkunft/KdU; hier: Antrag des Kreistagsabgeordneten Reinhard Hamel vom 24. Januar 2014, Vorlage 0832/2014) vom hauptamtlichen Ersten Kreisbeigeordneten Dirk Oßwald mündliche Zwischenberichte erstattet wurden. Da die Anträge weiter im Geschäftsgang des Kreistages bleiben und noch eine weitere Ausschussberatung ansteht, ist in der heutigen Sitzung des Kreistages kein Entscheidungsbedarf erkennbar. Deshalb können heute die Tagesordnungspunkte 13 und 15 abgesetzt werden.

Verteiler:

Dez. II
50
91
91

Für den richtigen Auszug
Gießen, den 08. April 2014
LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss
Im Auftrag


Thomas Euler



● ● ● ● ● Kreistag



HESSENS MITTE @ WISSEN
WIRTSCHAFT & KULTUR

AUSZUG

aus dem Protokoll folgender Sitzung:
Kreistag

Sitzung am: 06.07.2015

Vorsitz: Karl-Heinz Funck

Kreisgremien und
Öffentlichkeitsarbeit
Thomas Euler
Gebäude F, Raum F209
Riversplatz 1-9
35394 Gießen
Telefon 0641/9390-1530
thomas.euler@lkgi.de
www.lkgi.de

2. Feststellung der Tagesordnung

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass mit dem federführenden Landkreis Marburg-Biedenkopf dem Institut Wohnen und Umwelt (IWU) in Darmstadt ein Auftrag zur Erstellung einer entsprechenden Studie erteilt worden ist. Das IWU-Gutachten bezüglich der Berücksichtigung von energetischer Sanierung bei den Kosten der Unterkunft sollte eigentlich im Kreistagsausschuss für Soziales, Jugend, Frauen, Integration, Gesundheit und Ehrenamt am 24. Juni 2015 vorgestellt werden, liegt aber noch nicht schriftlich vor. Aus diesem Grund soll die Entscheidung über die Vorlage 0832/2014 (Berücksichtigung von energetischer Sanierung bei den Kosten der Unterkunft; hier: Antrag des Kreistagsabgeordneten Reinhard Hamel vom 24. Januar 2014) eine Sitzungsrunde vertagt und Tagesordnungspunkt 10 abgesetzt werden.

Verteiler:
ST 91
Dezernat II
FD 50

Für den richtigen Auszug
Gießen, den 08.07.2015
LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss
Im Auftrag


Nicole Fritz

LiBü **DIE LINKE.**

Reinhard Hamel
Eichweg 10
35418 Buseck
☎ 06408-940929
✉ reinhard.hamel@t-online.de

8.6.2015
[Signature]

Vorlage Nr.: 1186/2015

An den Kreistagsvorsitzenden

Herrn Karl-Heinz Funck

Riversplatz 1 - 9

Mit Antrag
auf direkte
Ausschußberatung

35394 Gießen

Buseck, den 08. Juni 2015

Jobcenter: Sanktionen aussetzen!

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender Funck,

die Gruppe Die Linke / Linkes Bündnis beantragt, den folgenden Antrag zu beschließen:

Der Kreistag fordert den Kreisausschuss auf, dafür Sorge zu tragen, dass ab sofort Sanktionen im Jobcenter bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts unterbleiben.

Begründung:

Seit Einführung des Arbeitslosengeld II (ALG II) wird darüber gestritten, ob Sanktionen, die die ALG II-Leistungen kürzen, verfassungsgemäß sein können. Das Sozialgericht Gotha sagt: Nein.

Arbeitslosengeld II, bestehend aus dem Regelbedarf und den Kosten der Unterkunft sowie ggf. zahlbaren Mehraufwandsleistungen, soll das soziokulturelle Existenzminimum darstellen. Dieser Begriff sagt nicht nur, dass es um mehr geht als das nackte Überleben im Sinne von Wasser, Brot und einem Dach über dem Kopf.

Er sagt auch aus, dass es sich um einen Mindestbetrag handelt, der für ein soziokulturell vertretbares Leben adäquat ist. Dies wird durch den Begriff "Minimum" klar.

Sanktionen sind die Folgen, die eintreten, wenn der ALG II-Empfänger sich nicht an bestimmte Vereinbarungen hält, die per Gesetz und/oder die umstrittene Eingliederungsvereinbarung vorgegeben sind. Solche Sanktionen können auch die Kürzung des soziokulturellen Existenzminimums um 30,60 oder 100% bedeuten. Dies führt dazu, dass lediglich die Kosten der Unterkunft gezahlt werden (direkt an den Vermieter) und dass Lebensmittelgutscheine ausgegeben werden können. Das Gesetz lässt sich so interpretieren, dass auch eine Streichung der Kosten der Unterkunft möglich wäre.

Das Sozialgesetzbuch II, welches in Kapitel 1, §1 Absatz 1 die Aufgabe der "Grundsicherung für Arbeitssuchende" (ALG II) definiert, nimmt zwar keinen direkten Bezug auf das Grundgesetz, dies ist jedoch auch nicht notwendig. Denn der Begriff der Menschenwürde wird im Absatz 1 erwähnt, wenn es heißt "Die Grundsicherung für Arbeitssuchende soll es Leistungsberechtigten ermöglichen, ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht."

Das Sozialgericht Gotha sieht die verfassungsgemäß garantierte Menschenwürde durch die Sanktionen verletzt. "Bei einer Kürzung der Regelleistung um 30 oder gar 60 Prozent und erst recht bei einer kompletten Streichung sei das soziokulturelle Existenzminimum der Arbeitslosen nicht mehr gewährleistet. Durch unzureichende Mittel für die Ernährung sei auch das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit bedroht, so das SG Gotha weiter. Und schließlich könne die Verpflichtung eines Arbeitslosen, einen bestimmten Job anzunehmen, auch das Grundrecht auf Berufsfreiheit verletzen."

Zwar haben bereits Betroffene selbst das Bundesverfassungsgericht angerufen, doch laut bisherigem Sachstand ist es das erste Mal, dass ein Sozialgericht sich hinsichtlich der Sanktionen an das BVerfG wendet.

Mit freundlichen Grüßen

Reinhard Hamel

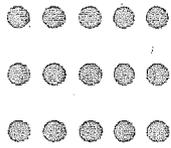
Christiane Plonka

Beschluss des Kreislegs vom: 6. Juli 2015
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
~~genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt~~

Zur Beglaubigung

Beschluss des Kreislegs vom: 5. Oktober 2015
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung



● ● ● ● ● Kreistag



HESSENS MITTE & WISSEN
WIRTSCHAFT & KULTUR

AUSZUG

aus dem Protokoll folgender Sitzung:
Kreistag

Sitzung am: 06.07.2015

Vorsitz: Karl-Heinz Funck

Kreisgremien und
Öffentlichkeitsarbeit
Thomas Euler
Gebäude F, Raum F209
Riversplatz 1-9
35394 Gießen
Telefon 0641/9390-1530
thomas.euler@lkgi.de
www.lkgi.de

2. Feststellung der Tagesordnung

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass Landrätin Anita Schneider in der Sitzung des Kreistagsausschusses für Soziales, Jugend, Frauen, Integration, Gesundheit und Ehrenamt am 24. Juni 2015 zur Vorlage 1186/2015 („Jobcenter: Sanktionen aussetzen!“; hier: Antrag der Gruppe Linkes Bündnis/Die Linke vom 8. Juni 2015) zugesichert hat, die Kreisgremien nach Beratung innerhalb der Trägerversammlung des Jobcenters Gießen zu informieren. Der Antrag bleibt im Geschäftsgang. Der Tagesordnungspunkt 12 kann heute aber abgesetzt werden.

Verteiler:

ST 91
Dezernat II
Dezernat I
FD 50
ST 92

Für den richtigen Auszug
Gießen, den 08.07.2015
LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss
Im Auftrag


Nicole Fritz

LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss
Az.: Servicebetriebe 22
Sachbearbeiter: Rosemarie Kray
Telefonnummer: 0641 9390-1765

9/20.8.2015
Vorlage Nr.: 1248/2015
Gießen, den 19. August 2015

Vorlage
an den Kreistag

**Vorlage der Betriebskommission Servicebetrieb Landkreis Gießen
und des Kreisausschusses**

**Konzept zur Eingliederung des Stabes Bauunterhaltung in den "Servicebetrieb
Landkreis Gießen"**

Beschluss-Antrag:

**Der Kreistag beschließt das als Anlage beigefügte Konzept zur Eingliederung
des Stabes Bauunterhaltung in den „Servicebetrieb Landkreis Gießen“.**

Begründung:

Mit Kreistagsbeschluss vom 19. September 2011 wurde die Verwaltung beauftragt,
ein Gesamtkonzept für ein gleichermaßen wirtschaftliches und sozial verträgliches
Gebäudemanagement der Kreisliegenschaften vorzulegen.

Im ersten Schritt erfolgte zum 01. Januar 2013 die Bildung des Eigenbetriebs
„Servicebetrieb Landkreis Gießen“, zuständig für die Reinigungs- und
Hausmeisterdienstleistungen an allen kreiseigenen Liegenschaften.
Zur weiteren Vereinheitlichung und Zusammenfassung der Gebäudebewirtschaftung
des Landkreises Gießen, soll zum 01. Januar 2016 die Stabstelle Bauunterhaltung in
den Eigenbetrieb übergehen.

Der Zuständigkeitsbereich des Stabes Bauunterhaltung erstreckt sich derzeit auf:

- die bauliche und technische Unterhaltung aller kreiseigenen Schul- und
Verwaltungsliegenschaften, bei Mietobjekten im Rahmen der vertraglichen
Regelung,
- die Durchführung nicht investiver baulicher Sanierungsmaßnahmen an allen
Liegenschaften des Kreises,
- die Wahrnehmung der Aufgaben des Landkreises Gießen als
Straßenbaulastträger, die Bewirtschaftung der Kreisstraßen und die Begleitung
aller Straßenbau-Sanierungsmaßnahmen,
- die Mitwirkung bei der Grundlagenplanung investiver Hochbaumaßnahmen,
- die Erstellung von Bauzeichnungen und die Führung der FM Datenbank.

Deshalb fasste der Kreistag in seiner Sitzung am 11. Mai 2015 folgenden
(einstimmigen) Beschluss:

**Der Kreistag beauftragt den Kreisausschuss, bis zur Kreistagssitzung am 5.
Oktober 2015**

- a) ein Konzept für den Übergang des Stabes Bauunterhaltung zum 01.
Januar 2016 in den Servicebetrieb Landkreis Gießen zu erstellen. Die

- damit einhergehenden Veränderungen für Verwaltung und Politik sollen darin aufgezeigt werden,**
- b) den Umfang der Aufgabenverlagerung zu bestimmen,**
 - c) die dazu erforderlichen Änderungen in der Satzung und im Wirtschaftsplan zu erarbeiten,**
 - d) für den gesamten Eigenbetrieb ein einheitliches Kalkulations- und Steuerungskonzept zur Bestimmung des Finanzbedarfs und der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit zu erarbeiten,**
 - e) die haushaltspolitischen Auswirkungen aufzuzeigen und in einem gegebenenfalls zu erstellenden Nachtragsplan für 2016 abzubilden.**

2013 wurde der Servicebetrieb Landkreis Gießen gegründet. Damit wurde es möglich, die Hausmeister und Reinigungskräfte wieder im öffentlichen Bereich zu beschäftigen. Da die Finanzierung eine große Rolle spielte - der Servicebetrieb sollte nicht mehr kosten, als der Bereich Hausmeister und Reinigungskräfte vorher gekostet hatte - wurde der komplette Bereich durchleuchtet: Die Reinigungsreviere wurden neu berechnet und zugeteilt, die Überhänge im Reinigungsbereich abgebaut, Springerinnen eingesetzt usw. Der Beitritt zu KGSt-Vergleichsringen war die logische Konsequenz, um Vergleichszahlen zu bekommen. Mit diesen Kennzahlen ist es nunmehr möglich, den Reinigungsbereich einzuschätzen und zu steuern. Auch im Hausmeisterbereich blieb die Bildung des Servicebetriebs nicht ohne Folgen: Der Hausmeisterpool wurde gebildet, um Aufgaben übernehmen zu können, die für einen einzelnen Kollegen zu viel waren, z.B. Umzüge und Umräumaktionen etc. Es wurde aber auch darauf geachtet, dass die neu eingestellten Hausmeister einen Handwerksberuf aus den einschlägigen Gewerken (Elektriker, Installateure...) erlernt haben. Weiterhin war es möglich, auch Techniker einzustellen. Damit kann der Servicebetrieb mittlerweile kleinere Aufgaben der Bauunterhaltung (Reparaturen, Einstellung von Heizungen etc.) übernehmen. Das führte zu weniger Fremdvergaben und damit zu Einsparungen.

Nachdem sich also die Überführung dieses Teils des "Facility-Managements" in den Eigenbetrieb bewährt hat, stellte sich natürlich auch die Frage, ob es sinnvoll ist, weitere Teile der Gebäudewirtschaft des Kreises in diesen Bereich einzubringen. Diese Frage wurde durch die Verwaltung in den letzten Monaten intensiv bearbeitet. Das Konzept, wie eine Eingliederung des Stabs Bauunterhaltung und weiterer Aufgaben aus diesem Bereich in den Servicebetrieb funktionieren kann, liegt nun zur Verabschiedung vor.

Heute ist es nicht mehr üblich, Gebäude zu bauen, sie nach Fertigstellung zu putzen, kleine und größere Reparaturen vorzunehmen, Heizenergie zu bestellen und das Gebäude am Schluss wieder abzureißen, ohne Zusammenhänge dieser Vorgänge zu betrachten. Vielmehr kommt man immer mehr dazu, die Lebenszykluskosten eines Gebäudes schon bei den Herstellungsalternativen mit einzubeziehen. Auch im öffentlichen Bereich setzt sich diese Denkweise immer weiter durch.

Das Facility-Management sollte sich demgemäß auch in einer Organisationseinheit wieder finden. Es ist sinnvoll, wenn die Reinigungskräfte und Hausmeister aus einer Hand gesteuert werden. Noch sinnvoller ist es, wenn die Reinigungskräfte, die Hausmeister und die Bauunterhaltung gemeinsam gesteuert werden. Die Techniker und Hausmeister des Servicebetriebs sind schon jetzt die ideale Ergänzung der BU, weil sie den Ingenieuren den "Kleinkram" teilweise abnehmen können. Bisher allerdings existiert gerade zwischen Eigenbetrieb und Stab Bauunterhaltung eine Schnittstelle, die unnötige Bürokratie hervorruft. Die Kunden (Schulen und Verwaltung) melden sich hier und dort und setzen auf beiden Seiten Planungen in

Gang. Eine gemeinsame Steuerung im Servicebetrieb kann hier eine Abarbeitung der Baumängel zügiger gestalten, weil Doppelvorgänge vermieden werden. Eine gemeinsame Datenbank, in die nicht nur Flächendaten, sondern auch laufende Vorgänge eingegeben werden, kann den Überblick und die Koordination erleichtern. Es ist dann nicht mehr nötig, bei einer Sanierung/Reparatur in der Bauunterhaltung zu planen, dann den Servicebetrieb zu beauftragen, den Klassenraum leer zu räumen, Aufgaben an Dritte zu vergeben, danach durch den Servicebetrieb wieder einräumen zu lassen und endzureinigen. In Zukunft koordiniert der Servicebetrieb die Baustelle von der Planung bis zur Endreinigung.

Die Synergien, die sich aus diesem Vorgehen ergeben, führen wiederum zu Einsparungen von Arbeitszeit. Das ist notwendig, um die Probleme der Bauunterhaltung teilweise zu lösen. Schon länger ist klar, dass die Bauunterhaltung nicht in der Lage ist, alle notwendigen Vorgänge in einer adäquaten Zeit auszuführen. Das lag und liegt nicht daran, dass zu wenig Geld da war bzw. ist, um die Kosten der Reparaturen zu zahlen, sondern an mangelnden Stellen. Das Organisationsgutachten von BSL hat die fehlenden Stellen genau berechnet, allerdings bei einem Bauunterhaltungs-Index von 1,2 % des Wiederherstellungswertes /Jahr. Dieser Index ist anzustreben (es ist auch der von der KGSt vorgeschlagene Wert), um die Bausubstanz langfristig erhalten zu können. Der Landkreis Gießen hat z.Zt. nur 0,8% im Haushalt eingestellt, aus Ersparnisgründen (Schutzschirm) aber auch weil die Bauunterhaltung durch ihre Unterbesetzung sowieso nicht mehr umsetzen konnte.

Durch die Neuaufstellung der Bauunterhaltung im Servicebetrieb, den Synergien, die dadurch entstehen, und der Schaffung einer zusätzlichen halben Stelle (bei gleichbleibenden Kosten im Servicebetrieb) ist es möglich, die Arbeitsmöglichkeiten der Bauunterhaltung so zu gestalten, dass mit dem dann vorhandenen Personal das Budget - bei einem BU- Index von 0,8 - umgesetzt werden kann. Dies würde zu einer besseren Unterhaltung und damit Erhaltung der kreiseigenen Gebäude führen.

Auch die Nutzerzufriedenheit würde sich so wesentlich verbessern. Unsere Nutzer, also die Schulgemeinden und die Verwaltungsmitarbeiter, sind es mittlerweile gewohnt, dass sie auf viele Reparaturen lange warten müssen. Eine Beschleunigung an dieser Stelle ist wichtig und durch eine Steuerung aus einer Hand im Servicebetrieb auch durchaus zu erreichen. Auch der Betreiberverantwortung ließe sich besser gerecht werden.

Natürlich wäre es schöner, den Bauunterhaltungsindex zusätzlich wieder auf 1,2 anheben zu können. Allerdings würde das auch bedeuten, weiteres Personal einzustellen, um das Geld auch umsetzen zu können. Das ist Beides z.Zt. (Schutzschirm, Personalaufgaben des RP) kaum möglich. Aber auch dann würde durch die Synergien im Servicebetrieb weniger Personal erforderlich, als wenn die Stabsstelle Bauunterhaltung eine eigene OE bliebe.

Durch den Übergang der Bauunterhaltung in den Servicebetrieb ergibt sich natürlich eine andere Schnittstelle, nämlich die zwischen Hochbau und Servicebetrieb. Diese ist allerdings nicht so gravierend wie die innerhalb des Facility-Managements. Wenn der Hochbau eine Immobilie fertig gestellt hat (Neubau oder Sanierung), kann er sie dem Servicebetrieb mit Betriebsanweisung direkt übergeben. Das ist ein einmaliger Vorgang, kein dauerndes Hin- und her, wie bei den Schnittstellen innerhalb des eigentlichen Facility-Managements. Weiterhin sind im Augenblick bauliche Standards in Arbeit, die dem Hochbau auch die Maßgaben geben, die im Lebenszyklus des Gebäudes eine Rolle spielen. Hier gibt der Servicebetrieb jetzt schon wichtige

Ratschläge. Dadurch können die Schnittstellen zwischen Servicebetrieb und Hochbau weitgehend formalisiert und klein gehalten werden.

Weitere sinnvolle Eingliederungen in den Servicebetrieb sind die Glasreinigung für alle Gebäude, die FM-Datenbank, das Energiemanagement, das Umzugsmanagement und die Abwicklung von Versicherungsschäden in Schulen. Der Straßenbau soll dagegen in den Fachdienst 41 eingegliedert werden, da er mit dem Gebäudemanagement nichts zu tun hat.

Die wichtigen politischen Kontrollmöglichkeiten sollen dabei weitgehend in der Hand des KA und des Kreistags bleiben. Der Schul- und Bauausschuss wird auch weiterhin die Mittel für Projekte über 250.000,-€ freigeben, von denen die Bauunterhaltung sowieso nur wenige umsetzt. Die Betriebskommission, die die kleineren Maßnahmen freigeben und den Servicebetrieb insgesamt kontrollieren muss, wird so gestaltet, dass alle Fraktionen, die bei einer Kreistagswahl 5% erreichen würden, dort vertreten sind und sich die Mehrheiten des Kreistags dort auch abbilden. Gleichzeitig wird sie eine arbeitsfähige Größe behalten und es wird weiterhin die Möglichkeit geben, kundige Bürger dorthin zu wählen. Der KA wird über alle Maßnahmen informiert, die die Betriebskommission beschließt, soweit er nicht sowieso selbst zu beschließen hat. Die Aufgaben, die politische Entscheidungen erfordern, bleiben in der Hand des KA, als Beispiel sei die Entscheidung über die Energieausschreibungen genannt.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen Kosten, die im Rahmen des noch zu beschließenden Wirtschaftsplans 2016 sowie im Nachtragshaushalt 2016 festgesetzt werden.

Folgekosten:

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Servicebetrieb

Organisationseinheit

Rosemarie Kraus
Sachbearbeiterin

Marie Rohrmann
Leiter der
Organisationseinheit

Dr. Christiane Schmahl
Erste Kreisbeigeordnete

Dezernentinnen

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Betriebskommissionen
vom: 27. August 2015
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Beschluss des Kreisausschusses vom:
2. September 2015
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Beschluss des Konzepts vom:
5. Oktober 2015
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Beschlussänderung aus der BK Sitzung vom 27.08.2015 zu Top 5: Konzept zur Eingliederung des Stabes Bauunterhaltung in den „Servicebetrieb, Landkreis Gießen“ hier: Vorlage an den Kreisausschuss und den Kreistag, Vorlage Nr. 12/48/2015

Konzept Ziffer 10, Seite 14 Absatz 3
Kalkulations- und Steuerungskonzept

Für die Bauunterhaltungsmittel gilt der vom Kreistag mit dem Haushalt beschlossene Index. Weitere Sachmittel werden in bisheriger Höhe bereitgestellt und jährlich angepasst (s. bei haushaltspolitischen Auswirkungen).

Konzept Ziffer 6, Seite 11 Absatz 2

Die allgemeinen Anordnungen und Richtlinien des Kreisausschusses, für die gesamte Verwaltung des Landkreises Gießen, gelten gemäß § 15 der Satzung sinngemäß auch weiterhin für den Eigenbetrieb, soweit nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt ist oder soweit ihnen nicht die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes oder der Betriebsatzung entgegenstehen. Die Vergaberichtlinien des Landkreises Gießen gelten in ihrer jeweiligen Fassung ebenfalls für den Eigenbetrieb.

Anlage 2 Wirtschaftsplan

Dem Wirtschaftsplan ist folgender Vermerk hinzuzufügen: Projektgenehmigungen ab 250.000,00 € erteilt gemäß Haushaltssatzung auch weiterhin der Fachausschuss für Schule, Bauen und Planen. Vorlagerechtigt ist nun die Betriebskommission. Die Vorlagen werden dem Kreisausschuss zur Kenntnis vorgelegt.

Die pauschale Personalkostenkürzung aus dem Kreishaushalt ist auch für den Eigenbetrieb anzuwenden und die Personalkosten für den Bereich Stabstelle Bauunterhaltung entsprechend zu kürzen.

Konzept zur „Eingliederung des Stabes Bauunterhaltung in den Servicebetrieb des Landkreises Gießen“ – Stand: 28. August 2015

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkung.....	2
2.	Auftrag des Kreistages.....	2
3.	Projektorganisation.....	3
4.	Stabstelle Bauunterhaltung: Begriff und Definition.....	4
5.	Weitere Aufgabenverlagerungen.....	5
6.	Schnittstellenreduzierung und Synergien.....	5-11
7.	Zielsetzung.....	11
8.	Veränderung des Stellenplanes und Darlegung der Personalkosten	12-13
9.	Änderung der Betriebssatzung.....	13
10.	Kalkulations- und Steuerungskonzept.....	13-14
11.	Haushaltspolitische Auswirkungen.....	14-16
12.	Auswirkungen für die Politik.....	16-17
13.	Evaluierung.....	17

Anlage 1: Änderung der Satzung über den Eigenbetrieb
Anlage 2: Entwurf Wirtschaftsplan 2016

1.

Vorbemerkung

Auf Beschluss des Kreistages vom 10.09.2012 wurde zum 01.01.2013 der Eigenbetrieb „Servicebetrieb Landkreis Gießen“ gegründet.

Gegenstand des Eigenbetriebes sind gemäß dessen Satzung die Hausmeisterdienste, die Reinigungsdienstleistungen sowie weitere Dienstleistungen für den Landkreis Gießen. Zweck der Gesellschaft ist ein wirtschaftliches, sozialverträgliches, ökologisches und ressourcenschonendes Gebäudemanagement der kreiseigenen, sowie dem Landkreis Gießen zur Bewirtschaftung übertragenen Liegenschaften (Gebäude sowie Grund und Boden) sowie Dienstleistungen rund um Schule und Verwaltung (§ 2 Abs. 1 der Satzung).

2.

Auftrag des Kreistages

Mit Beschluss vom Mai 2015 hat der Kreistag den Kreisausschuss beauftragt, bis zur Kreistagsitzung am 05. Oktober 2015

a)

ein Konzept für den Übergang des Stabes Bauunterhaltung zum 01. Januar 2016 in den Servicebetrieb Landkreis Gießen zu erstellen und die damit einhergehenden Veränderungen für die Verwaltung und Politik aufzuzeigen.

b)

den Umfang der Aufgabenverlagerung zu bestimmen.

c)

die dazu erforderlichen Änderungen in der Betriebssatzung und dem erforderlichen Wirtschaftsplan zu erarbeiten.

d)

für den gesamten Eigenbetrieb ein einheitliches Kalkulations- und Steuerungskonzept zur Bestimmung des Finanzbedarfs und der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit zu erarbeiten.

e)

die haushaltspolitischen Auswirkungen aufzuzeigen und in einem gegebenenfalls zu erstellenden Nachtragsplan für 2016 abzubilden.

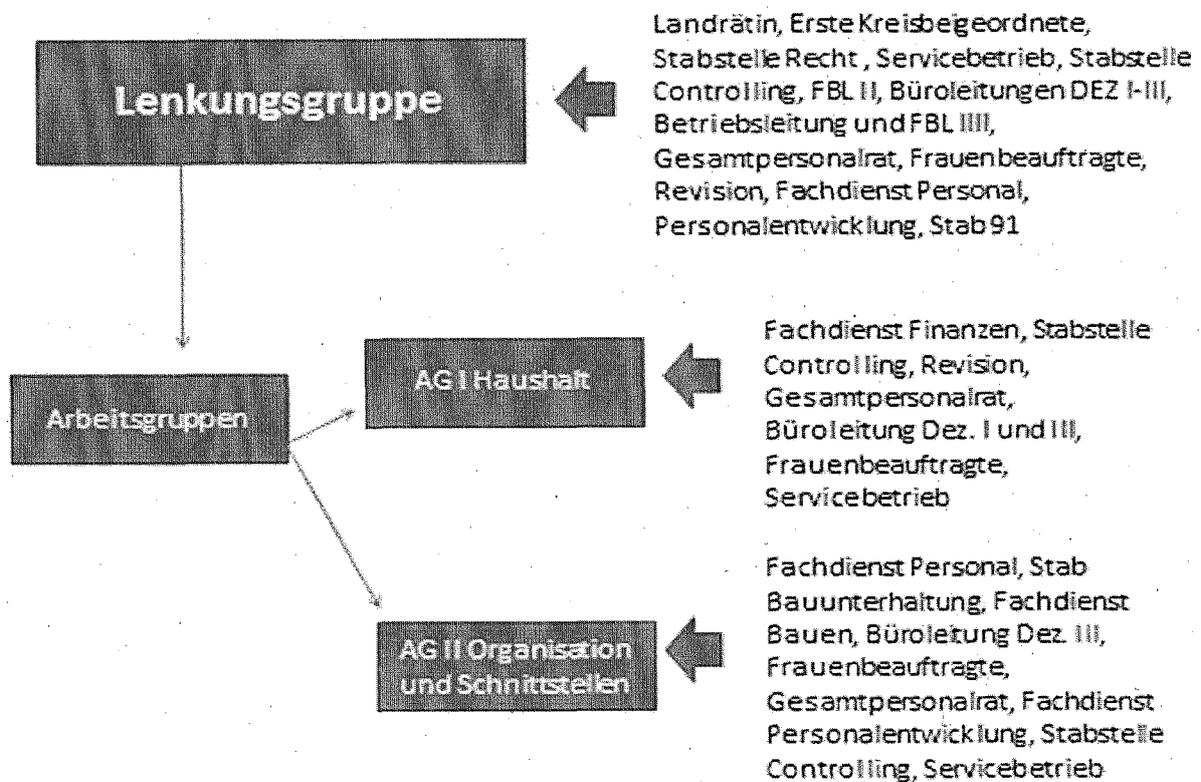
3.

Projektorganisation

Zur Umsetzung dieser Aufgaben wurde eine Lenkungsgruppe gebildet, die wiederum die Arbeitsgruppen I „Haushalt“ und II „Organisation und Schnittstellen“ mit der Erarbeitung der Grundlage für die vorgesehenen Änderungen beauftragt hat.

Die Zusammensetzung der Lenkungsgruppe und der beiden Arbeitsgruppen können dem Schaubild Nr. 1 entnommen werden.

Schaubild 1



Gemäß der Punkte a und b des Kreistagsbeschlusses sollten der Übergang des Stabes Bauunterhaltung zum 01. Januar 2016 in den Servicebetrieb Landkreis Gießen und damit einhergehende Veränderungen für die Verwaltung und den Kreistag, sowie der Umfang der Aufgabenverlagerung erarbeitet und in einem Konzept aufgezeigt werden. Dieses Konzept legen wir hiermit vor.

4.

Stabstelle Bauunterhaltung: Begriff und Definition

Die Instandhaltung und die Betreiberverantwortung für die Liegenschaften des Landkreis Gießen ist Grundlage des Handelns der Bauunterhaltung. Dieses Handeln spiegelt sich u.a. in den nachfolgend aufgeführten Punkten wieder. Ziel ist eine sichere und langfristige Nutzung der Einrichtungen.

a) Instandhaltung der Gebäude und Außenanlagen

Dies umfasst die komplette Gebäudesubstanz einschl. der eingebauten Technik von kleineren Reparaturarbeiten bis hin zur Sanierungen ganzer Gewerke z.B. Dach, Fenster, Heizung, Brandmeldeanlagen usw. Zu den Außenanlagen gehören Wege und Schulhöfe einschl. deren Beleuchtung, sowie Grünflächen und Bäume (hier sei die Verkehrssicherungspflicht erwähnt).

b) Wartung und Überprüfung aller techn. Anlagen und sonstige sicherheitsrelevante Maßnahmen

Zur Wartung gehören Ausschreibung und Abschließen von Wartungsverträgen einschließlich Überwachung der Wartungszyklen und Vertragslaufzeiten, bis hin zur Abrechnung. Die Anlagen sind auch Sachverständigenprüfungen unterworfen, deren Beauftragung die Bauunterhaltung vornimmt. Die Beseitigung der durch die Sachverständigen erkannten Mängel wird ebenfalls beauftragt und überwacht. Die Sicherheitsüberprüfung von Sportgeräten sowie Bäumen fällt ebenso in die Zuständigkeit der Bauunterhaltung.

c) FM-Datenbank

In dieser Datenbank werden alle Gebäude abgebildet. Alle dazugehörigen techn. Daten wie beispielsweise Flächen und Baujahr, technische Anlagen, Fenster, Türen etc. sind hier hinterlegt. Ein implementiertes Ticketsystem ermöglicht eine zeitnahe Störungserfassung und daraus folgend die Aufgabenzuordnung zu Personen und Abarbeitung der Mängel, beginnend bei der Angebotseinziehung über Beauftragung bis hin zur Abrechnung. Ebenso können ganze Projekte in dieser Datenbank abgebildet und dokumentiert werden.

d) Straßenbau

Die Verwaltung von ca. 186 km kreiseigener Straßen einschl. der Brückenbauten ist ebenfalls z.Zt. Aufgabe der Bauunterhaltung. Hierunter fallen die Fortschreibung des Sanierungsprogramms und die Durchführung von Einzelmaßnahmen einschließlich der Beantragung von Fördermitteln, sowie die laufende Unterhaltung der Straßen in Zusammenarbeit mit Hessen Mobil. **Dieses Aufgabengebiet soll nicht in den Eigenbetrieb übergehen, da es sich um eine Aufgabe des Straßenbaulastträgers handelt und nicht dem Bereich Gebäudebewirtschaftung zugeordnet werden kann. In Zukunft soll Straßenbau und Instandhaltung von Straßen komplett dem Fachdienst 41 Bauen zugeordnet werden.**

5.

Weitere Aufgabenverlagerungen

Aufgaben anderer Organisationseinheiten, die zur Schaffung von Synergien und zur Optimierung von Arbeitsabläufen in den Servicebetrieb übergehen sollten

- Umzugsplanung innerhalb der Verwaltungsgebäude
- Glasreinigung der Schulen und der Verwaltungsliegenschaften
- Abwicklung von Versicherungsschäden an Schulen
- Energieverbrauchserfassung und Abwicklung/Abrechnung mit den Versorgern

6.

Schnittstellenreduzierung und Synergien

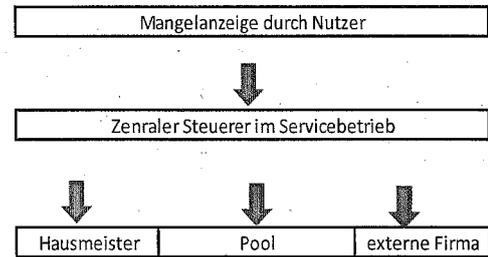
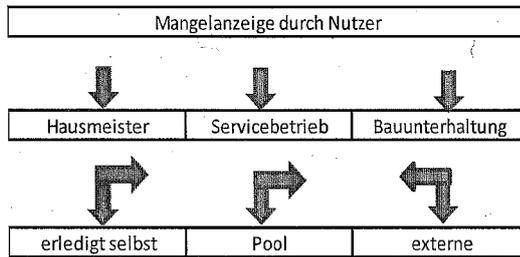
Es wurden in der Arbeitsgruppe II „Organisation und Schnittstellen“ sämtliche Prozesse der Gebäudebewirtschaftung daraufhin überprüft, wie viele Organisationseinheiten sich mit einzelnen Prozessen beschäftigen und inwieweit und in welchem Umfang jeweils gebäudewirtschaftliche Leistungen aus einer Organisationseinheit erbracht werden. Das Ergebnis war Grundlage für die spätere Entscheidung der Aufgabenverlagerung und Personalbemessung.

Nachstehend wird aufgezeigt, welche Aufgaben und Prozesse im Eigenbetrieb zusammengeführt werden sollten und an welcher Stelle dadurch bedingt Synergien und Optimierungen insbesondere durch die Reduzierung von Schnittstellen erwartet werden.

Derzeit sind mit der Erledigung jeweils einer Aufgabe bis zu 4 Organisationseinheiten gleichzeitig beschäftigt. Hierdurch entstehen Verluste, die bei Zusammenlegung dazu führen werden, dass die Personalressourcen effizienter eingesetzt werden können und ausreichend Zeit für die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben zur Verfügung steht. Außerdem führt die vorgesehene Zusammenführung von Aufgaben zu erhöhter Nutzerfreundlichkeit.

Dies lässt sich anhand der maßgeblichen Aufgaben und Prozesse wie folgt darstellen:

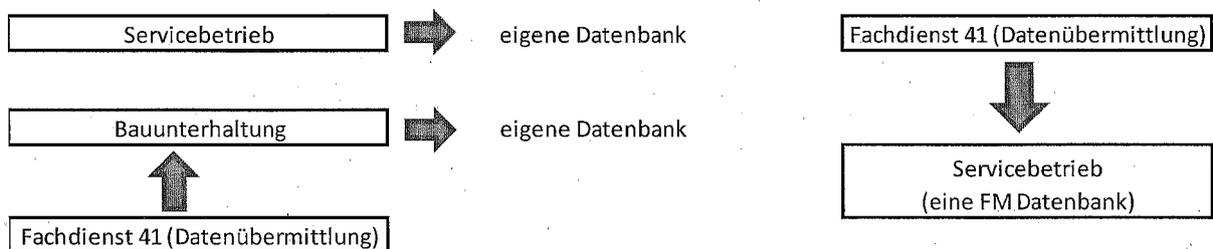
➤ Meldung und Bearbeitung von Mängeln:



- Etwa 1.000 Mängelanzeigen gehen jährlich von Schulen, sonstigen Nutzern der kreiseigenen Gebäude und internen Organisationseinheiten der Kreisverwaltung beim Stab Bauunterhaltung und im Servicebetrieb ein. Die Mängel aus dem Betrieb werden derzeit in den Organisationseinheiten Bauunterhaltung und Servicebetrieb aufgenommen und behoben. Durch Mehrfachmeldung der Mängel erfolgt zum großen Teil auch unabhängig voneinander eine Bearbeitung, da der Servicebetrieb selbst Mängel durch Hausmeister beseitigen kann oder die Bauunterhaltung die Mängel durch externe Auftragnehmer beauftragt. Eine Zentrale Bewertung der Mängel kann durch die Mehrfachmeldung an unterschiedliche Organisationseinheiten nicht stattfinden.

Ziel ist mit Eingliederung der BU in den Servicebetrieb eine Zentralisierung für den Nutzer sowie eine zentrale Zuordnung aus der Meldestelle heraus um den Arbeitsauftrag zeitnah und effizient zu beheben. Insbesondere wird eine Zentrale Abwicklung von kleineren, Bauunterhaltungsmaßnahmen durch einen Steuerer, unter gezielter Einbindung der Hausmeister, des Hausmeister Pools oder durch Beauftragung von Firmen dazu führen, dass Ingenieure von kleinen Reparaturmaßnahmen entlastet werden und schwerpunktmäßig die erforderlichen Instandhaltungsprojekte durchführen.

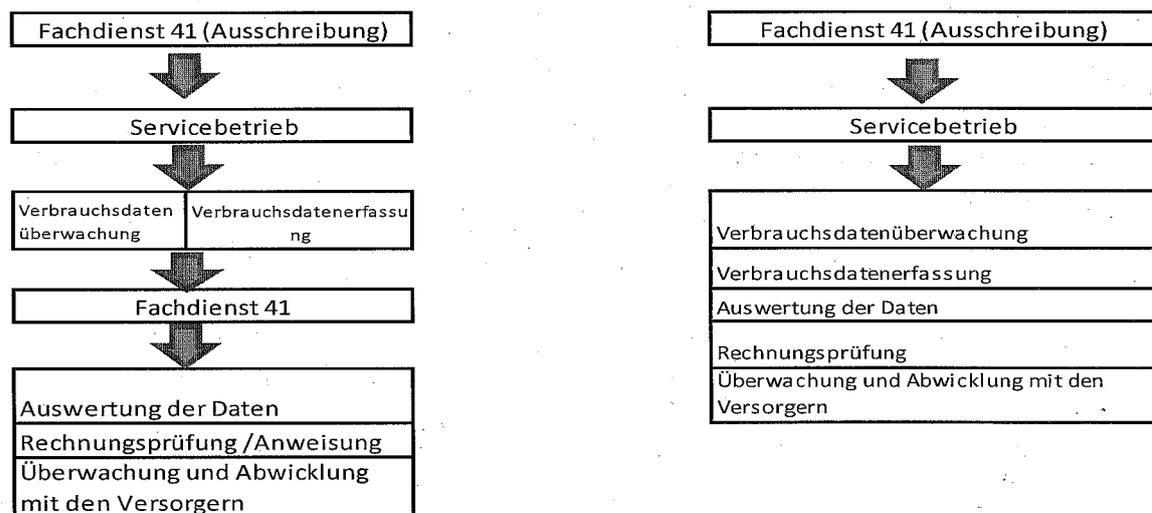
➤ FM Datenbank:



- Die Eingabe von Flächen, technische Anlagen, Ticketsystem, Verträge etc. wird derzeit durch drei Organisationseinheiten in unterschiedliche Datenbanken eingegeben und gepflegt. Dadurch werden Identische Daten z.B. Flächen, in unterschiedliche Datenbanken, von verschiedenen Organisationseinheiten geführt.

Ziel ist eine zentrale FM-Datenbank für alle an der Gebäudebewirtschaftung Beteiligten und somit eine zentrale Zuständigkeit für Dateneingabe und Datenpflege. Speziell die Vormerkung geplanter Baumaßnahmen, zur rechtzeitigen Planung und Umsetzung der sich daraus ergebenden Gebäudebewirtschaftung, (z.B. Änderungen beim Reinigungspersonal) kann so zeitnah durch die Nutzer der Datenbank abgerufen werden.

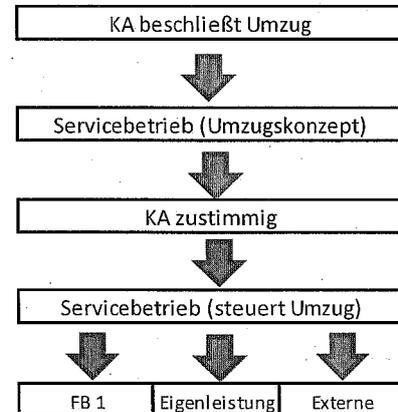
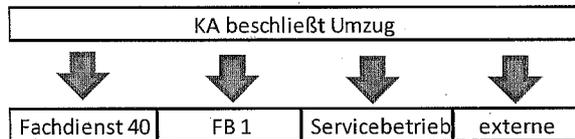
➤ Energieverbrauchserfassung und Abwicklung/Abrechnung mit den Versorgern:



- Die Energielieferung wird durch den Fachdienst 41 veranlasst. Die Entgegennahme der Energievorräte und deren Verbrauchsdatenüberwachung und Verbrauchsdatenerfassung hingegen erfolgt durch die Hausmeister. Die Energieverbrauchserfassung, Überwachung und Abwicklung/Abrechnung mit den Versorgern beinhaltet ca. 6.000 Verbrauchserfassungsvorgänge pro Jahr. Die Auswertung der Daten, Rechnungsprüfung und Anweisung wird wiederum durch Fachdienst 41 durchgeführt.

Ziel ist nur die Energiebeschaffung weiterhin in der Kreisverwaltung zu steuern jedoch die gesamte Abwicklung der Energieverbrauchserfassung, Überwachung, Bestellung aus den Lieferverträgen sowie die gesamte Rechnungsabwicklung einheitlich durch den Servicebetrieb als Dienstleistung für den Landkreis durchzuführen.

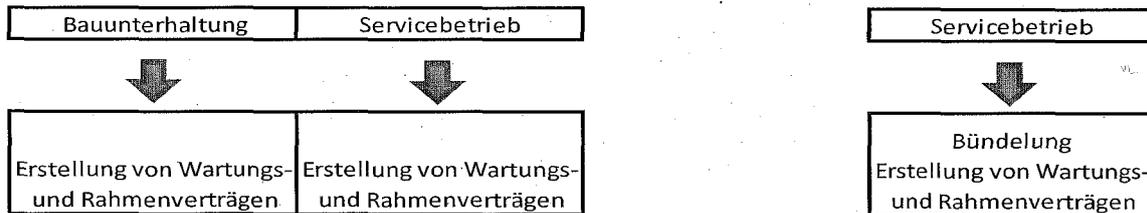
➤ Umzugsplanung:



- Die Planung und Entscheidung über Umzüge in den Verwaltungsgebäuden erfolgt grundsätzlich durch den Kreisausschuss. Derzeit sind folgende Organisations-einheiten an der Planung und Durchführung beteiligt:
 - FD 40 – Steuerung
 - FB1 – ergonomische Möblierung und EDV - Ausstattung
 - SB- Hausmeister überwacht und koordiniert Externe. Gegebenenfalls auch eigenständige Umsetzung des Umzuges verbunden mit ggf. durch die BU beauftragter Pinselsanierung.
 - BU- Feststellung der Erforderlichkeit von Pinselsanierungen. Gegebenenfalls Beauftragung von Firmen oder Servicebetrieb.

Die Dienstleistung zur Erstellung eines Umzugskonzeptes, sofern erforderlich auch mit Varianten (Kostengegenüberstellung intern durch Servicebetrieb umsetzen/ extern Beauftragen) sollte zentral durch den Servicebetrieb sichergestellt werden. Das Ergebnis würde dann dem Kreisschluss zur Entscheidung vorgelegt werden. Die Beauftragung oder Durchführung des Umzuges würde wiederum durch den SB erfolgen, sodass die gesamte Organisation der Umzugsplanung für Verwaltungsgebäude zentralisiert, zeitnah und effizient durchgeführt werden kann.

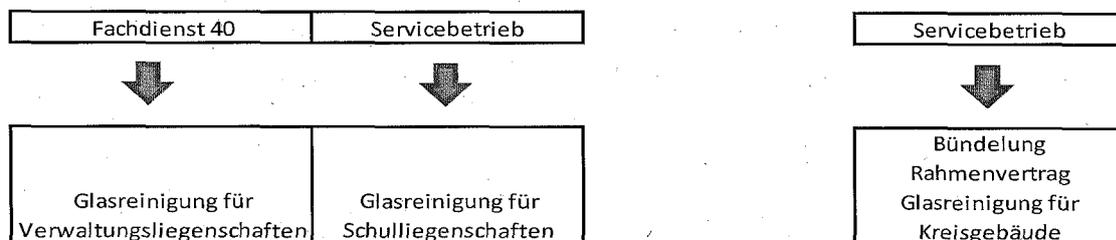
➤ Wartungs- und Rahmenverträge:



- Wartungs- und Rahmenverträge werden derzeit von unterschiedlichen Organisationseinheiten erstellt. Die Bauunterhaltung und der Servicebetrieb führen unabhängig voneinander Prüfungen und Wartungen der ortsveränderlichen technischen Geräte durch (z.B. UVV-Prüfung). Diese Schnittstelle entstand mit Gründung des Servicebetriebes.

Mit Eingliederung der Bauunterhaltung in den Servicebetrieb ist eine Bündelung der Erstellung von Wartungs- und Rahmenverträgen für die großen Mengen an technischen Geräten dieser beiden Organisationseinheiten wieder an einer Stelle möglich. Hierdurch erzielt werden soll ein kostengünstiger Einkauf der Leistung. Auch das hierfür erforderliche Know-how kann dann wieder an einer Stelle abgebildet werden.

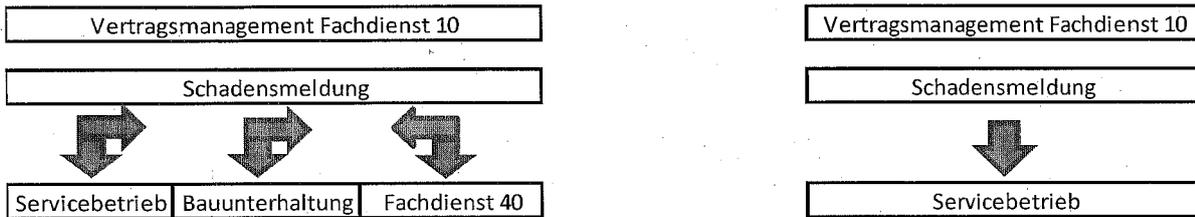
➤ Glasreinigung der Kreisgebäude:



- Derzeit wird die Glasreinigung an den Schulen durch den jeweiligen Hausmeister in Absprache mit der Schulleitung veranlasst. Die Ausschreibung Glasreinigung der Verwaltungsliegenschaften erfolgt durch den Fachdienst 40.

Durch eine Zentralisierung der Glasreinigung im Servicebetrieb, mittels eines Rahmenvertrages für alle Kreisgebäude, kann ein kostengünstiger Einkauf der Dienstleistung sichergestellt werden. Die Abnahme und Prüfung der beauftragten Leistung kann von einer zentralen Stelle (Servicebetrieb) erfolgen. Dies ist sinnvoll, da die Hausmeister direkt vor Ort sind. Als Grundlage für die Flächenermittlung soll die FM-Datenbank herangezogen werden.

➤ Abwicklung von Versicherungsschäden an Schulen:



- Derzeit sind folgende Organisationseinheiten zur Abwicklung von Versicherungsschäden an Schulen eingebunden:
 - Schadensmeldung durch Hausmeister an Stab BU.
 - Weiterleitung Stab BU an FD40.
 - Korrespondenz und Buchungsabwicklung mit Versicherer durch FD40 und Schreibbüro.
 - Schadensbeseitigung durch Stab BU und Erledigungsmeldung an FD40
 - FD 10 Vertragsmanagement

Die Schadensmeldung wird im Servicebetrieb aufgenommen. Deswegen soll die Abwicklung von Versicherungsschäden an Schulen vollständig bis zur Schadensbeseitigung im Servicebetrieb abgebildet werden.

Die Reduzierung von Schnittstellen nach Zusammenlegung von Aufgaben die nach diesem Konzept in den Eigenbetrieb übergehen kann dem Schaubild Nr. 2 entnommen werden.

**Schaubild 2
Schnittstellen**

	Beteiligte Organisationseinheiten	Zahl der Schnittstellen	Nach Eingliederung Stab BU in Servicebetrieb Beteiligte Organisationseinheiten	Zahl der Schnittstellen
Meldung und Bearbeitung von Mängeln	BU, SB	(1)	SB	
FM-Datenbank	BU, SB	(1)	SB	
Energieverbrauchserfassung und Abwicklung/Abrechnung mit den Versorgern	SB, 41	(1)	SB, 41	(1)
Umzugsplanung der Verwaltungsgebäude	40, BU, SB, FD10	(3)	SB, FD10, 40	(2)
Wartung und Instandhaltung	BU, SB	(1)	SB	
Glasreinigung der Verwaltungsliegenschaften	40, SB	(1)	SB	
Abwicklung von Versicherungsschäden an Schulen.	40, BU, SB, FD10	(3)	SB, FD10	(1)
		11		4

Die Eingliederung der Stabstelle Bauunterhaltung und der aufgeführten weiteren Aufgabenverlagerungen in den Eigenbetrieb als „Gebäudewirtschaft“ hat nicht nur die stärkere Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Aspekte zur Folge, sondern auch entscheidende Veränderungen vorhandener Organisationsstrukturen. Betroffen davon sind die Tätigkeiten vieler Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und außerdem die Aufgabenfelder mehrerer Organisationseinheiten.

Die Arbeit der „künftig im Eigenbetrieb abgebildeten Gebäudewirtschaft“ wird sicher wichtige Anregungen und Steuerungsimpulse für die Verwaltungsführung liefern. Die in den Arbeitsgruppen erarbeiteten Organisationsvorschläge schaffen hierfür die wichtigsten Voraussetzungen. Zur dauerhaften Erfolgssicherung wird auch in Zukunft der nachhaltige Kostenvergleich durch Kennzahlensteuerung (Vergleichswerte KGSt) erforderlich sein. Die aus den Arbeitsgruppen heraus erarbeiteten Aufgabenverlagerungen sind nicht die Übertragung alter Verwaltungshandlungen in veränderte Strukturen, sondern beinhalten die Optimierung gebäudewirtschaftlicher Potenziale durch Neugestaltung der Prozesse in einer Organisationseinheit. Die gesamten gebäudewirtschaftlichen Leistungen sind mit der Eingliederung eindeutig zugeordnet und somit transparenter und effizienter für Nutzer und Verwaltungsleitung.

Die allgemeinen Anordnungen und Richtlinien des Kreisausschusses, für die gesamte Verwaltung des Landkreises Gießen, gelten gemäß § 15 der Satzung sinngemäß auch weiterhin für den Eigenbetrieb, soweit nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt ist oder soweit ihnen nicht die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes oder der Betriebssatzung entgegenstehen. Die Vergaberichtlinien des Landkreises Gießen gelten in ihrer jeweiligen Fassung für den Eigenbetrieb.

7.

Zielsetzung

Mit der Zusammenführung der meisten Aufgaben aus dem Bereich der Gebäudebewirtschaftung lassen sich zahlreiche Verbesserungen und Vereinfachungen von Arbeitsabläufen erreichen. Hervorgerufen wird dies durch die Verringerung von Schnittstellen, vermehrte Synergien und der damit verbundenen Zentralisierung von Aufgaben unter einem Dach.

Ziel des Gebäudemanagements ist im Wesentlichen die Aufrechterhaltung und Optimierung aller Betriebsfunktionen eines Gebäudes bei gleichzeitigem Kostenvergleich und Kostentransparenz. Dies setzt wiederum eine ganzheitliche Strategie im Sinne des Facility Managements voraus. Das künftig im Landkreis aufzubauende Gebäudemanagement (GM) umfasst die Gesamtheit technischer, kaufmännischer und infrastruktureller Leistungen zur Nutzung von Gebäuden auf der Grundlage einer ganzheitlichen Strategie mit dem Ziel der Aufrechterhaltung und Optimierung aller Betriebsfunktionen.

Die Zusammenführung der aufgeführten Aufgaben der Gebäudewirtschaft im Servicebetrieb ist ein Prozess, der durch die Integration von Planung, Kontrolle und Bewirtschaftung der Gebäude, Anlagen und Einrichtungen eine verbesserte Arbeitsproduktivität zum Ziel hat. Eine solche Professionalisierung der Gebäudewirtschaft (= Übergang des technische Gebäudemanagements in den Eigenbetrieb) würde insbesondere dazu beitragen, die Aufrechterhaltung und Optimierung aller Betriebsfunktionen der Gebäude des Landkreises Gießen zu sichern.

Ferner kann durch den Übergang ein Kostenvergleich durch Kennzahlensteuerung (Vergleichswerte KGSt) und Kostentransparenz in der Gebäudewirtschaft hergestellt werden.

Veränderung des Stellenplans und Darlegung der Personalkosten

Das Hauptziel des neuen Eigenbetriebes ist die weitere Verbesserung der Effizienz bei gebäudewirtschaftlichen Leistungen sowie die Werterhaltung der kreiseigenen Liegenschaften. Dies setzt ausreichendes und qualifiziertes Personal voraus. Bemessungsgrundlage für die Stabstelle Bauunterhaltung war der Ergebnisbericht „Optimierung der Organisationsstruktur der Kreisverwaltung Gießen“ der BSL Managementberatung GmbH vom 18.02.2014 für den Bezugsbereich Fachdienst 41 Bauen.

Die Verschiebung der Stellen aus dem Fachbereich 4 in den Servicebetrieb entsprechend der vorgesehenen Aufgabenverlagerung kann dem Schaubild Nr. 3 entnommen werden.

Schaubild 3

Fachbereichsleitung 4			Betriebsleitung	
FD41 Bauen	Stab BU	FD40 Schule	Servicebetrieb	
Energiecontracting/ Energiebewirtschaftung 0	Instandhaltung -7,0	Glasreinigung -0,05	Instandhaltung +7,0	Energiebewirtschaftung 0
	Wartung -2,0		Wartung +2,0	Stabstellenleiter BU +1,0
	FM-Datenbank/ Bauzeichnung -1,0		FM-Datenbank/ Bauzeichnung +1,0	
	Stabstellenleiter BU -1,0	Umzugsmanagement 0	Umzugsmanagement 0,0	
Straßenbau +0,5	Straßenbau -0,5	Schreibbüro inkl. Gebäudeversicherungen -2,0	Gebäude- versicherungen +0,5	
Schreibbüro +1,5			Glasreinigung +0,05	

Der aktuelle Stellenplan des Servicebetriebes, der Bauunterhaltung und der anderen betroffenen Organisationseinheiten und die Darlegung der Personalkosten werden im Schaubild 4 abgebildet.

Schaubild 4

Personalkostendarstellung

Art	Plan 2016 ohne BU	Arbeitgeber- brutto	Plan 2016 mit BU	Arbeitgeber- brutto
Reinigung	95,4	3.825.000,00 €	93,4	3.746.000,00 €
Hausmeister	40,6	2.071.000,00 €	39,6	2.026.000,00 €
EDV Support	3	149.000,00 €	3	152.900,00 €
Objektleitung	2	286.000,00 €	2	286.000,00 €
SGL HM Reinigung	1		1	
Assistenz/Mitarbeit	2,3		2,3	
Zwischensumme Servicebetrieb ohne BU	144,3	6.331.000,00 €	141,3	6.210.900,00 €
Stabstellenleiter BU*	1	67.350,00 €	1	67.350,00 €
Instandhaltung	5	350.500,00 €	7	451.800,00 €
Wartung, Verwaltung	2	103.600,00 €	2	103.600,00 €
FM Datenbank / Bauzeichnung	1	52.400,00 €	1	52.400,00 €
Energiebewirtschaftung+	0		1	50.000,00 €
Versicherungen	0,5	21.100,00 €	0,5	21.100,00 €
Umzugsmanagement	0	- €	0,5	24.400,00 €
* geschätzte Kosten f. Pensions- u. Beihilferückstellungen und tatsächliche zu zahlende Beihilfen Stabstellenleiter BU		23.000,00 €		23.000,00 €
Sachkosten externe Ing. Leistung (Energiebewirtschaftung)+		50.000,00 €		
Gesamt	153,8	6.998.950,00 €	154,3	7.004.550,00 €

Das Organisationsgutachten der BSL Managementberatung GmbH (Ergebnisbericht „Optimierung der Organisationsstruktur der Kreisverwaltung Gießen“) vom 18.02.2014 hat einen deutlichen Mehrbedarf an Stellen für die Bauunterhaltung benannt. Durch die Synergien zwischen Bauunterhaltung und Servicebetrieb, eine halbe Stelle zusätzlich und ca. 5.600,- € mehr ist es möglich, den Bedarf der Bauunterhaltung an Stellen weitestgehend zu befriedigen.

9.

Änderungen der Betriebsatzung und des Wirtschaftsplanes

Die Entwürfe der geänderten Betriebsatzung sowie des geänderten Wirtschaftsplans 2016 werden als Anlage beigefügt.

10.

Kalkulations- und Steuerungskonzept

Für den gesamten Eigenbetrieb soll ein einheitliches Kalkulations- und Steuerungskonzept zur Bestimmung des Finanzbedarfs und der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit erarbeitet werden.

Der Bedarf wurde im Wirtschaftsplanentwurf kalkuliert. Die Steuerung des Facility Managements soll ähnlich wie im bisherigen Servicebetrieb nach und nach mit Hilfe des Vergleichsrings der KGSt und den darüber erhältlichen Kennzahlen

vorgenommen werden. Der Landkreis ist schon Mitglied des entsprechenden Vergleichsring geworden.

Die für die Reinigungsdienstleistung und die Hausmeisterdienste anzuwendende Regelung hat sich bewährt und sollte beibehalten werden.

Für die Bauunterhaltungsmittel gilt der vom Kreistag mit dem Haushalt beschlossene Index. Weitere Sachmittel werden in bisheriger Höhe bereitgestellt und jährlich angepasst (s. bei haushaltspolitischen Auswirkungen).

Anhand einer Spartenberechnung, wird eine differenzierte Berechnung der Hausmeister/Reinigung und Bauunterhaltung vorgenommen.

11.

Haushaltspolitische Auswirkungen

Die Haushaltspolitischen Auswirkungen sind aufzuzeigen und in einem gegebenenfalls zu erstellenden Nachtragsplan für 2016 abzubilden.

Mit dem Übergang der dargestellten Aufgaben werden auch die Personalkosten, sowie die Haushaltsmittel für den Bereich Bauunterhaltung in den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes übergeleitet. Dies gilt auch für die Kosten der Glasreinigung.

Die Stellen, Personal- und Sachkosten werden im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes veranschlagt. Hiervon ausgeschlossen sind die Haushaltsmittel für die Energiebewirtschaftung und die Prämien für Versicherungsleistungen.

Eine Deckungsfähigkeit zwischen den indexierten Haushaltsmittel für die Unterhaltung der Gebäude und technischen Anlagen und den Personalaufwendungen gibt es nicht.

Die Personal- und Sachkosten werden wie bisher mit dem Betriebskostenzuschuss erstattet. Die Veranschlagung und Abwicklung (vierteljährliche Abrechnung) erfolgt wie bisher. Die indexierten Haushaltsmittel für die Unterhaltung der Gebäude und technischen Anlagen werden separat ausgewiesen.

Die nachfolgend aufgezeigten Haushaltsmittel wurden in den als Anlage beigefügten Wirtschaftsplan 2016 des Eigenbetriebes übergeleitet.

- Die indexierten Haushaltsmittel für die Unterhaltung der Gebäude und technischen Anlagen der Schulen und der Verwaltung (nicht sonstige Liegenschaften) werden im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes veranschlagt und zwar zusammengefasst in einem gesonderten neuen Produkt „Bauunterhaltung“. Über die Höhe der BU-Mittel entscheidet vom Grundsatz her der Kreistag (= Prozentwert Index). Die konkrete Berechnung erfolgt durch den Eigenbetrieb (= Datenbasis).

Der Index beträgt derzeit laut Beschluss des Kreisausschusses 0,8 = EURO 3.547.000. Damit werden 0,8 % der Wiederherstellungskosten der kreiseigenen Gebäude im Jahr für Bauunterhaltung bereitgestellt. Im Haushalt des Landkreises werden die BU-Mittel nicht im Rahmen des Betriebskostenzuschusses, sondern ebenfalls als Kosten der Bauunterhaltung veranschlagt und zwar verteilt auf die Produkte/Teilhaushalte.

Eine Übertragung des Anlagevermögens und dementsprechend der Investitionstätigkeit für Immobilien ist nicht geplant. Die Rückstellung für unterlassene Instandhaltung wird weiterhin vom Landkreis als Eigentümer der Liegenschaften bilanziert. Die für die Bildung und Abwicklung (Zuführung, Inanspruchnahme und Auflösung) erarbeiteten Regeln werden weiterhin angewendet.

- Das Geschäftsausgabenbudget des FB 4 wird anteilig in Höhe von Euro 18.600 in den Eigenbetrieb verschoben (Reduzierung FB-Budget und Aufstockung im Wirtschaftsplan in gleicher Höhe).
- Die im Haushalt des Kreises außerhalb des BU-Budgets (also zusätzlich) veranschlagten Mittel für externe Ingenieurkosten in Höhe von 100.000 € werden zur Hälfte in den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes verschoben. Der aus dem Mittelansatz finanzierte Beschäftigte (Vivento) wechselt in den Eigenbetrieb. Im Kreishaushalt wird der verbleibende Ansatz auf 50.000 € reduziert.

Wartung und Instandhaltung der Sportgeräte

Das Budget beträgt 60.000,00 €. Das Anlagevermögen bleibt weiterhin dem Fachdienst Schule zugeordnet, die Mittel werden hingegen dem Servicebetrieb übertragen.

Sonderleistungen/Sicherheitsreviere

Das Budget beträgt 50.000,00 €. Die Aufgabe bleibt weiterhin bei der Bauunterhaltung und wird mit in den Servicebetrieb übergehen.

Schadstoffsanierung

Auch dieser Bereich bleibt weiterhin der Bauunterhaltung zugeordnet und wird zum 01.01.2016 dem Servicebetrieb zugeordnet. Das Budget beträgt für 2015 Euro 12.000,00.

Der Mittelbedarf für 2016 ist vom Stab Bauunterhaltung noch zu benennen.

Dienstleistung im Rahmen der Bewirtschaftung

Unter diesem Punkt fällt z. B. die Schädlingsbekämpfung oder die Bewässerung der Pflanzen, in den kreiseigenen Liegenschaften. Das Budget beträgt 26.000,00 € und ist auf die einzelnen Schulformen und Verwaltungsgebäude verteilt. Das Gesamtbudget wird dem Servicebetrieb übertragen.

Personalkosten

Das Personalamt soll die Personalkosten aller Bediensteten, die in den Servicebetrieb übergehen, für 2016 ermitteln. Dieser Personalkostenanteil wird im Haushaltsplan des Kreises reduziert und in gleicher Höhe im Wirtschaftsplan veranschlagt werden.

Mit der Bereitstellung einer zusätzlichen Ingenieurstelle wird ein Personalschlüssel erreicht, der bei Beibehaltung der derzeitigen BU-Budgets (0,8 v.H. der Wiederbeschaffungskosten) auskömmlich ist. Im Falle einer Erhöhung der BU-Mittel ist auch eine Personalaufstockung notwendig.

Sachkosten Glasreinigung

Die Glasreinigung für alle Liegenschaften des Kreises soll in den Eigenbetrieb übergehen. Veranschlagt sind die Mittel für Glasreinigung derzeit in den Betriebsmitteln der Schule. Diese müssen entsprechend reduziert werden. Im Jahr 2013 wurden für Glasreinigung ca. 43.000 Euro verausgabt und im Jahr 2014 ca. 47.000 Euro. Hinzu kommen die Mittel für die Glasreinigung der Verwaltungsgebäude in Höhe von 6.100 Euro.

Nicht übertragen werden:

Finanzhaushalt – Allgemeine investive Mittel für Baumaßnahmen

50.000,00 € stehen derzeit für allgemeine investive kleinere Baumaßnahmen zur Verfügung. Diese investiven Mittel können nicht in den Eigenbetrieb übergehen, da das Anlagevermögen beim Landkreis bleibt. Somit geht nur das Aufgabengebiet mit der Bauunterhaltung in den Eigenbetrieb über. Das Budget wird dem Fachdienst Bauen zugeordnet. Die Feststellung der Rechnungen erfolgt durch die Bauunterhaltung, die Anordnung durch den Fachdienst Bauen.

Gebäudebezogene Versicherung

Die Abwicklung der Versicherungsfälle an Schulen geht in den Servicebetrieb über. Die Bearbeitung der Prämienerrstattung soll zentral vom Sachbearbeiter des Fachdienstes Zentrale Dienste vorgenommen werden. Mit dem zuständigen Fachdienstleiter ist dies noch zu klären. Die für Versicherungsleistungen zu zahlenden Prämien gehen nicht in den Eigenbetrieb über.

Energiebewirtschaftung

Das Budget für die Energiebewirtschaftung beträgt ca. 3,4 Millionen Euro. Es wird weiter im Haushalt des Landkreises Gießen bewirtschaftet. Demzufolge können zwar alle Rechnungen im Eigenbetrieb bearbeitet und festgestellt werden. Die Anordnung hingegen wird durch den FD 41 erfolgen.

12.

Auswirkungen für die Gremien des Kreistags

Projektgenehmigungen

Projektgenehmigungen ab 250.000,00 € erteilt gemäß Haushaltssatzung auch weiterhin der Fachausschuss für Schule, Bauen und Planen. Vorlageberechtigt ist nun die Betriebskommission. Die Vorlagen werden dem Kreisausschuss zur Kenntnis vorgelegt.

Änderung der Zusammensetzung der Betriebskommission

Jede Fraktion, die 5 % der Stimmen bei der Wahl zum Kreistag erhalten hat (also über 4 Sitze im Kreistag verfügt), soll mindestens einen Sitz in der Betriebskommission erhalten.

Demzufolge ist § 7 Absatz 1 Buchstabe b der Satzung für den Eigenbetrieb „Servicebetrieb Landkreis Gießen“ vom 10. September 2012 folgend zu ändern:

- „b) 10 Mitglieder des Kreistages, die durch den Kreistag für die Dauer seiner Wahlzeit entsandt werden.“

Es sollte zudem sichergestellt sein, dass sich – wegen der Besitzstandswahrung - an dem derzeitigen Zusammensetzungsgefüge bis zur Neubesetzung durch den neuen Kreistag nichts ändert, d.h. die Satzungsänderung, die Betriebskommissionszusammensetzung betreffend sollte frühestens zum 1. Juli 2016 in Kraft treten und die derzeitigen Betriebskommissionsmitglieder führen ihre Amtsgeschäfte im Sinne des § 7 Absatz 3 der Satzung für den Eigenbetrieb „Servicebetrieb Landkreis Gießen“ bis zur Berufung ihrer Nachfolger/innen weiter.

13.

Evaluation

In zwei Jahren ist eine Evaluation vorzunehmen. Dabei soll festgestellt werden, inwieweit die im Konzept dargelegten Synergien, Einsparungen und Prozessoptimierungen eingetreten sind.

ENTWURF

Erste Satzung zur Änderung der Satzung für den Eigenbetrieb „Servicebetrieb Landkreis Gießen“ vom 10. September 2012

Artikel 1 Änderung der Satzung für den Eigenbetrieb „Servicebetrieb Landkreis Gießen“ vom 10. September 2012

In § 7 Abs. 1 Buchst. b) werden die Worte „*je ein Vertreter jeder Fraktion*“ ersetzt durch die Worte „*10 Mitglieder*“.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, frühestens am 1. Juli 2016.

Gießen, den
Der Kreisausschuss des Landkreises Gießen

Anita Schneider
Landrätin

Anlage 2

Servicebetrieb Landkreis Gießen

Wirtschaftsplan 2016
Entwurf: Stand 28.08.2015

Vorwort zum Wirtschaftsplan 2016

Der 2013 gegründete Eigenbetrieb „Servicebetrieb Landkreis Gießen“ beruht auf dem Grundsatzbeschluss des Kreistages vom 10. September 2012 mit dem Ziel der Rekommunalisierung der Reinigungs- und Hausmeisterdienste. Deshalb wurden als Gesellschaftszweck des Servicebetriebs insbesondere Hausmeisterdienste und Reinigungsdienstleistungen sowie weitere Dienstleistungen für den Landkreis Gießen festgelegt. Der bereits zum 01.01.2013 gebildete Servicebetrieb Landkreis Gießen ist zuständig für die Gebäudereinigung, alle Hausmeisterdienste für Schul- und Verwaltungsliegenschaften im Landkreis Gießen sowie den EDV Support an Schulen.

Mit Beschluss vom 11. Mai 2015 hat der Kreistag den Kreisausschuss beauftragt, bis zur Kreistagssitzung am 05. Oktober 2015 ein Konzept für den Übergang des Stabes Bauunterhaltung zum 01. Januar 2016 in den Servicebetrieb Landkreis Gießen zu erstellen. Dies umfasst folgende Aufgabenstellungen:

- Bestimmung des Umfangs der Aufgabenverlagerung
- Erarbeitung der dazu erforderlichen Änderungen der Betriebssatzung und des erforderlichen Wirtschaftsplans
- Erarbeitung eines einheitlichen Kalkulations- und Steuerungskonzeptes für den gesamten Eigenbetrieb zur Bestimmung des Finanzbedarfs und der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit
- Abbildung der haushaltspolitischen Auswirkungen in einem zu erstellenden Nachtragsplan für 2016

Der Wirtschaftsplan 2016 erweitert sich damit um das Produkt Bauunterhaltung. Damit ist ein großer Umfang an Aufgaben- und Stellenverlagerungen verbunden. Die hierfür erforderlichen Stellen und Haushaltsmittel wurden übergeleitet und werden durch den veränderten Betriebskostenzuschuss finanziert. Die Erstattung erfolgt quartalsweise.

Inhaltsverzeichnis

- I. Wirtschaftsplan 2016
- II. Erfolgsplan
- III. Stellenübersicht
- IV. Erläuterungen zum Erfolgsplan und zur Stellenübersicht
- V. Investitionsplan
- VI. Erläuterungen zum Investitionsplan
- VII. Vermögensplan, Finanzplan, Haushaltswirkungen auf den Landkreis Gießen
- VIII. Erläuterungen zum Vermögensplan, zum Finanzplan sowie zu den Haushaltswirkungen auf den Landkreis Gießen
- IX. Kostenvergleich Hausmeister und Reinigung

I. Wirtschaftsplan

Gemäß des §§ 15 ff des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I, S. 786, 800) sowie der Betriebssatzung § 4 für den Servicebetrieb Landkreis Gießen vom 10.09.2012 hat der Kreistag des Landkreises Gießen in seiner Sitzung am?folgenden Wirtschaftsplan für den „Servicebetrieb Landkreis Gießen“ beschlossen:

1. Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 werden

1.1. Im Erfolgsplan 2016 mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	Euro 11.657.900
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	Euro 11.657.900

1.2. Im Vermögensplan 2016 mit

Gesamtbetrag der Einnahmen auf	Euro 144.000
Gesamtbetrag der Ausgaben auf	Euro 144.000

festgesetzt.

2. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.
3. Durch eine Teilnahme am Cash-Management des Landkreises Gießen ist die Inanspruchnahme von äußeren Kassenkrediten nicht erforderlich.
4. Die im Vermögensplan veranschlagten und nicht verausgabten Mittel können im Einzelfall als Ausgabereste ins Folgejahr übertragen werden.
5. Die Ansätze des Erfolgsplans (mit Ausnahme der indexierten Haushaltsmittel für die Unterhaltung der Gebäude und technischen Anlagen) sind gegenseitig deckungsfähig.
6. Projektgenehmigungen ab 250.000,00 € erteilt gemäß Haushaltssatzung auch weiterhin der Fachausschuss für Schule, Bauen und Planen. Vorlageberechtigt ist die Betriebskommission. Die Vorlagen werden dem Kreisausschuss zur Kenntnis vorgelegt.
7. Es gilt die vom Kreistag mit dem Wirtschaftsplan 2016 am.....?..... beschlossene Stellenübersicht.

Gießen, den

Der Kreisausschuss des Landkreises Gießen
Anita Schneider
Landrätin

II. Erfolgsplan

Erfolgsplan für das
Geschäftsjahr
2016

		Eigenbetrieb	Eigenbetrieb	Eigenbetrieb	Eigenbetrieb	Vergleichsmaßstab
		Plan 2016 neu mit BU €	Plan 2016 alt ohne BU €	Plan 2015 €	Plan 2014 €	Ist 2011 angepasst (Stand 2016 nach Tariferhöhung) €
1.1	Erträge aus Leistung für Verwaltung und Schulen des Landkreises	8.017.600	7.135.250	6.983.200	6.592.446	0
1.2	Erträge indexierte Haushaltsmittel Unterhaltung Geb. u. techn. Anlagen	3.547.000				
1.3	Sonstige betriebliche Erträge	93.300	93.300	86.700	78.887	
1	Betriebsgewöhnliche Erträge	11.657.900	7.228.550	7.069.900	6.671.333	0
2.1	Materialaufwand Reinigung (Reinigungsmittel und Geräte)	160.000	160.000	157.000	172.720	107.184
2.2	Materialaufwand Sonstiges (Zubehör (WC-Papier, Seife, usw))	110.000	110.000	110.000	101.000	115.000
2.3	Glasreinigung	53.100				
2.4	Materialaufwand Hausmeister	11.000	11.000	10.000	25.000	25.000
2.5	Fremdreinigung	0	0	0	0	942.338
2.6	Firmen und Gemeinden (früher: Fremdhausmeister) Winterdienst	137.000	137.000	134.300	130.000	485.303
2.7	Indexierte Haushaltsmittel für die Unterhaltung der Gebäude und technischen Anlagen	3.547.000				
2.8	Sonstige Gebäudemanagementkosten	148.000				
2	Materialaufwand	4.166.100	418.000	411.300	428.720	1.674.825
(2.1-2.8)	Rohergebnis	7.491.800	6.810.550	6.658.600	6.242.613	-1.674.825
3.1	Personalaufwand Reinigungskräfte	3.746.000	3.825.000	3.775.000	3.651.325	3.436.258
3.2	Personalaufwand Hausmeister	2.026.000	2.071.000	2.005.000	1.802.237	1.611.831
3.3	Personalaufwand Overhead	286.000	286.000	271.000	254.078	31.811
3.4	Personalaufwand EDV-Support	152.900	149.000	144.000	134.437	0
3.5	Personalaufwand Bauunterhaltung	782.750				
3	Personalaufwand	6.993.650	6.331.000	6.195.000	5.842.077	5.079.900
4	Abschreibungen	137.300	137.300	129.300	123.636	35.098
5.1	Betriebskosten (Erhöhung Vergleichswert um Inflationsrate)	68.000	68.000	65.000	62.000	24.831
5.2	Betriebskosten (keine Erhöhung Vergleichswert um Inflationsrate)	22.000	22.000	22.000	28.500	8.136
5.3	Verwaltungskostenpauschale	176.550	176.550	172.400	96.700	158.900
5.4	Verwaltungskosten	14.500	14.500	14.100	14.200	
5.5	Kosten für Fort- und Weiterbildung	25.000	25.000	25.000	30.000	0
5.6	Rechts- und Beratungskosten, Prüfungskosten	8.700	8.700	8.500	10.000	0
5.7	Personalratskosten	7.200	7.200	7.000	8.500	
5.8	Kosten für Arbeitsschutz	20.000	20.000	20.000	27.000	
5.9	Betriebs- und Verwaltungskosten Bauunterhaltung	18.600				
5	Sonstige betriebliche Aufwendungen	360.550	341.950	334.000	276.900	191.867
6 (3+4+5)	Übriger Betriebsgewöhnlicher Aufwand	7.491.500	6.810.250	6.658.300	6.242.613	5.306.865
7 (2+6)	Gesamtaufwand	11.657.600	7.228.250	7.069.600	6.671.333	6.981.691
(10-26)	Betriebsergebnis	300	300	300	0	-6.981.691
8.1	Zinserträge und ähnliche Erträge	0	0	0	0	0
8.2	Zinsaufwand und ähnlicher Aufwand	300	300	300	0	0
8	Finanzergebnis	-300	-300	-300	0	0
9 (1.-7.+8)	Gesamtergebnis	0	0	0	0	-6.981.691

Anmerkung zum Erfolgsplan 2016:

Für einen Vergleich der Ergebnisse im Bereich Hausmeisterdienste und Gebäudereinigung ist der Gesamtaufwand Aufwand um folgende Positionen zu korrigieren :
(Beachten Sie hier bitte auch die Seite 23 des vorliegenden Plans.)

	2016 Plan neu	2016 Plan alt	2015 Plan	2014 Plan
Gesamtaufwand (incl. Zinsaufwand)	11.657.900 €	7.228.550 €	7.069.900 €	6.671.333 €
abzüglich Materialaufwand Sonstiges	- 110.000 €	- 110.000 €	- 110.000 €	- 101.000 €
abzüglich Glasreinigung	- 53.100 €	- €		
abzüglich Personalaufwand EDV-Support	- 152.900 €	- 149.000 €	- 144.000 €	- 134.437 €
abzüglich erwirtschaftete Energieeinsparungen	- 30.000 €	- 30.000 €	- 30.000 €	- 60.000 €
abzüglich 2 Stellen (in 2015) und 1 Stelle (in 2016) Bauunterhaltung	- 49.000 €	- 98.000 €	- 96.000 €	
abzüglich sonstiger Ertrag	- 5.000 €	- 5.000 €	- 5.000 €	
abzüglich Bauunterhaltung Personalkosten	- 782.750 €	- €		
abzüglich index. HH-mittel für die Unterhaltung der Gebäude und technischen Anlagen	- 3.547.000 €	- €		
abzüglich sonstige Gebäudemanagementkosten	- 148.000 €	- €		
abzüglich Betriebs- und Verwaltungskosten Bauunterhaltung	- 18.600 €	- €		
Relevanter Wert für Kostenvergleich	<u>6.761.550 €</u>	<u>6.836.550 €</u>	<u>6.684.900 €</u>	<u>6.375.896 €</u>

Ferner ist zu beachten, dass für einen Vergleich der Kosten mit 2011 die angepassten Ist-Werten des Jahres 2011 zu berücksichtigen sind. Diese Werte sind der letzten Spalte des Erfolgsplan zu entnehmen. Der Vergleichswert berücksichtigt Tarifierhöhungen und Preissteigerungen ab 2012.

	2016 Plan	2015 Plan	2014 Plan
angepasster Vergleichswert Gesamtaufwand 2011	6.981.691 €	6.827.631 €	6.667.928 €
abzüglich Materialaufwand Sonstiges	- 115.000 €	- 115.000 €	- 115.000 €
	<u>6.866.691 €</u>	<u>6.712.631 €</u>	<u>6.552.928 €</u>
Relevanter Wert für Kostenvergleich	<u>6.761.550 €</u>	<u>6.684.900 €</u>	<u>6.375.896 €</u>
Über- bzw. Unterschreitung Vergleichswert 2011	<u>105.141 €</u>	<u>30.141 €</u>	<u>177.032 €</u>

III. Stellenübersicht

Tarif	Eigenbetrieb				Landkreis Gießen
	Plan 2016 neu mit BU	Plan 2016 neu mit BU	Plan 2016 alt ohne BU	Plan 2016 alt ohne BU	Ist 01.01.2011
	Stellenanteile	Anzahl Personen	Stellenanteile	Anzahl Personen	besetzte Stellenanteile
TVöD 5	0,0	0	0,0	0	0,0
TVöD 6	1,5	2	1,5	2	0,0
TVöD 8	0,0	0	0,0	0	0,0
TVöD 9	2,8	3	2,8	3	0,7
TVöD10	1,0	1	1,0	1	0,0
Overhead	5,3	6	5,3	6	0,7
TVöD 5	25,6	26	25,6	26	21,6
TVöD 6	13,0	14	13,0	14	11,0
TVöD 8	1,0	1	2,0	2	0,0
Hausmeister	39,6	41	40,6	42	32,6
TVöD 1	0,5	1	0,5	1	0,0
TVöD 2	18,3	33	19,1	33	0,0
TVöD 2Ü	74,6	144	75,8	142	86,7
Reinigung	93,4	178	95,4	176	86,7
TVöD 8	2,0	2	3,0	2	
TVöD 9	1,0	1	0,0	1	0,0
EDV	3,0	3	3,0	1	0,0
Bauunterhaltung	13,0	13			
Gesamtergebnis	154,3	241	144,3	225	120,0

IV. Erläuterungen zum Erfolgsplan und der Stellenübersicht

Erläuterungen zum Erfolgsplan und zur Stellenübersicht 2016

Allgemeine Vorbemerkung

Gemäß § 16 EigBGes muss der Erfolgsplan alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten. Die veranschlagten Erträge und Aufwendungen sind ausreichend zu begründen.

1. Betriebsgewöhnliche Erträge

Da der Eigenbetrieb ausschließlich für den Landkreis Gießen tätig ist, generiert der Betrieb seine Einnahmen durch Betriebskostenzuschüsse des Landkreises Gießen.

Hierunter fallen folgende Betriebskostenzuschüsse:

- | | |
|---|----------------|
| • Erträge aus Leistung für Verwaltung und Schulen des Landkreises | Euro 8.017.600 |
| • Erträge indexierte Haushaltsmittel Unterhaltung Gebäude u. techn. Anlagen | Euro 3.547.000 |
| • Sonstige betriebliche Erträge | Euro 93.300 |

Gesamtbetriebskostenzuschüsse

Euro 11.657.900

2. Materialaufwand

• Materialaufwand Reinigung	Euro 160.000
• Materialaufwand Sonstiges (Zubehör)	Euro 110.000
• Glasreinigung	Euro 53.100
• Materialaufwand Hausmeister	Euro 11.000
• Fremdreinigung	Euro 0
• Firmen und Gemeinden Winterdienst	Euro 137.000
• Indexierte Haushaltsmittel für die Unterhaltung der Gebäude und techn. Anlagen	Euro 3.547.000
• Sonstige Gebäudemanagementkosten	Euro 148.000

Betriebskostenzuschuss Materialaufwand

Euro 4.166.100

Materialaufwand

Für die Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren wird hier der Materialaufwand Reinigung in Höhe von Euro 160.000,00.

Neben den Reinigungsmitteln und -geräten wird ein Materialaufwand für Sonstiges in Höhe von Euro 110.000,00 berücksichtigt. Dieser Materialaufwand umfasst Zubehör wie WC-Papier, Seife usw.

Für die Glasreinigung der Schulliegenschaften wurden Euro 47.000 zudem für Verwaltungsgebäude Euro 6.100 veranschlagt.

Unter Berücksichtigung von Preissteigerung wird für die Hausmeisterleistungen ein Materialaufwand Hausmeister in Höhe von Euro 11.000,00 berücksichtigt.

Auf Fremdreinigung (abgesehen von der Glasreinigung) wird weiterhin verzichtet.

Firmen und Gemeinden: Ein Teil der Hausmeisterleistungen (Winterdienst an Wochenenden und Feiertagen) wird weiterhin fremd vergeben oder durch IKZ sichergestellt. Hierfür werden Euro 137.000 eingeplant.

Indexierte Haushaltsmittel für die Unterhaltung der Gebäude und technischen Anlagen.

Die indexierten Haushaltsmittel für die Unterhaltung der Gebäude und technischen Anlagen der Schulen und der Verwaltung (nicht sonstige Liegenschaften) wurden hier veranschlagt und zwar zusammengefasst in einem gesonderten neuen Produkt „Wartung- und Instandhaltungsaufwand Bauunterhaltung“.

Über die Höhe der BU-Mittel entscheidet vom Grundsatz her der Kreisausschuss (= Prozentwert Index). Die konkrete Berechnung erfolgt vom bzw. in Abstimmung mit dem Eigenbetrieb (= Datenbasis).

Der Index beträgt derzeit laut Beschluss des Kreisausschusses 0,8= Euro 3.547.000. Damit werden 0,8 % der Wiederherstellungskosten der kreiseigenen Gebäude für Bauunterhaltung bereitgestellt.

Sonstige Gebäudemanagementkosten

Veranschlagt ist hier für das Geschäftsjahr 2016 ein Aufwand in Höhe von Euro 148.000 für Wartung und Instandhaltung von Sportgeräten, Sonderleistungen/Sicherheitsreviere, Schadstoffsanierung und sonstige Dienstleistungen im Rahmen der Bewirtschaftung

3. Personalaufwand

• Betriebskostenzuschuss Reinigung	Euro 3.746.000
• Betriebskostenzuschuss Overhead	Euro 286.000
• Betriebskostenzuschuss EDV	Euro 152.900
• Betriebskostenzuschuss Hausmeister	Euro 2.026.000
• Betriebskostenzuschuss Bauunterhaltung	Euro 782.750 *

Betriebskostenzuschuss Personalkosten Euro 6.993.650

- Die pauschale Personalkostenkürzung aus dem Kreishaushalt ist auch für den Eigenbetrieb anzuwenden und die Personalkosten für den Bereich Bauunterhaltung sind noch entsprechend zu kürzen!

Personalaufwand

Personalaufwand Reinigung: Veranschlagt ist hier für das Jahr 2016 ein Personalaufwand für Reinigungskräfte in Höhe von Euro 3.746.000. Der Wert für die Lohnkosten basiert auf dem neu festgelegten Stellenkontingent in Höhe von 93,4 Stellen. Die Stellen wurden von 95,4 (bisheriger Wert 2016) auf 93,4 um zwei Stellen reduziert.

Personalaufwand Overhead: Für das Verwaltungspersonal bzw. den Overhead wird ein Personalaufwand in Höhe von Euro 286.000 in der Planung für das Jahr 2016 berücksichtigt. Die Betriebsleitung wird weiterhin in Personalunion durch den Fachbereichsleiter Schulen Bauen Sport und Abfallwirtschaft übernommen. Der Overhead besteht in 2016 aus 1,0 Stellen für die Sachgebietsleitung Hausmeister- und Reinigungsdienstleistung, 2 Stellen für die Objektbetreuung und 1,5 Stellen für die Assistenz Servicehotline und 0,8 Stellen Assistenz Sachgebietsleitung.

Personalaufwand Hausmeister: Für die Hausmeisterdienste wird ein Personalaufwand in Höhe von Euro 2.026.000 veranschlagt, unter Zugrundelegung der aktuellen Eingruppierungen der 39,6 Hausmeister.

Personalaufwand EDV Support: Dieser ist für Schulen im Maus-Zentrum eingerichtet. Hierfür werden auch für das Jahr 2016 zwei Stellen nach TVöD EG 8 und eine Stelle nach TVöD EG 9 bereitgestellt. Kostenpunkt Euro 152.900.

Personalaufwand Bauunterhaltung:

Bemessungsgrundlage für die Stabsstelle Bauunterhaltung war der Ergebnisbericht „Optimierung der Organisationsstruktur der Kreisverwaltung Gießen“ der BSL Managementberatung GmbH vom 18.02.2014 für den Bezugsbereich Fachdienst 41 Bauen. Der Wert für die Lohnkosten basiert auf dem neu festgelegten Stellenkontingent in Höhe von 13 Stellen. Es wird ein Personalaufwand in Höhe von Euro 782.750 veranschlagt.

4. Abschreibungen

- **Abschreibungen**

Euro 137.300

Auf Grundlage der durch den Landkreis Gießen festgesetzten Abschreibungsmethode und festgelegten Nutzungsdauer erfolgt die verbleibende Abschreibung. Neuanschaffungen werden linear abgeschrieben. Die Abschreibung für die

Anlagegüter wurde für das Geschäftsjahr 2016 berücksichtigt. Somit ergibt sich eine Abschreibungshöhe für das Geschäftsjahr 2016 von Euro 137.300.

5. Sonstige betriebliche Aufwendungen

• Betriebskosten	Euro 90.000
• Verwaltungskostenpauschale	Euro 176.550
• Verwaltungskosten	Euro 14.500
• Kosten für Fort- und Weiterbildung	Euro 25.000
• Rechts- und Beratungskosten, Prüfkosten	Euro 8.700
• Personalratskosten	Euro 7.200
• Kosten für Arbeitsschutz	Euro 20.000
• Betriebs- und Verwaltungskosten Bauunterhaltung	Euro 18.600

Die Position umfasst Betriebskosten, Verwaltungskostenpauschale, Verwaltungskosten, Kosten für Fort- und Weiterbildung, Rechts- und Beratungskosten/Prüfkosten, Personalratskosten, Kosten für Arbeitsschutz und die Betriebs- und Verwaltungskosten für die Bauunterhaltung. Bei den zu berücksichtigenden Betriebskosten handelt es sich um Leasingkosten, Reparatur- und Instandhaltungskosten, Kosten für Treibstoffe, KFZ-Versicherung, KFZ-Steuer und Reisekosten.

Die Verwaltungskostenpauschale in Höhe von Euro 176.550 beinhaltet die Inanspruchnahme der Querschnittsverwaltung des Landkreises Gießen (Personal, Recht, Controlling, Finanzen, Finanzbuchhaltung, EDV und eventuell auch Revision) sowie die Betriebsleitung, die in Personalunion durch den Fachbereichsleiter Schulen Bauen Sport und Abfallwirtschaft übernommen wird. Die Position enthält auch Telefonkosten für Festnetzanschlüsse, Lizenzgebühren, Miete und Büromaterialkosten, die durch den Landkreis Gießen erbracht werden, die aber dem Servicebetrieb zuzurechnen sind. Der

Wert wurde auf Grundlage des für das Jahr 2013 ermittelten Wertes unter Berücksichtigung von Tarifsteigerungen berechnet.

Die Position Verwaltungskosten umfasst Kosten die direkt dem Servicebetrieb in Rechnung gestellt werden (z.B. Handykosten, Porto, Kosten für Zeitung und Fachliteratur, Sonstiges). Die Planwerte 2015 wurden aus den gebuchten Aufwendungen in 2014 abgeleitet, wobei berücksichtigt werden muss, dass vorgesehen ist, alle Hausmeister mit Smartphones und Internet auszustatten, sodass die Erreichbarkeit für den Servicebetrieb auch per Email sichergestellt werden kann. Der Planwert für das Geschäftsjahr 2016 beträgt Euro 14.500.

Kosten für Fort- und Weiterbildung: Für die Fort- und Weiterbildung der Reinigungskräfte wird für das Jahr 2014 ein Betrag in Höhe von Euro 10.000 veranschlagt. Weitere Euro 10.000 sind für Schulungen der Hausmeister und Euro 5.000 für den Overhead vorgesehen.

Rechts- und Beratungskosten: Die Jahresabschlüsse des Servicebetriebes werden von einer externen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Der Wert begründet sich auf das vorliegende Angebot. Einen Vergleichswert 2011 ist nicht zu berücksichtigen, da in den vorangegangenen Jahren diese Kosten nicht angefallen sind. Es werden Euro 8.700 veranschlagt.

Personalratskosten: Es wurden Wertansätze für Sitzungskosten (Annahme: 24 Sitzungen Personalrat für je 2 Stunden, 12 Sitzungen Gesamtpersonalrat für je 2 Stunden; die aufgebauten werden entweder ausbezahlt werden oder durch Springer abgedeckt), berücksichtigt. Ferner wurden Kosten für Fortbildungen und entsprechende Ausfallzeiten berücksichtigt. Insgesamt wird von einem Planansatz für 2016 in Höhe von Euro 7.200 ausgegangen.

Kosten für Arbeitsschutz: Für 2016 wird für Arbeitsschutz ein Wert in Höhe von Euro 20.000 angesetzt.

Für das Produkt Bauunterhaltung wurde ein separater Wert in Höhe von Euro 18.600,00 für Betriebs- und Verwaltungskosten Bauunterhaltung angesetzt.

v. Investitionsplan

Investitionsplan
für das Geschäftsjahr
2016

	Plan 2016 €	Gesamt- ausgaben- bedarf €	bisher bereitgestellt €
Investitionen in immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen			
Sachanlagen			
Andere Anlagen BGA Bestand Landkreis Gießen			
Unkrautvernichtungsgeräte, Graffiti-entferner, Kehrmaschinen	30.000	30.000	Anschaffung über Afa 2015
Sanierungsmaschinen für Pflegefilme, Industriewaschmaschinen	40.000	40.000	Anschaffung über Zuschuss
GWG			
Ersatzbeschaffung Reinigung	8.000	8.000	Anschaffung über Zuschuss
Ersatzbeschaffung Reinigung	2.000	2.000	Anschaffung über Afa 2015
Ersatzbeschaffung Hausmeister	10.000	10.000	Anschaffung über Afa 2015
Overhead Diverses	5.000	5.000	Anschaffung über Afa 2015
Gesamtinvestitionen	95.000	95.000	

VI. Erläuterungen zum Investitionsplan

Für das kommende Jahr 2016 sind Neuanschaffungen in Höhe von jeweils Euro 95.000,00 geplant. Gesamtanschaffungen Euro 190.000,00. Vorgesehen sind die Ersatzbeschaffung eines Kommunaltraktors, Neuanschaffung wie Unkrautvernichtungsgeräte ohne chemischen Einsatz, ein zentraler Graffiti-entferner ohne chemischen Einsatz, Pflegefilmsanierungsmaschinen, Industriewaschmaschinen sowie andere geringwertige Wirtschaftsgüter und Ersatzbeschaffungen für die Bereiche Hausmeister- und Reinigungsdienstleistungen.

**vii. Vermögensplan, Finanzplan,
Haushaltswirkungen
auf den Landkreis Gießen**

Vermögensplan
für das Geschäftsjahr
2016

Deckungsmittel (Mittelherkunft)	Plan 2016 €	Erläuterungen
1. Zuführung zum Stammkapital	0	
2. Zuführung zu Rücklagen abzüglich Entnahmen	0	
3. Zuführung zu langfristigen Rückstellung abzüglich Entnahmen	0	
4. Zuführung zu Sonderposten mit Rücklageanteil	47.400	
5. Entnahme aus Sonderposten mit Rücklageanteil	-88.300	
6. Abschreibungen und Anlageabgänge	137.300	
7. Betriebskostenzuschüsse Landkreis Gießen abzüglich Entnahmen aus Position C der Passivseite "Empfangene Ertragszuschüsse"	0	
8. Rückflüsse aus gewährten Darlehen	0	
9. Kredite	0	
10. Verwendung Finanzüberschuss Vorjahr	47.600	
11. Finanzunterdeckung	0	
Summe	144.000	

Ausgaben (Mittelverwendung)	Plan 2015 €	Erläuterungen
1. Investitionen immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen		
1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände	0	
1.2. Sachanlagen		
1.2.1. Technische Anlagen	0	
1.2.2. Fahrzeuge	0	
1.2.3. Andere Anlagen BGA	75.000	
1.3. GWG	20.000	
2. Investitionen in Finanzanlagen / Beteiligungen	0	
3. Tilgungen von Krediten	0	
4. Rückzahlung Stammkapital	0	
5. Finanzüberschuss	49.000	
Summe	144.000	

Fünfstufiger Finanzplan
zum Wirtschaftsplan
2016

Deckungsmittel (Mittelherkunft)	Eigenbetrieb						
	Plan 2014 €	Prognose 2014 €	Plan 2015 €	Plan 2016 €	Plan 2017 €	Plan 2018 €	Plan 2019 €
1. Zuführung zum Stammkapital	0	0	0	0	0	0	0
2. Zuführung zu Rücklagen abzüglich Entnahmen	0	0	0	0	0	0	0
3. Zuführung zu langfristigen Rückstellungen abzüglich Entnahmen	0	0	0	0	0	0	0
4. Zuführung zu Sonderposten mit Rücklageanteil	97.612	82.267	50.000	47.400	1.000		
5. Entnahme aus Sonderposten mit Rücklageanteil	-78.887	-68.795	-81.700	-88.300	-90.000	-30.000	-25.000
6. Abschreibungen und Anlageabgänge	123.636	113.807	129.300	137.300	140.000	80.000	75.000
7. Betriebskostenzuschüsse Landkreis Gießen abzüglich Entnahmen aus Position C der Passivseite "Empfangene Ertragszuschüsse"	0	0	0	0	0	0	0
8. Rückflüsse aus gewährten Darlehen	0	0	0	0	0	0	0
9. Kredite	0	0	0	0	0	0	0
10. Verwendung Finanzüberschuss Vorjahr	37.988	40.732	45.000	47.600	49.000	50.000	50.000
11. Finanzunterdeckung	0	0	0	0	0	0	0
Summe	180.349	168.011	142.600	144.000	100.000	100.000	100.000

Ausgaben (Mittelverwendung)	Eigenbetrieb						
	Plan 2014 €	Prognose 2014 €	Plan 2015 €	Plan 2016 €	Plan 2017 €	Plan 2018 €	Plan 2019 €
1. Investitionen immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen							
1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände	0	0	0	0	0	0	0
1.2. Sachanlagen							
1.2.1. Fahrzeuge							
1.2.2.1 Fahrzeuge Bestand Landkreis Gießen		0	0	0	0	0	0
1.2.2.2 Fahrzeuge Neuanschaffungen	75.000	62.000	0	0	0	0	0
1.2.2. Andere Anlagen BGA							
1.2.3.1 Andere Anlagen BGA Bestand Landkreis Gießen							
1.2.3.2 Andere Anlagen BGA Neuanschaffungen	30.100	41.000	75.000	75.000	30.000	30.000	30.000
1.3. GWG							
1.3.1. GWG Bestand Landkreis Gießen							
1.3.2. GWG Neuanschaffungen	30.500	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000
3. Investitionen in Finanzanlagen / Beteiligungen	0	0	0	0	0	0	0
4. Tilgungen von Krediten	0	0	0	0	0	0	0
5. Rückzahlung von Stammkapital	0	0	0	0	0	0	0
6. Finanzüberschuss	44.749	45.011	47.600	49.000	50.000	50.000	50.000
Summe	180.349	168.011	142.600	144.000	100.000	100.000	100.000

123.000

**Einnahmen und Ausgaben,
die sich auf die Finanzplanung für den
Haushalt des Landkreises Gießen für die
Jahre 2016-2019 auswirken**

Einnahmen / Geldeinzahlung durch den Landkreis Gießen	Eigenbetrieb						
	Plan 2014 €	Prognose 2014 €	Plan 2015 €	Plan 2016 €	Plan 2017 €	Plan 2018 €	Plan 2019 €
1. Geldeinzahlungen laufendes Geschäft							
Betriebskostenzuschüsse	6.592.446	6.409.263	6.983.200	8.017.600	8.177.952	8.341.511	8.508.341
*Betriebskostenzuschuss indexierte Haushaltsmittel Bauunterhaltung				3.547.000	3.547.000	3.547.000	3.547.000
Verwaltungskostenbeiträge, Zinsen	0	0	0	0	0	0	0
Zuweisung zum Verlustausgleich	0	0	0	0	0	0	0
2. Geldeinzahlungen Investitionen / Desinvestitionen							
Investitionszuschüsse	97.612	82.267	50.000	47.400	1.000	0	0
3. Geldeinzahlungen Finanzverkehr							
Zuweisung zur Eigenkapitalaufstockung	0	0	0	0	0	0	0
Darlehen Landkreis	0	0	0	0	0	0	0
Rückzahlung von gewährten Darlehen	0	0	0	0	0	0	0
Summe	6.690.058	6.491.530	7.033.200	11.612.000	11.725.952	11.888.511	12.055.341

Ausgaben / Geldauszahlung an den Landkreis Gießen	Eigenbetrieb						
	Plan 2014 €	Prognose 2014 €	Plan 2015 €	Plan 2016 €	Plan 2017 €	Plan 2018 €	Plan 2019 €
1. Geldauszahlungen laufendes Geschäft							
Rückzahlung von Betriebskostenzuschüssen	0	0	0	0	0	0	0
Verwaltungskostenbeiträge, Zinsen	96.700	168.050	172.400	176.550	180.081	183.683	187.356
2. Geldauszahlungen Investitionen / Desinvestitionen							
Kauf Anlagevermögen vom Landkreis Gießen	0	0	0	0	0	0	0
Rückzahlung von Investitionszuschüssen	0	0	0	0	0	0	0
3. Geldauszahlungen Finanzverkehr							
Tilgung von Darlehen des Landkreises	0	0	0	0	0	0	0
Gewährung von Darlehen an den Landkreis	0	0	0	0	0	0	0
Eigenkapitalrückzahlung	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Auszahlungen an den Landkreis	0	0	0	0	0	0	0
Summe	96.700	168.050	172.400	176.550	180.081	183.683	187.356

*Betriebskostenzuschuss indexierte Haushaltsmittel Bauunterhaltung
für 2017-2019 wurde der Index in Höhe von 0,8% der Wiederherstellungskosten angesetzt gemäß akt. KA Beschluss.

VIII. Erläuterungen zu den Vermögensplänen, zu den Finanzplänen sowie zu den Haushaltswirkungen auf den Landkreis Gießen

Erläuterungen zum Vermögensplan und zum Finanzplan

Der Vermögensplan muss mindestens alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsjahres enthalten, die sich aus Anlagenänderungen und aus der Kreditwirtschaft ergeben. Der Vermögensplan und der Finanzplan dienen dem Erhalt der Liquidität des Eigenbetriebs und geben Auskunft über Mittelherkunft und Mittelverwendung.

Zur Finanzierung der Aufwendungen des laufenden Geschäftsjahres 2016 erhält der Eigenbetrieb Betriebskostenzuschüsse des Landkreises Gießen. Durch diese Zuschüsse werden alle Aufwendungen des Eigenbetriebs gedeckt, damit sich ein neutrales Ergebnis ergibt und die Erhaltung des Stammkapitals sichergestellt wird. Da sich dieser Zuschuss und die Betriebsaufwendungen neutralisieren, wird der Zuschuss nicht in den Vermögens- und Finanzplänen berücksichtigt. Die Ausgaben der Vermögens- und Finanzpläne beinhalten ausschließlich die Investitionen für 2016. Diese Investitionen werden durch Abschreibungen und Investitionszuschüsse des Landkreises gedeckt.

Erläuterungen zu den Haushaltswirkungen auf den Landkreis Gießen

Die Haushaltswirkungen auf den Landkreis Gießen setzen sich im Jahr 2016 auf der Einnahmenseite aus der Zahlung des Betriebskostenzuschusses in Höhe von Euro 11.657.900 und Investitionszuschüssen in Höhe von Euro 47.400 zusammen. Auf der Ausgabenseite werden die Euro 176.550 für die Verwaltungskostenpauschale berücksichtigt.

IX. Kostenvergleich Hausmeister und Reinigung

Ergebnisvergleich Reinigung und Hausmeisterdien
(ohne Glasreinigung)

	Leistungen und Kosten Eigenbetrieb 2016 (ohne Betriebskostenzuschuss und ohne Ertrag aus Auflösung Sonderposten) neu	Leistungen und Kosten Eigenbetrieb 2016 (ohne Betriebskostenzuschuss und ohne Ertrag aus Auflösung Sonderposten) alt	Leistungen und Kosten Eigenbetrieb 2015 (ohne Betriebskostenzuschuss und ohne Ertrag aus Auflösung Sonderposten)
	30.000 €	30.000 €	30.000 €
	5.000 €	5.000 €	5.000 €
Materialaufwand ohne Fremdleistungen	171.000 €	171.000 €	167.000 €
Fremdleistungen	137.000 €	137.000 €	134.300 €
Personalaufwand (ohne Aufwand für EDV-Support und ohne Aufwand Bauunterhaltung)	6.009.000 €	6.084.000 €	5.955.000 €
Sonstige betriebliche Aufwendungen und Zinsaufwendungen	342.250 €	342.250 €	334.300 €
Abschreibungen	137.300 €	137.300 €	129.300 €
Summe	6.761.550 €	6.836.550 €	6.684.900 €

Kontrollrechnung: Erträge aus Leistungen für Verwaltung und Schulen			
relevanter Wert für Kostenvergleich	6.761.550 €	6.836.550 €	6.684.900 €
Materialaufwand und Sonstiges (WC-Papier, Seife, usw.)	110.000 €	110.000 €	110.000 €
EDV-Support	152.900 €	149.000 €	144.000 €
Personalaufwand 2 Stellen Bauunterhaltung	49.000 €	98.000 €	96.000 €
Erwirtschaftete Energieeinsparungen	30.000 €	30.000 €	30.000 €
Erträge Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen	88.300 €	88.300 €	81.700 €
Glasreinigung	53.100 €		
Sonstige Gebäudemanagementkosten	148.000 €		
Personalaufwand Bauunterhaltung	782.750 €		
Betriebs- und Verwaltungskosten Bauunterhaltung	18.600 €		
Erträge aus Leistungen für Verwaltung und Schule des Landkreises bzw.			
Gesamtaufwand 2011	8.017.600 €	7.135.250 €	6.983.200 €

Ergebnisvergleich Hausmeisterdienste 2016

	Leistungen und Kosten Eigenbetrieb 2016 (ohne Betriebskostenzuschuss und ohne Ertrag aus Auflösung Sonderposten) neu	Leistungen und Kosten Eigenbetrieb 2016 (ohne Betriebskostenzuschuss und ohne Ertrag aus Auflösung Sonderposten) alt	Leistungen und Kosten Eigenbetrieb 2015 (ohne Betriebskostenzuschuss und ohne Ertrag aus Auflösung Sonderposten)
Erwirtschaftete Energieeinsparungen	30.000 €	30.000 €	30.000 €
Materialaufwand ohne Fremdleistungen	11.000 €	11.000 €	10.000 €
Fremdleistungen	137.000 €	137.000 €	134.300 €
Personalaufwand (Hausmeisterdienste ohne 1-St. Bauunterhaltung, 30% Overhead)	2.062.800 €	2.058.800 €	1.990.300 €
Sonstige betriebliche Aufwendungen (Aufteilungsmaßstab 2014: 30% der Verwaltungskostenpauschale, 50% KFZ-Kosten, 50% Reisekosten, 50% Fortbildungskosten, 30% der Abschluss- und Prüfungskosten, 30% Betriebsrat, 30% Arbeitsschutz, 50% Zinsen)	125.735 €	125.735 €	122.750 €
Abschreibungen	48.620 €	48.620 €	46.620 €
Summe	2.355.155 €	2.351.155 €	2.273.970 €
Kontrollrechnung			
relevanter Wert Kostenvergleich	2.355.155,00 €	2.351.155,00 €	2.273.970,00 €
erwirtschaftete Energieeinsparung	30.000,00 €	30.000,00 €	30.000,00 €
Erträge aus der Auflösung Sonderposten Hausmeister	14.190,00 €	14.190,00 €	14.190,00 €
Betriebskostenzuschuss Hausmeister	2.370.965 €	2.366.965 €	2.289.780 €

Ergebnisvergleich Reinigung (ohne Glasreinigung)

	Leistungen und Kosten Eigenbetrieb 2016 (ohne Betriebskostenzuschuss und ohne Ertrag aus Auflösung Sonderposten) neu	Leistungen und Kosten Eigenbetrieb 2016 (ohne Betriebskostenzuschuss und ohne Ertrag aus Auflösung Sonderposten) alt	Leistungen und Kosten Eigenbetrieb 2015 (ohne Betriebskostenzuschuss und ohne Ertrag aus Auflösung Sonderposten)
Sonstige Erträge	5.000 €	5.000 €	5.000 €
Materialaufwand ohne Fremdleistungen	160.000 €	160.000 €	157.000 €
Fremdleistungen	- €	- €	- €
Personalaufwand (Reinigung, 70% Overhead)	3.946.200 €	4.025.200 €	3.964.700 €
Sonstige betriebliche Aufwendungen (Aufteilungsmaßstab 2014: 70% der Verwaltungskostenpauschale, 50% KFZ-Kosten, 50% Reisekosten, 50% Fortbildungskosten, 70% der Abschluss- und Prüfungskosten, 70% Betriebsrat, 70% Arbeitsschutz, 50% Zinsen)	216.515 €	216.515 €	211.550 €
Abschreibungen	88.680 €	88.680 €	82.680 €
Summe	4.406.395 €	4.485.395 €	4.410.930 €

Kontrollrechnung

relevanter Wert für Kostenvergleich	4.406.395,00 €	4.485.395,00 €	4.410.930,00 €
Erträge aus der Auflösung Sonderposten	73.900,00 €	73.900,00 €	67.510,00 €
Erträge aus der Auflösung Sonderposten Overhead 30%	210,00 €	210,00 €	210,00 €
Betriebskostenzuschuss Reinigung	4.332.285,00 €	4.411.285,00 €	4.343.420,00 €

Kontrollrechnung

Betriebskostenzuschuss Reinigung ohne Glasreinigung	4.332.285 €	4.411.285 €	4.343.420 €
Betriebskostenzuschuss Materialaufwand und Sonstiges (WC-Papier, Seife, usw.)	110.000 €	110.000 €	110.000 €
Betriebskostenzuschuss EDV	152.900 €	149.000 €	144.000 €
Betriebskostenzuschuss Hausmeister ohne eine Stelle Bauunterhaltung	2.370.965 €	2.366.965 €	2.289.780 €
Betriebskostenzuschuss Hausmeister eine Stelle Bauunterhaltung	49.000 €	98.000 €	96.000 €
Betriebskostenzuschuss Glasreinigung	53.100 €	-	-
Betriebskostenzuschuss Sonstige Gebäudemanagementkosten	148.000 €	-	-
Betriebskostenzuschuss Personalaufwand Bauunterhaltung	782.750 €	-	-
Betriebskostenzuschuss Betriebs- und Verwaltungskosten Bauunterhaltung	18.600 €	-	-
Gesamtbetriebskostenzuschuss	8.017.600 €	7.135.250 €	6.983.200 €

Vorlage
an den Kreistag

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Einrichtung des AIBIZ (Altbau- Beratungs- und InformationsZentrums) durch den Landkreis Gießen

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag stimmt der Initiative des Denkmalbeirates, des Sachgebietes Denkmalschutz im Fachbereich 7 und der Landrätin zu, ein Altbau- Beratungs- und InformationsZentrums (AIBIZ) für den Landkreis Gießen einzurichten. Diese Zustimmung ist an die Finanzierungszusagen des Landesamtes für Denkmalpflege und des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Rahmen der Stadtsanierung der Stadt Grünberg gebunden.

Die Umsetzung des Beschlusses erfolgt gemäß folgender Eckpunkte:

1. Das AIBIZ wird in Grünberg in der Liegenschaft Barfüßergasse 5 eingerichtet.
2. Die Stadt Grünberg wird das dafür vorgesehene Grundstück erwerben und nach der Sanierung dem Landkreis Gießen für eine Laufzeit von 25 Jahren zur Errichtung und Betrieb des AIBIZ und weiterer öffentlicher Zwecke zur Verfügung stellen.
3. Der Landkreis Gießen beabsichtigt, der Stadt Grünberg einen Betrag in Höhe von 25.000,00 Euro für den Erwerb der Liegenschaft Barfüßergasse 5 in Grünberg zu erstatten. Die Mittel stehen aus der Rückzahlung von Mitteln des RegioMit Fonds zur Verfügung.
4. Es ist vorgesehen, dass die laufenden Kosten des Betriebs des AIBIZ sowie die nicht durch Fördermittel abgedeckten Aufwendungen für die Sanierung und Einrichtung des Objektes durch Mieteinnahmen sowie durch Zuwendungen eines noch zu gründenden Fördervereins bzw. Spenden abgedeckt werden, soweit dieses nicht einer Förderfähigkeit entgegensteht.
5. Der Kreisausschuss wird beauftragt, einen Kosten- und Finanzierungsplan für die Sanierung des Gebäudes und den Betrieb des AIBIZ zu erstellen. Nach der Beschlussfassung im Kreisausschuss ist ein entsprechender Bericht im Kreistagsausschuss für Arbeit, Wirtschaft, Kreisentwicklung, Energie und Verkehr zu erstatten.

Begründung:

Im ländlichen Raum ist leider zu beobachten, dass immer mehr Häuser in den alten Ortskernen über Jahre hinweg leer stehen und so die Ortskerne veröden. Viele fühlen sich mit der Sanierung eines alten und oft als unattraktiv empfundenen Hauses überfordert und bevorzugen deshalb oft Abriss und Neubau oder gleich die Abwanderung in ein Neubaugebiet.

Das dem Denkmalbeirat bereits im Dezember 2012 vorgestellte Projekt „ALBIZ“ soll dieser Entwicklung entgegen wirken und die den ländlichen Raum prägenden alte Ortskerne mit ihrer wertvollen Altbausubstanz wieder beleben und erhalten.

Das ALBIZ soll Eigentümer, Bauherrn, Planer und Interessierte bei der Vermittlung grundlegenden Wissens zur Bauweise alter Häuser, zu deren Ansprüchen und Bedürfnissen, zu den Überlegungen und der Umsetzung zur Nutzung, Sanierung und Ausbau von erhaltenswerter Altbausubstanz unterstützen, hilfreiche Kontakte vermitteln, fachliche Beratung anbieten und Vernetzungen zu anderen Institutionen und Angeboten schaffen. Ziel ist es u.a. das Leben und Wohnen in den Altortslagen attraktiv und lebenswert zu gestalten und somit zum Erhalt einer intakten Wohn- und Infrastruktur beizutragen.

Eine im Jahr 2014 erstellte Machbarkeitsstudie favorisierte das leerstehende Objekt Barfüßergasse 5 in Grünberg. Diese derzeit in Privathand befindliche Liegenschaft befindet sich im Sanierungsgebiet der Stadt Grünberg und soll – neben einem angrenzenden Komplex – durch die Stadt Grünberg erworben werden. Auf diese Weise kann eine optimale Förderung durch Städtebaufördermittel erfolgen.

Aus förderrechtlichen Gründen muss die Stadt Grünberg Eigentümerin der Liegenschaft bleiben und dem Landkreis Gießen das Objekt zur Nutzung und zum Betrieb des ALBIZ auf Dauer, nämlich mindestens für 25 Jahre, zur Verfügung stellen (Inhalte des entsprechenden Vertrages sind noch festzulegen).

Der Betrieb des ALBIZ soll durch einen noch zu gründenden Förderverein erfolgen. Hier sollen die Beratungen und Angebote koordiniert werden. Evtl. können Räume dem Verein GießenerLand e.V. auch für eigene Zwecke entgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Unterstützung für den laufenden Betrieb, das Angebot und Einwerben von Spenden und weiteren Fördermitteln soll durch einen noch zu gründenden Förderverein geleistet werden. Als mögliche Mitglieder, Partner und Unterstützer sollen folgende Institutionen und Personen angesprochen werden:

- Städte und Gemeinden des Landkreises Gießen
- Verein Region GießenerLand e.V.
- IHK und Handwerksinnungen
- Banken und Sparkassen

- Stiftungen und Hochschulen
- Vereine und Institutionen
- Handwerker, Architekten, Planer, Ingenieure
- Bauforscher, Kunsthistoriker
- engagierte Privatleute und Hausbesitzer

Die Gesamtkosten für den Erwerb, die Sanierung, die Ausstattung und den jährlichen Betrieb der Einrichtung werden derzeit wie folgt geschätzt:

Erwerb Liegenschaft: Gericht,	25.0000 Euro (zzgl. Nebenkosten Notar, Grunderwerbssteuer etc.)
Instandsetzung/Sanierung:	ca. 510.000 Euro
Ausstattung:	ca. 15.000 Euro
Laufender Betrieb pro Jahr:	ca. 5.300 Euro

Für die Umsetzung der Planung sollen verschiedene Fördermittel in Anspruch genommen werden, um die sich sowohl die Stadt Grünberg als auch der Landkreis Gießen bemühen werden. Hierzu haben bereits Gespräche mit Fördermittelgebern stattgefunden; allgemein wird das Projekt sehr begrüßt und unterstützt, so dass bereits Fördermittel mündlich in Aussicht gestellt worden sind.

Das Finanzierungskonzept soll durch folgende Mittel gesichert werden:

- Erwerb/ Ankauf der Immobilie aus der Rückzahlung von Mitteln des RegioMit Fonds
- ca. 2/3 Mittel durch Städtebauförderung (Landesmittel wurden in Aussicht gestellt, ein Antrag der Stadt Grünberg wurde bereits gestellt)
- 2 x 50.000 Euro Fördergelder durch das Landesamt für Denkmalpflege (mündliche Zusage liegt bereits vor)
- Spenden und Zuwendungen durch den Förderverein und Dritte
- Mit Fertigstellung der Gebäudesanierung Mieteinnahmen (soweit mit den Förderbedingungen in Einklang zu bringen)

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten / Kosten für den Erwerb der Liegenschaft in Höhe von 25.000,00 €

Die Mittel / VE stehen zur Verfügung aus der Rückzahlung von Mitteln des RegioMit Fonds

- im Teilergebnishaushalt _____ unter Pos./Haushaltskonto:
—im Teilfinanzhaushalt/Leistung _____ Maßnahme Nr. _____
- Die Mittel / VE stehen nicht / nur in Höhe von _____ € zur Verfügung.
Deckungsvorschlag für die fehlenden Mittel:

Bestätigungsvermerk FD Finanzen: _____

Folgekosten:

Sonstiges/Bemerkungen:

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Fachdienst
Bauaufsicht

Organisationseinheit



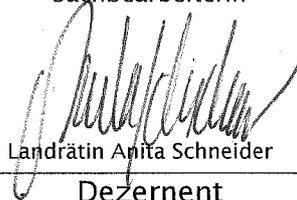
Barbara Steuernagel

Sachbearbeiterin



Wolfgang Helm

Leiter der
Organisationseinheit



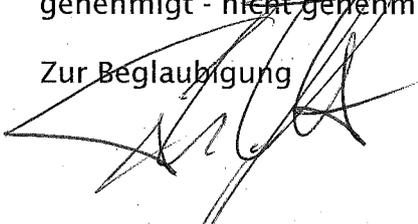
Landrätin Anita Schneider

Dezernent

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

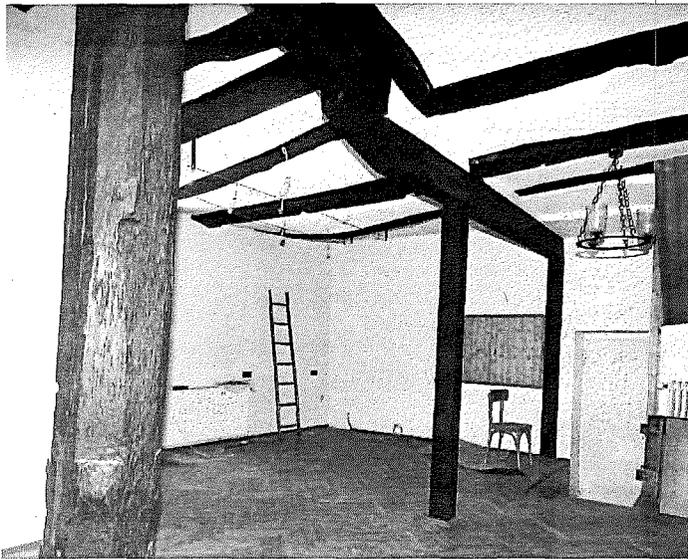
Beschluss des Konsumschrusse
vom: 7.09.2015
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung



Beschluss des Konstitap vom:
5.10.2015
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung



Konzept

Ursprünglich als Hallenhaus konzipiert, bietet das Erdgeschoss beste Voraussetzungen für kleinere Veranstaltungen, z.B. Vorträge über Fachwerkbau im Gießener Land, fachgerechte Dämmung alter Häuser oder den Umgang mit Gebäudeschäden.

Der fast archaische Zustand des Obergeschosses ist prädestiniert für Schau- und Ausstellungsräume: Auch nach erfolgter Instandsetzung soll die Baugeschichte des Hauses erkennbar bleiben – ebenso wie fachgerecht durchgeführte Reparaturen an Fachwerkhölzern oder der Aufbau von Böden und Gefachen. Ratsuchenden wird damit die Gelegenheit gegeben, im wahrsten Sinne des Wortes „hinter die Fassade“ zu schauen und zu „begreifen“, was sonst von Putz und Farbe verborgen wird.

Das AIBIZ wird also weit mehr als ein Büro sein, bei dem man sich Informationsmaterial besorgt und Adressen erhält: Es wird eine „Baustelle“ sein, auf der man die verschiedenen Phasen der Baugeschichte und der Instandsetzung des Hauses erleben kann – vom frei gelassenen mittelalterlichen Gefach über die unverputzte Lehmwand bis hin zur Veranstaltungshalle mit Beratungsecke, in der man spürt, wie viel Geborgenheit ein gut sanierter Altbau seinen Bewohnern zu geben vermag.

Organisatorisches

Trägerschaft

Der Denkmalbeirat des Landkreises Gießen begleitet das Projekt AIBIZ bereits seit Anbeginn. Er steht für den künftigen Prozess beratend zur Seite. Es ist geplant, dass der Landkreis Gießen die Trägerschaft für das Projekt übernimmt, unterstützt durch den Verein Region GießenerLand e.V. Ein Förderverein soll bei der Aufgabe helfen.

Förderverein

Im Förderverein sollen Menschen mitwirken, die

- sich beruflich oder privat mit Altbausanierung beschäftigen (Handwerker, Architekten und Planer, Vertreter von Handwerksinnungen, Verbänden, Hochschulen)
- verantwortlich sind für den Erhalt unseres kulturellen Erbes (Denkmalbehörde, Denkmalbeirat, Kommunen, Region GießenerLand e.V.)
- sich engagieren wollen (Privatleute und Hausbesitzer)

Finanzierung

Für die Instandsetzung wurden vom Land Hessen Mittel aus der Städtebauförderung zugesagt. Auch das Landesamt für Denkmalpflege Hessen hat eine Unterstützung angekündigt. Dennoch bedarf es zusätzlicher Mittel, um die Instandsetzungskosten in Höhe von rund 500.000 Euro und den laufenden Betrieb des AIBIZ sicherzustellen.

Deshalb sind alle aufgerufen, denen das kulturelle Erbe der Region am Herzen liegt, sich finanziell und/oder personell am Projekt AIBIZ zu beteiligen.

Helfen Sie, den Altstädten und Dörfern im Landkreis Gießen eine Zukunft zu geben!

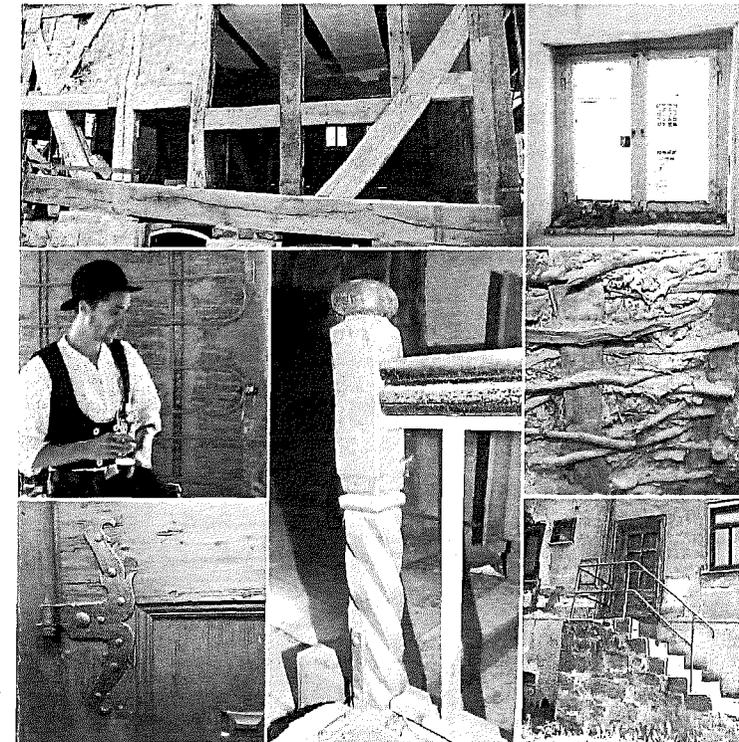
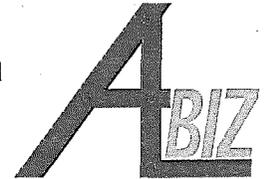
Kontakt

Dr. Jochen Karl
 Telefon: 06406 92329-0
 E-Mail: jochen.karl@ibu-karl.de

Impressum
 Landkreis Gießen, Der Kreisausschuss, Postfach 110760, 35352 Gießen
 Druck: Juli 2015; Layout und Idee: Dr. Jochen Karl

Das Altbau-Beratungs- und Informationszentrum

Landkreis Gießen



Helfen Sie, den Altstädten und Dörfern eine Zukunft zu geben!

Der Landkreis Gießen schafft eine einmalige Einrichtung: Ein Beratungszentrum für die Modernisierung von alten Häusern

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

im Landkreis Gießen gibt es zahlreiche wertvolle Fachwerkhäuser, die bis heute die Ortsbilder in den Altstädten und Dorfkernen prägen. Um den Erhalt und die Entwicklung der Ortskerne zu fördern, bedarf es vielfältiger Maßnahmen. Eine davon ist, das Interesse von Familien am Altbaubestand in den Dorfkernen zu wecken, Hilfestellung zu bieten und zu zeigen, dass Altbausanierung und moderner Wohnkomfort möglich und finanzierbar sind. Informationen und Beratungen zu diesem Thema soll es im Altbau-Beratungs- und Informationszentrum „AIBIZ“ geben, das in der Innenstadt in Grünberg entstehen soll.



Dieses geplante AIBIZ wird über fachgerechte Sanierung alter Bausubstanz informieren, Kontakt zu Handwerkern vermitteln und letztlich auch Tipps zur Finanzierung geben können. Fachexperten, angefangen von der Denkmalpflege über Planer und Architekten bis zum Handwerker, werden für Fragen zur Verfügung stehen und mit theoretischem Wissen und praktischen Anschauungsmöglichkeiten viel Wissenswertes vermitteln.

Mit dem Projekt AIBIZ will der Landkreis Gießen eine Lücke in der Beratungslandschaft füllen und ganz neue Wege gehen. Der Denkmalbeirat des Landkreises begleitet das Vorhaben und wirkt derzeit an der Gründung eines Fördervereins mit. Zur Realisierung dieser Idee braucht der Förderverein viele Unterstützerinnen und Unterstützer – sei es als passive oder aktive Fördermitglieder!

Machen auch Sie mit und unterstützen Sie das AIBIZ. Wir freuen uns über Ihr Interesse und Ihre Hilfe beim Aufbau des AIBIZ! Für nähere Informationen steht Ihnen Dr. Jochen Karl (Kontakt auf der Rückseite) zur Verfügung.

Aufgaben

Wie sehr alte Bausubstanz das Heimatgefühl bestimmt, merkt man oft erst, wenn ein altes Haus verschwunden ist, wenn überdimensionierte Ausbauten den Charakter eines alten Hauses zerstören und wenn gewachsene, idyllische Ortsränder von Neubaugebieten verstellt werden. Es geht aber auch anders!

Das geplante AIBIZ soll Lust machen auf Altbau. Es soll helfen,

- Bewusstsein für den Wert alter Häuser zu schaffen.
- alte Häuser modernen Wohnansprüchen anzupassen.
- individuelle Alternativen in gewachsener Umgebung zu finden.
- Menschen, die das Besondere suchen, in unserer Region ein neues – altes – Zuhause zu geben.

Das AIBIZ wird Beratung, Information und Begleitung bieten. Es wird grundlegendes Wissen zur Bauweise alter Häuser und deren Ansprüchen und Bedürfnissen vermitteln. Es soll Bauherren und Altbauinteressierten helfen, Verständnis für die besonderen baulichen Bedingungen zu gewinnen und die richtigen Methoden und Materialien für Renovierungs- und Ausbaumaßnahmen auszuwählen.

Das AIBIZ wird

- bei Fragen des Kaufs, Verkaufs und erforderlicher Genehmigungen unterstützen.
- Ortstermine mit Behörden vermitteln und immer dann zur Seite stehen, wenn Hilfe gebraucht wird.
- helfen, sich zu orientieren, Kosten einzuschätzen und im richtigen Moment professionelle Hilfe heranzuziehen. Es wird nicht die Aufgaben von Architekten oder Handwerkern übernehmen.
- ein Forum bilden für Altbaufreunde und Kontakte zu Gleichgesinnten vermitteln.
- eine kreisweite Altbau-Immobilienbörse bieten.
- die Kommunen beraten beim Umgang mit ihren Altortslagen und historischen Liegenschaften.



Objekt

Auf Grundlage einer vom Verein Region Gießener-Land e.V. finanzierten Machbarkeitsstudie wurde als Standort des AIBIZ das wahrscheinlich älteste noch erhaltene Fachwerkhäuser in der Altstadt von Grünberg ausgewählt: das seit Jahren leer stehende Haus Barfußergasse 5.

Das über einem Gewölbekeller errichtete zweigeschossige Gebäude wurde nach dendrochronologischer Untersuchung 1444/1445 errichtet. Mit seinen über zwei Geschosse reichenden Schwertungen in der Ostfassade gehört der spätgotische Ständerbau zu den bauhistorischen Juwelen der Region. Wie durch ein Wunder haben sich im Innern auch mehrere Türen aus dem 18. und 19. Jahrhundert erhalten.

Die jahrzehntelange Nutzung durch eine Druckerei hat das Haus zwar vor der Abrissbirne bewahrt, sein Zustand ist aber dennoch Besorgnis erregend: Setzungen haben zu Verformungen im Gewölbekeller geführt. Zahlreiche moderne Ein- und Anbauten müssen zurückgebaut werden, damit die wertvolle Fachwerkkonstruktion gesichert werden kann. Die Wahl des Hauses als Standort für das AIBIZ ist wohl die letzte Chance, das wertvolle Kleinod künftigen Generationen zu bewahren.


Anja Schneider
Landrätin

LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss
Az.: 92 MFZ
Sachbearbeiter: Birgit Nuppeney
Telefonnummer: -1767/-1768

Vorlage Nr.: 1241/2015
Gießen, den 13. August 2015

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Vorlage
an den Kreistag

100% Klimaschutz im Landkreis Gießen

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag möge beschließen:

Der Landkreis Gießen wird sein Engagement für den Klimaschutz verstärken. Bis 2050 soll der CO₂-Ausstoß gegenüber 1990 um 95% vermindert, der Endenergieverbrauch um mindestens 50% gesenkt werden.

Der Kreisausschuss wird beauftragt, ein Masterplankonzept zu entwickeln und umzusetzen und dafür entsprechende Fördermittel einzuwerben. Im Falle der Förderung soll hierfür ein Masterplanmanager ab Juli 2016 befristet auf vier Jahre eingestellt werden.

Begründung:

In seiner Sitzung vom 19.09.2011 beauftragte der Kreistag den Kreisausschuss, ein Klimaschutzkonzept zu erstellen und umzusetzen mit dem Ziel, die Energiewende im Landkreis Gießen voranzutreiben (Vorlage Nr. 0163/2011). In seiner Sitzung vom 26.05.2014 beschloss der Kreistag den vom Energiebeirat Landkreis Gießen aufgestellten Maßnahmenkatalog zum Klimaschutz und beauftragte den Kreisausschuss, zu dessen Umsetzung einen Klimaschutzmanager einzustellen (Vorlage 0903/2014).

Mit dem Bundesprogramm „Masterplan 100% Klimaschutz“ fördert das Bundesumweltministerium klimaschutzaktive Landkreise, Städte und Gemeinden, ihr Engagement zum Klimaschutz zu vertiefen und auszuweiten, z.B. um den bislang vernachlässigten Bereich „Mobilität“.

Hierfür bezuschusst das Bundesumweltministerium 80% der Kosten bis zu einer maximalen Höhe von EUR 768.000,-- bei einer Laufzeit von vier Jahren. Die Voraussetzungen zur Bewerbung um die Fördermittel sind mit dem erfolgreichen Abschluss des Integrierten Klimaschutzkonzeptes erfüllt.

Aufgabe des Masterplanmanagers ist es, die Erstellung des Masterplankonzeptes zu koordinieren und Umsetzungsmanagement zu entwickeln, das die Umsetzung des Masterplankonzeptes bis zum Jahr 2050 ermöglicht.

Die Förderung des Landkreises Gießen im Rahmen des Programms „Masterplan 100% Klimaschutz“ eröffnet den Städten und Gemeinden die Möglichkeit, ihre Klimaschutzaktivitäten durch Förderung von Klimaschutzmanagern, auch interkommunal, zu forcieren, auch wenn kein Klimaschutzkonzept vorliegt.

Der Landkreis Marburg-Biedenkopf verfügt bereits über ein Masterplankonzept und wird den Landkreis Gießen unterstützen.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Zuwendungsgeber hat den Start des Projektes auf den 01. Juli 2016 festgelegt.

Die gesamten Sach- und Personalkosten für das Jahr 2016 betragen 120.000,00 €. Hierfür beträgt die Förderung des Bundesumweltministeriums 80 % in Höhe von max. 96.000 €. Der Eigenanteil des Landkreises beträgt in 2016 max. 24.000 €. Diese Haushaltsmittel werden im 2. Nachtragshaushalt im Teilergebnishaushalt 57.1.01.01 bereitgestellt.

Für die Jahre 2017 bis 2019 stellt sich die finanzielle Abwicklung wie folgt dar:

Bundeszuschuss: 192.000 € (80 %)

Personal- und Sachkosten: 240.000 €

Eigenanteil des Landkreises: maximal 48.000 €

Durch die Befristung des Projektes bis Juni 2020 sind im Haushaltsjahr 2020 folgende Haushaltsmittel einzuplanen:

Bundeszuschuss: 96.000 € (80 %)

Personal- und Sachkosten: 120.000 €

Eigenanteil des Landkreises: maximal 24.000 €

Für die Haushaltsjahre 2017 bis 2020 sind die vorstehenden Haushaltsmittel entsprechend zu berücksichtigen.

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Wirtschaftsförderung,
Tourismusförderung
und Kreisentwicklung

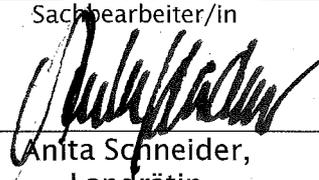
Organisationseinheit


Dr.-Ing. M. Felske-Zech

Sachbearbeiter/in


Dr.-Ing. M. Felske-Zech

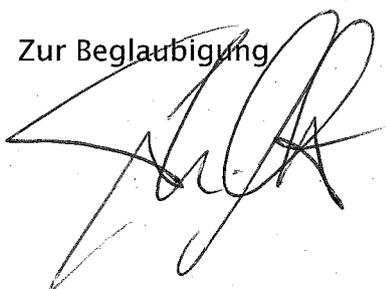
Leiter der Organisationseinheit


Anita Schneider,
Landrätin

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Konsequenz
vom: 7.09.2015
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung



Beschluss des Kreisrat vom:
5.10.2015
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung